Gesetz- und Verordnungs-Sammlung

für die

Herzoglich Braunschweigischen Lande.

41ster Jahrgang 1854.



Braunschweig.

Gedruckt in Herzoglicher Waisenhaus-Buchdruckerei.

Inhaltsverzeichniß

der

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung

vom Jahre 1854.

Alphabetisches Verzeichniß

zur

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung

vom Jahre 1854.

A.

Seite

B.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 1.

Braunschweig, den 3. Januar 1854.

Bekanntmachung über die Erklärung des Gesetzes vom 30. Juni d. J., № 41, den Salzdebit betreffend, außer Anwendung für einzelne Landestheile.
d. d. Braunschweig, am 30. December 1853.

In Gemäßheit des §. 22 des Gesetzes vom 30. Juni d. J., № 41, den Salzdebit betreffend, erklären Wir das so eben erwähnte Gesetz bis zum 31. December 1865 außer Anwendung in den folgenden Landestheilen, als:

1) dem Amtsbezirke Calvörde,
2) dem Amtsbezirke Thedinghausen,
3) den Ortschaften Bodenburg, Oestrum, Ostharingen, Oelsburg, Duttenstedt, Essinghausen, Meerdorf und Woltorf und
4) den in der Feldmark der Stadt Goslar belegenen sämmtlichen Enclaven einschließlich der Fahrenholzschen Oelmühle, dem in der Stadt Goslar belegenen Kloster Frankenberg, dem zwischen Goslar und Oker belegenen, von der Communion-Verwaltung erbauten Weggeld-Receptur-Gebäude und dem Auerhahn.

In Folge dieser Erklärung bleiben die jetzt in den vorgedachten Landestheilen geltenden gesetzlichen Bestimmungen über den Salzdebit für dieselben in Kraft.

Braunschweig, am **30.** December **1853.**

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

von Schleinitz. von Geyso. Langerfeldt.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 2.

Braunschweig, den 10. Januar 1854.

Gesetz über die Bestrafung der Zollvergehen gegen fremde Staaten, in welchen durch Handelsverträge die Gegenseitigkeit verbürgt ist.
d. d. Braunschweig, den 3. Januar 1854.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

erlassen unter Zustimmung des Ausschusses der Landes-Versammlung das nachstehende Gesetz:

Artikel 1.

Wenn von einem fremden Staate, in Erfüllung eines, die Gegenseitigkeit bedingenden Handelsvertrages, die Vergehen wider die hiesigen Zollgesetze unter Strafe gestellt sind, so sollen zu Gunsten dieses fremden Staates die nachstehenden Strafbestimmungen eintreten:

§. 1.

Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr in dem fremden Staate verboten ist, diesem Verbote zuwider ein-, aus- oder durchzuführen, hat die Confiscation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen (die Contrebande) verübt worden ist, und zugleich eine Geldbuße verwirkt, welche dem doppelten Werthe jener Gegenstände, und wenn solcher nicht zehn Thaler beträgt, dieser Summe gleich kommen soll.

§. 2.

Wer es unternimmt, dem fremden Staate die Ein-, Aus- oder Durchgangsabgaben zu entziehen, hat die Confiscation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen (Zolldefraudation) verübt worden ist, und zugleich eine, dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgaben gleichkommende Geldbuße, welche jedoch niemals unter einem Thaler betragen soll, verwirkt.

§. 3.

In allen Fällen, in welchen die Confiscation der Gegenstände, in Bezug auf welche die Contrebande oder Zolldefraudation verübt worden ist, nicht vollzogen werden kann, ist statt derselben auf Erlegung des Werthes der Gegenstände und wenn dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung einer Geldsumme von fünfundzwanzig bis zu eintausend Thalern zu erkennen.

§. 4.

Wer in anderer, als der im §. 1 und 2 erwähnten Art die Zollgesetze des fremden Staates übertritt, hat wegen dieser Contravention eine Ordnungsstrafe von Einem bis zu Zehn Thalern verwirkt.

§. 5.

Wenn eine Geldbuße von dem Verurtheilten wegen seines Unvermögens nicht beizutreiben ist, tritt an deren Stelle nach den Bestimmungen des Gesetzes vom **19.** März **1850** № **16** verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, welche jedoch die Dauer von einem Jahre nicht übersteigen darf.

Artikel II.

Die Untersuchung und Bestrafung der Vergehen und Uebertretungen wider die Zollgesetze des fremdes Staates

erfolgt durch dieselben Behörden und in denselben Formen, wie die Untersuchung und Bestrafung der Vergehen und Uebertretungen wider die Zollgesetze des Herzogthums und findet dabei der §. 10 des Zoll-Strafgesetzes vom 21. December 1841 Anwendung.

Artikel III.

Die Maßgaben, unter welchen dieses Gesetz zu Gunsten eines fremden Staates zur Anwendung kommen soll, werden nach jedesmaligem Abschluß eines Handels-Vertrages von Uns im Wege der Verordnung besonders bestimmt werden.

Alle die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 3. Januar 1854.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Schleinitz. von Geyso. Langerfeldt.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 3.

Braunschweig, den 10. Januar 1854.

Verordnung, die Anwendung des Gesetzes vom heutigen Tage über die Bestrafung der Zollvergehen gegen fremde Staaten rc. auf die Vergehen gegen die Kaiserlich Oesterreichischen Zollgesetze betreffend.
d. d. Braunschweig, den 3. Januar 1854.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. rc. rc.

Wir verordnen auf Grund des Vorbehalts in dem Artikel **III.** des Gesetzes vom heutigen Tage, über die Bestrafung der Zollvergehen gegen fremde Staaten, in welchen durch Handels-Verträge die Gegenseitigkeit verbürgt ist, was folgt:

Die Vorschriften, welche in den Artikeln **I.** und **II.** des Gesetzes vom heutigen Tage in Bezug auf die Verfolgung und Bestrafung der Uebertretungen von Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben-Gesetzen anderer Staaten erlassen worden sind, finden nach Maßgabe der Verabredungen in den §. §. **12** und folgenden des Zoll-Cartels mit Oesterreich (Gesetz- und Verordnungs-Sammlung von **1853**, Seite **437**), vom **1.** Januar d. J. an für die Dauer des Zoll-Cartels auf die Uebertretungen der Kaiserlich Oesterreichischen Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben-Gesetze Anwendung.

In der Anlage werden diejenigen Gegenstände zur öffentlichen Kunde gebracht, deren Einfuhr oder Ein- und Durchfuhr in dem allgemeinen Oesterreichischen Zollgebiete untersagt oder nur gegen besondere Bewilligung gestattet ist.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 3. Januar 1854.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Schleinitz. von Geyso. Langerfeldt.

Verzeichniß

jener Gegenstände, deren Einfuhr oder Ein- und Durchfuhr in dem allgemeinen Oesterreichischen Zollgebiete untersagt oder nur gegen besondere Bewilligung gestattet ist:

1. Kochsalz, 2. Schießpulver, 3. Taback, roh, und Tabackfabrikate,	in der Ein- und Durchfuhr verboten.

4. Getrocknetes Obst, wenn es mit Farben bestrichen oder verziert ist, 5. Grünlich gold-schillerndes Eß- und Kinderspielerei-Geschirr.	aus Sanitäts-Rücksichten in der Einfuhr verboten.

6. Waffen und Waffenbestandtheile dürfen dermal nur gegen vorläufige Bewilligung ein- oder durchgeführt werden.
7. Arzneiwaaren, zubereitete, auch wenn sie dem Zolle als Parfümerie-Waaren unterliegen, sind nur Apothekern unbedingt einzuführen erlaubt, Privatpersonen bedürfen der Erlaubniß der oberen Medicinalbehörde des Kronlandes oder Kreises ihres Wohnsitzes, kleine Mengen, welche Reisende zum eigenen Gebrauch mitführen oder Grenzbewohner gegen Recepte bekannter Aerzte aus benachbarten Apotheken holen, unterliegen dieser Beschränkung nicht.
8. Schminke, weiße; zu deren Einfuhr ist aus Sanitäts-Rücksichten eine besondere Bewilligung erforderlich.
9. Knallsäure, Knallgold, Knallsilber, Schießbaumwolle und alle nicht besonders benannte explodirende Stoffe sind aus Sicherheitsrücksichten in der Ein- und Durchfuhr verboten.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 4.

Braunschweig, den 19. Januar 1854.

Bekanntmachung der Herzogl. Zoll- und Steuer-Direction, die Ausfuhr-Vergütung von raffinirtem indischen Zucker betreffend.
d. d. Braunschweig, den 4. Januar 1854.

Nachdem durch eine zwischen den sämmtlichen Zollvereins-Regierungen auf der General-Zoll-Conferenz getroffene Uebereinkunft der Bonificationssatz für exportirte Raffinade aus indischem Rohzucker auf sechs Thaler pro Centner herabgesetzt und als Zeitpunkt für den Eintritt dieser Herabsetzung der **1.** Februar d. J. festgestellt worden ist, so bringen wir solches in Folge einer vom Herzoglichen Staats-Ministerium erhaltenen Anweisung unter Bezugnahme auf das unterm **24.** December **1841** erlassene Regulativ, die Gefälle-Vergütung auf Zucker bei der Ausfuhr in's Ausland betreffend, hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Braunschweig, den **4.** Januar **1854.**

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische
Zoll- und Steuer-Direction.

von Heinemann.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 5.

Braunschweig, den 23. Januar 1854.

Bekanntmachung, die Erhebung der Uebergangs-Abgaben betreffend;
d. d. Braunschweig, den 16. Januar 1853.

In Folge des Vertrages über die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handels-Vereins und der damit in Verbindung stehenden Verträge und Vereinbarungen (Verordnung vom 27. v. Mts., № 67) treten einige Veränderungen in der Erhebung von Uebergangs-Abgaben ein, worüber Wir, unter Zurücknahme der Bekanntmachung vom 24. Januar 1842, № 38, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß bringen.

§. 1.

So lange die in den einzelnen Vereinsstaaten gegenwärtig bestehenden innern Steuern von der Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse unverändert bleiben, werden Uebergangs-Abgaben von folgenden gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben.

I. Von Wein und Traubenmost sowie von Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten:

in Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, dem Thüringischen Vereine, Braunschweig, Oldenburg und Luxemburg;

II. Vom Biere:

1) in Preußen, Sachsen, dem Thüringischen Vereine, Braunschweig und Luxemburg,
2) in Bayern, rechts des Rheins,

3) in Würtemberg,
4) in Baden,
5) in Kurhessen,
6) im Großherzogthume Hessen,
7) in der freien Stadt Frankfurt a. M.

III. Vom Branntwein:

1) in Preußen, Sachsen, dem Thüringischen Vereine, Braunschweig und Luxemburg,
2) in Bayern, rechts des Rheins,
3) in Hannover und Oldenburg,
4) in Würtemberg,
5) in Baden,
6) in Kurhessen,
7) im Großherzogthume Hessen;

IV. Vom geschroteten Malze:

1) in Bayern, rechts des Rheins,
2) in Würtemberg.

§. 2.

Die Beträge der in den einzelnen Vereins-Staaten zur Erhebung kommenden Uebergangs-Abgaben, sowie die dem Abgabensysteme einzelner von ihnen angeschlossenen Gebiete oder Gebietstheile, welche hinsichtlich der Erhebung von Uebergangs-Abgaben ein Ganzes mit ihnen ausmachen, sind in der Anlage bezeichnet.

Die in der Anlage unter № IV. 7b. verzeichneten Braunschweigischen Enclaven, welche dem Hannoverschen Steuersysteme angeschlossen sind, bestehen in dem Amtsbezirke Thedinghausen, den Ortschaften Bodenburg, Oestrum, Oelsburg und Ostharingen, in den Enclaven in und bei Goslar, dem Auerhahne, den Ortschaften Duttenstedt, Essinghausen, Meerdorf und dem diesseitigen Antheile an der Ortschaft Woltorf.

§. 3.

Einschließlich der, wie vorgedacht, angeschlossenen Gebiete und Gebietstheile bilden hinsichtlich der folgenden Gegenstände, als:

a. des Weins, Traubenmostes, der Tabaksblätter und Tabaksfabrikate
   die im §. 1 unter I. aufgezählten Vereinsstaaten,

b. des Biers
die im §. 1 unter II. 1 aufgeführten Vereinsstaaten,
c. des Branntweins
1) die im §. 1 unter III. 1, und
2) die im §. 1 unter III. 3 aufgeführten Vereinsstaaten,
dergestalt je ein Ganzes unter sich, daß Uebergangs-Abgaben nur beim Uebergange der genannten Gegenstände aus nicht dazu gehörenden in darin begriffene Vereinsstaaten und Gebietstheile, nicht aber beim Uebergange aus einem in den anderen der zu dem Ganzen gehörenden Staaten und Gebietstheile erhoben werden.

§. 4.

Von den innerhalb des Gesammt-Zollvereins erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinsstaat (oder durch ein von mehren Vereinsstaaten gebildetes Ganze §. 3) transitiren, um entweder in einen andern Vereinsstaat oder in das Ausland geführt zu werden, dürfen Uebergangs-Abgaben nicht erhoben werden.

§. 5.

Von allen ausländischen Erzeugnissen, von welchen auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan wird, daß sie als ausländisches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Zollvereins entweder bestanden haben oder derselben noch unterliegen, werden Uebergangsabgaben ebenfalls nicht erhoben.

§. 6.

Die Erhebung der Uebergangs-Abgaben von den damit betroffenen vereinsländischen Gegenständen erfolgt entweder bei einer dazu befugten Steuerstelle im Lande der Bestimmung oder bei einer der zu diesem Zwecke errichteten Erhebungsstellen an den Binnengrenzen.

§. 7.

Der Uebergang über die Binnengrenzen darf nur auf den dazu bestimmten Straßen geschehen und bei den an diesen Straßen errichteten Erhebungsstellen muß die Anmeldung erfolgen.

Zum Uebergange für den Verkehr mit den einer Uebergangs-Abgabe unterliegenden Gegenständen zwischen Hannover

und den angrenzenden Vereinsstaaten sind die in dem angeschlossenen Verzeichnisse aufgeführten Straßen bestimmt und sind die dabei genannten Steuerämter zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen befugt. Außer diesen steht die Ausfertigung von Uebergangsscheinen noch den Herzoglichen Steuerämtern zu Helmstedt, Schöningen, Schöppenstedt, Langelsheim, Gandersheim, Greene, Stadtoldendorf und Ottenstein zu.

Braunschweig, den 16. Januar 1854.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

von Schleinitz. von Geyso. Langerfeldt.

№	Vereinsstaaten ꝛc. in welchen die Erhebung st findet.
	I. Von Wein und Tr benmost.
1	**Preußen** (ausschließlich in den henzollernschen Landen *)
	Außerdem im engern Ve mit Preußen (nach der Zeitfolge der Vert
	a. Von Schwarzburg-Son hausen: die Unterherrschaft:
	b. Von Schwarzburg-Rudols die Unterherrschaft.
	c. Vom Großherzogthum Sac die Aemter Allstedt und O leben.
	d. Anhalt-Bernburg.
	e. Vom Fürstenthum Lippe: die Ortschaften Lipperode, pel und Grävenhagen.
	f. Von Mecklenburg-Schwer die Ortschaften Rossow, band und Schöneberg.
	g. Anhalt-Dessau.
	h. Anhalt-Cöthen.
	i. Von Sachsen-Coburg-Go das Amt Volkenrode.
	k. Von Hessen-Homburg:

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 6.

Braunschweig, den 23. Januar 1854.

Bekanntmachung, die Steuervergütung für ausgeführten inländischen Branntwein und Bier betreffend.
d. d. Braunschweig, den 16. Januar 1854.

In Folge des Vertrages über die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handels-Vereins und der damit in Verbindung stehenden Verträge und Vereinbarungen (Verordnung vom 27. v. Mts. № 67) ist unter Aufhebung der Bestimmungen Unserer Bekanntmachung vom 10. März 1842 № 49, die Steuervergütung von inländischem Branntwein betreffend und des §. 1 Unserer Bekanntmachung von demselben dato № 48, die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Biere betreffend, Folgendes über die Steuervergütung bei der Ausfuhr inländischen Branntweins und Biers verfügt worden.

§. 1.

Eine Steuervergütung wird bei der Ausfuhr desjenigen Branntweins gewährt, welcher in den Bezirken der Kreis-Directionen Braunschweig, Helmstedt, Wolfenbüttel, Gandersheim und Holzminden — mit Ausschluß der Amtsbezirke Calvörde und der unter die Königl. Hannoversche Steuerverwaltung gestellten Gebietstheile: des Amtsbezirks Thedinghausen, der Ortschaften Bodenburg, Oestrum, Oelsburg und Ostharingen, der Enclaven in und bei Goslar, des Auerhahns, der Ortschaften Duttenstedt, Essinghausen und Meerdorf und des diesseitigen Antheiles an der Ortschaft Woltorf — oder in den Preußischen Ortschaften Wolfsburg, Hehlingen, Heßlingen und Lüchtringen erzeugt ist und einen Alkoholgehalt von mindestens 35 Procent nach Tralles hat, wenn die auf einmal ausgeführte Menge 2 Anker (80 Quartier) oder mehr beträgt.

§. 2.

Die Steuervergütung wird nur gewährt, wenn die Ausfuhr des Branntweins erfolgt:

1) über die Grenzen des Zollvereinsgebietes nach dem Vereins-Auslande,
2) nach Bayern,
3) nach Hannover und Oldenburg mit Schaumburg-Lippe und den im §. 1 erwähnten, unter Königlich Hannoverscher Steuerverwaltung stehenden Herzoglich Braunschweigischen Gebietstheilen,
4) nach Würtemberg,
5) » Baden,
6) » Kurhessen,
7) » dem Großherzogthume Hessen,
8) » Nassau, oder
9) » Frankfurt a. M.

§. 3.

Die Steuervergütung beträgt fünf und einen viertel Pfennig für jedes Quartier Branntwein zu funfzig Procent Alkohol nach Tralles, oder, was dasselbe ist, zehn und einen halben Pfennig für jedes Einhundert der durch Multiplication der Quartierzahl des Branntweins mit der Gradezahl ermittelten, in dem Branntwein enthaltenen Procente Alkohol nach Tralles.

Bei Berechnung der Vergütung nach dem zuletzt erwähnten Satze für den auf eine Anmeldung ausgeführten Branntwein bleiben jedoch die Alkohol-Procente, welche nicht volle Hunderte betragen, außer Ansatz.

§. 4.

Auf die im §. 3 bestimmte Vergütung hat jeder Anspruch, welcher Branntwein ausgeführt, der in den §. 1 gedachten Landestheilen erzeugt ist und welcher die in den folgenden §§. vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt.

Ein Nachweis des Ursprunges des zur Ausfuhr angemeldeten Branntweins wird in der Regel dann nicht verlangt, wenn der Versender selbst inländischer Branntweinbrenner ist und Zusendungen aus anderen Brennereien nicht erhält.

Dagegen müssen Branntweinbrenner, welche zugleich Branntwein ankaufen, imgleichen andere Personen, welche Branntweinhandel treiben, nachweisen, daß der von ihnen zu exportirende Branntwein inländischen Ursprunges, d. h. in den im §. 1 gedachten Landestheilen erzeugt sei, wenn sie die Vergütung in Anspruch nehmen.

§. 5.

Die Steuervergütung wird ferner nur gewährt, nachdem

1) der Ausgang des Branntweins nach dem Vereins-Auslande über ein Hauptzollamt oder ein Nebenzollamt I., oder
2) der Uebergang des Branntweins nach einem der im §. 2 № 2 bis 9 genannten Vereinsländer auf einer zum Uebergange bestimmten Straße (Vergl. Unsere Bekanntmachung vom heutigen dato, die Erhebung der Uebergangs-Abgaben betreffend) über ein zur Erledigung von Uebergangsscheinen ermächtigtes Steueramt jenes Vereinslandes

nachgewiesen ist.

§. 6.

Soll Branntwein mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgeführt werden, so hat der Eigenthümer desselben solches dem Steueramte, zu dessen Bezirke sein Wohnort gehört, mittelst einer nach den angeschlossenen Mustern *A.* und *B.* in doppelter Ausfertigung zu übergebenden schriftlichen Anmeldung anzuzeigen. Die Anmeldung muß enthalten:

1) die Menge und Stärke des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins,
2) wenn der Branntwein in das Vereins-Ausland gehen soll, die Angabe des Hauptzollamtes oder Nebenzollamtes I., über welches er auszuführen ist, oder
3) wenn er nach einem der im §. 2, № 2 bis 9 genannten Vereinsstaaten übergehen soll, die Angabe der Uebergangs-Straße und desjenigen Steueramtes in dem anderen Vereinsstaate, von welchem der Uebergangsschein zu erledigen ist.

Zugleich ist eintretenden Falles der inländische Ursprung des Branntweins (§. 4.) mittelst einer von dem Verfertiger auf Ehre und Gewissen ausgestellten Bescheinigung nachzuweisen.

Findet das Steueramt kein besonderes Bedenken, auch gegen die Wahl des Ausgangsamtes, beziehungsweise der Uebergangs-Straße, nichts zu erinnern, so giebt dasselbe ein Exemplar, mit seinem Visa und Stempel versehen, dem Anmelder zurück.

§. 7.

Mit der zurückempfangenen Anmeldung (§. 6), welche den Transport begleiten muß, wird der Branntwein zunächst dem Steueramte des Wohnortes des Absenders, oder einem von demselben zu bestimmenden andern Herzoglichen Steueramte zur Revision vorgeführt, welches auf Grund der letzteren bei jedem Gebinde die ermittelte Menge und Stärke des Branntweins in der Anmeldung vermerkt, die Gebinde amtlich verschließt, einen Uebergangsschein zu dem Transporte ausfertigt und diesen, sowie die Anmeldung, dem Producenten zur Begleitung des Transportes aushändigt.

Mit dieser Bezettelung wird der Branntwein

1) wenn er in das Vereins-Ausland bestimmt ist, dem gewählten Ausgangs-Amte,
2) wenn er aber in eines der Vereinsländer §. 2, № 2 bis 9 übergehen soll, dem in der Bezettelung bezeichneten Steueramte in dem Vereinsstaate der Bestimmung des Transportes

zur Revision gestellt.

Auf Grund der letzteren vermerkt das Amt in der Anmeldung bei jedem Gebinde die ermittelte Menge und Stärke des Branntweins, bescheinigt demnächst

zu 1) die unter amtlicher Begleitung wirklich erfolgte Ausfuhr über die Zollvereinsgrenze, oder beziehungsweise

zu 2) den Eingang in den betreffenden Vereinsstaat,

und sendet die so bescheinigte Anmeldung an dasjenige Herzogliche Hauptsteueramt, in dessen Bezirke der Uebergangsschein ausgefertigt ist.

Dem Waarenführer wird über die Abgabe der Anmeldung und die Stellung des Branntweins bei dem Ausgangsamte eine Bescheinigung ertheilt.

§. 8.

Von dem Hauptamte, in dessen Bezirke der Uebergangsschein ausgefertigt ist, wird die Steuervergütung am Schlusse

des Monats mittelst einer, der Herzoglichen Zoll- und Steuer-Direction einzureichenden und sämmtliche, im Laufe des Monates eingegangene Ausfuhrbescheinigungen umfassenden Nachweisung liquidirt.

Nach erfolgter Prüfung und Feststellung der liquidirten Beträge verfügt die Herzogliche Zoll- und Steuer-Direction die Rückzahlung derselben.

§. 9.

Eine erwiesene Defraudation der Fabrications-Abgabe vom Branntwein, oder eine heimliche Wiedereinbringung des gegen Vergütung ausgeführten und demzufolge als ausländischer anzusehenden Branntweins, oder ein versuchtes oder vollbrachtes Erschleichen solcher Vergütung durch falsche Ursprungszeugnisse (§. 6) zieht, außer der gesetzlichen Bestrafung, den Verlust des ferneren Anspruches auf Steuervergütung bei der Exportation nach sich, so wie auch bei jedem anderen Mißbrauche dieser Begünstigung deren Entziehung stattfindet.

§. 10.

Bei der Ausfuhr von Bier, welches in den §. 1 genannten Landestheilen erzeugt ist, über die Grenzen des Zollvereins-Gebietes in das Vereins-Ausland (nicht aber beim Uebergange nach den §. 2, № 2 bis 9 genannten oder andern Vereinsländern) wird eine Steuervergütung von sieben Gutegroschen und sechs Pfennigen für die Ohm gewährt. Hinsichtlich der Bedingungen dieser Vergütung und des dabei zu beobachtenden Verfahrens bleiben die Bestimmungen Unserer Bekanntmachung vom 10. März 1842, № 48, die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Biere betreffend, §. 2 bis 6, in Kraft.

Braunschweig, am 16. Januar 1854.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

von Schleinitz. von Geyso. Langerfeldt.

ng.

№

D umstehend aufgeführte
heutigen Tage № auf das
abgefertigt.

den Mi-

Herzogliches

Revisionsbefund des 1

Der einzelnen Gebinde	Des in
M a r k und №	M e Q u a

eben
ent-
cial-
eser
Rit-
and

le-

Für die Richtigkeit der Revi
, den

Die Ausbegleitung über die

Gebinde mit Branntwein mit Uebergangsschein vom
Zollamt zu

ten 18
Steueramt.

rgangsschein-Erledigungs-Amtes.

em Gebinde befindlichen Branntweins

ge ier	Alkoholgehalt nach Tralles pro Cent

t

ten 18

Grenze bescheinigen

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 7.

Braunschweig, den 23. Januar 1854.

Bekanntmachung, die Ernennung der Mitglieder der Ministerial-Commission betreffend.
d. d. Braunschweig, den 17. Januar 1854.

Seine Hoheit, der Herzog, haben gnädigst geruht, neben denjenigen Staatsdienern, welche von Amtswegen ordentliche oder außerordentliche Mitglieder der Ministerial-Commission sind, für die verschiedenen Sectionen dieser Behörde folgende ordentliche und außerordentliche Mitglieder zu ernennen:

1) für die Section der inneren Landes-Verwaltung und der Polizei:

zu ordentlichen Mitgliedern:
den Kreis-Director Eißfeldt,
den Kreis-Director von Hohnhorst,
den Stadt-Director Kubel;

2) für die Section der Finanzen und Handelsangelegenheiten:

zu ordentlichen Mitgliedern:
den Finanzrath von Hantelmann,
den Cammerrath von Löhneisen,
den Cammerrath Krüger;

3) für die Section der Justiz:

zu ordentlichen Mitgliedern:
den Obergerichts-Präsidenten Günther,

den Obergerichtsrath Hoffmeister,
den Ober-Staatsanwalt Breymann;

4) für die Section der geistlichen und Schulsachen:
zu ordentlichen Mitgliedern:
den Consistorialrath Ernesti,
den Abt Mühlenhoff,
den Professor Dr. Krüger;
zu außerordentlichen Mitgliedern:
den Geheimen-Hofrath Dr. Petri,
den Hof- und Domprediger Thiele;

5) für die Section der Militairsachen:
zu ordentlichen Mitgliedern:
den Generalmajor von Erichsen,
den Obristen und Flügel-Adjutanten Bause,
den Hauptmann Grafen von Görtz-Wrisberg.

In Gemäßheit des §. 4 des Gesetzes vom 12. October 1832, die Organisation ꝛc. der Ministerial-Commission betreffend, werden diese Ernennungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Braunschweig, den 17. Januar 1854.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

von Schleinitz. von Geyso. Langerfeldt.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 8.

Braunschweig, den 4. Februar 1854.

Bekanntmachung: die Zollabfertigung an der Weser, sowie den Grenzbezirk daselbst betreffend.
d. d. Braunschweig, den 28. Januar 1854.

Da in Folge der auf Grund des Art. 15. des Vertrages vom 4. April v. J., die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins betreffend, gepflogenen Verhandlungen der Weserstrom im Sinne der Zollgesetze fernerweit als Ausland behandelt und an beiden Ufern ein Grenzbezirk (§. 24 des Zollgesetzes vom 21. December 1841) gebildet werden soll, so wird die Binnenlinie, welche den Grenzbezirk längs der Weser von den übrigen diesseitigen Landestheilen trennt, in Folgendem näher bezeichnet:

Die Binnenlinie auf dem rechten Weserufer beginnt an dem Punkte der Landesgrenze gegen das Königreich Hannover, wo der von dem Forsthause Winnefeld über den Leistenberg nach Derenthal führende Communicationsweg in das Herzogl. Braunschweigische Gebiet übertritt, und läuft auf diesem Wege bis Derenthal, von wo sie, diese Ortschaft im Grenzbezirke lassend, auf dem von Derenthal nach Neuhaus führenden Communicationswege bis zu dem Punkte geht, wo die Grenze zwischen den Forstorten Oberer Hainebuchensehl und Oberer Wildenkiel diesen Weg in der Richtung nach dem Forstorte Düsterebruch verläßt. Sie folgt dann der Grenze zwischen den erstgedachten Forstorten bis zum Forstorte Düsterebruch, folgt der Grenze zwischen diesem Forstorte und den Forst-

orten Ruthenbruch und Roßhagen einerseits und den Forstorten Oberer und Unterer Wildenkiel andererseits bis dahin, wo diese Grenze in das Thal der Holzminde oberhalb Fohlenplacken tritt, geht an der Holzminde abwärts, die Ortschaft Fohlenplacken und die unterhalb derselben belegene Mühle außerhalb des Grenzbezirks lassend, über die Kuhschlaake bis an den Eickberg, von da hinüber nach dem Hundebrinke, an demselben hinunter bis an den Horstberg und von da an der Waldgrenze desselben bis zur dürren Holzminde. An dieser läuft sie bis zur Pippings-Schleifmühle, geht an der Grenze des Pippingbusches durch den Forstort Benthal bis zu der von Holzminden nach Merxhausen führenden Straße und an dieser in der Richtung nach Merxhausen bis zum Schmachtwinkel. Indem sie diesen ostwärts läßt, zieht sie an dessen Grenze bis in den Hainem-Grund und sodann zwischen den Forstörtern Allersheimerholz einerseits und Bärenplacken und Kälberweide andererseits bis an den Hellegraben. An diesem zieht sie aufwärts bis zur Brücke, überschreitet letztere, durchschneidet den Weg von Allersheim nach Schorborn und zieht am Rande des Holzes gerade auf den Punkt, wo der von Lobach kommende Bach in die Bever fällt. Sie folgt jenem Bache bis Lobach, läßt diese Ortschaft außerhalb des Grenzbezirks, geht von dort in gerader Linie bis zum Telegraphenthurme auf dem Burgberge und sodann thalwärts am Rande des Gehölzes bis an den Bach, der bei der weißen Mühle in den Forstbach mündet. Von der weißen Mühle zieht sich die Binnenlinie auf dem Communicationswege bis Lütgenade, und, diese Ortschaft im Grenzbezirke lassend, auf dem von letzterer nach Golmbach führenden Communicationswege bis an die Golmbacher Feldmark, läuft dann auf der Grenze dieser Feldmark gegen die Feldmarken von Lütgenade und Rühle bis an den Communicationsweg, der von Golmbach über

den Vogler in der Richtung nach Heinrichshagen und Breitencamp führt, folgt diesem Wege bis an den Bach, der von Heinrichshagen in die Lenne sich ergießt und sodann diesem Bache bis Kirchbraak, worauf sie, diese Ortschaft im Grenzbezirke lassend, an dem Wege von Kirchbraak zu der von Eschershausen nach Harderode führenden Chaussee bis zu dieser und sodann auf derselben bis dahin läuft, wo der Communicationsweg nach Wegensen abgeht, indem sie Halle im Grenzbezirke läßt. Sie folgt dem Wege nach Wegensen, welches im Grenzbezirke bleibt, und sodann dem von Wegensen nach Esperde führenden Communicationswege, der Steinhaufsweg genannt, bis zur Landesgrenze und läuft auf dieser entlang in östlicher Richtung bis zum Deinbache, als dem Punkte, wo die in dem Hannoverschen Gebiete ziehende Binnenlinie die Landesgrenze berührt.

Auf dem linken Weserufer beginnt die Binnenlinie an dem Punkte, wo der von Meiborßen nach Ottenstein führende Communicationsweg die Landesgrenze berührt und läuft auf diesem Wege bis Ottenstein, welches sie im Grenzbezirke läßt. Von Ottenstein folgt sie dem Communicationswege, welcher von dort nach Lüntorf führt und fällt an der Landesgrenze in die auf Hannoverschem Gebiete ziehende Binnenlinie.

Die zwischen dieser Binnenlinie und den Ufern der Weser liegenden Gebietstheile bilden den Grenzbezirk und sind daher den für solchen in dem Zollgesetze, in der Zollordnung ꝛc. gegebenen besonderen Bestimmungen, namentlich rücksichtlich der Legitimation des Sachverkehrs im Grenzbezirke, sowie der Waarenlager- und Buchcontrole unterworfen.

Zugleich wird noch bemerkt, daß das mit dem 1. Januar dieses Jahres ins Leben getretene Steuer-Amt in Holzminden in ein Nebenzollamt I. mit Niederlage und

mit der Befugniß, Begleitscheine I. auszustellen und zu erledigen, umgewandelt ist.

Zur Zollstraße für das genannte Nebenzollamt ist der Weg vom Landungsplatze bei Holzminden (Uferstrecke von der Fährbucht oder Fährstraße bis zur Weserstraße) von der Weserfähre ab direct zum Nebenzollamte bestimmt.

Braunschweig, den 28. Januar 1854.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

von Schleinitz. von Geyso. Langerfeldt.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 9.

Braunschweig, den 24. Februar 1854.

Bekanntmachung, die Ermächtigung des Steueramts in Delligsen zur Erledigung von Uebergangsscheinen über steuerfreien Branntwein betreffend.
d. d. Braunschweig, am 18. Februar 1854.

Da Wir dem Steueramte in Delligsen die Befugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen über solchen Branntwein, welcher aus dem freien Verkehre von hier über Alfeld nach Delligsen gesandt wird, nachträglich beigelegt haben, so bringen Wir solches zur öffentlichen Kunde.

Braunschweig, den 18. Februar 1854.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

von Schleinitz. von Geyso. Langerfeldt.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 10.

Braunschweig, den 28. Februar 1854.

Bekanntmachung des Herzogl. Finanz-Collegiums, Abtheilung für Leihhaus-Sachen, die Eröffnung der Alters-Renten-Versicherungs-Anstalt betreffend.
d. d. Braunschweig, den 12. Februar 1854.

Die nach dem Gesetze vom 28. Juli v. J. № 33 mit der Herzoglichen Leihhaus-Anstalt verbundene **Altersrentenversicherungsanstalt** ist nunmehr eröffnet worden.

Vom 1. März d. J. nehmen die Leihhaus-Casse in Braunschweig und die Leihhaus-Administrationen in Wolfenbüttel, Helmstedt, Blankenburg, Gandersheim und Holzminden Versicherungen von Altersrenten an.

Wer eine Altersrente versichern will, hat den Taufschein des zu Versichernden bei einer der vorgedachten Leihhaus-Anstalten einzureichen.

Der Versichernde erhält von der Leihhaus-Anstalt einen Alters-Renten-Schein, worin die Quittung über das eingezahlte Capital und die Zusicherung der Alters-Rente für den Versicherten enthalten ist. Dieser Schein wird von dem Rendanten und dem Controleur der Anstalt unterzeichnet. Wenn eine der Namens-Unterschriften der vorgedachten beiden Beamten fehlt, so ist der Schein ungültig.

Wenn eine Rente für Jemand versichert werden soll, für welchen schon eine dergleichen versichert ist, so ist nur der darüber ausgestellte Alters-Renten-Schein bei einer

Leihhaus-Anstalt zu produciren, in welchem die neu versicherte Rente sodann nachgetragen wird; die Einreichung des Taufscheins ist aber nicht erforderlich.

Jede in den älteren Schein eingetragene neue Versicherung ist eben so, wie die erste, von den beiden vorbezeichneten Beamten zu unterzeichnen und wenn eine dieser beiden Unterschriften fehlt, ungültig.

Braunschweig, am 12. Februar 1854.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches
Finanz-Collegium,
Abtheilung für Leihhaus-Sachen.

von Thielau.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 11.

Braunschweig, den 16. März 1854.

Verordnung, die Publication des zwischen den Zollvereins-staaten und dem Königreiche der Niederlande unterm 26. und 31. December v. J. wegen der Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an den Zollverein geschlossenen Vertrages betreffend. d. d. Braunschweig, den 6. März 1854.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

fügen hiemit zu wissen:

Demnach Wir in Gemeinschaft mit den übrigen Staaten des Zollvereins mit Sr. Majestät dem Könige der Niederlande, Großherzoge von Luxemburg, wegen der Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an den Zollverein unterm **26.** und **31.** December v. J. einen Vertrag abgeschlossen haben, zur Ausführung desselben auch von Seiten des damit beauftragten Ausschusses der Landes-Abgeordneten-Versammlung die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt ist, so wollen Wir den gedachten Vertrag hiedurch zur allgemeinen Kenntniß

bringen, und haben Unsere Behörden und Alle, die es sonst angeht, sich danach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 6. März 1854.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Schleinitz. von Geyso. Langerfeldt.

Vertrag

zwischen

Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits

und

dem Großherzogthum Luxemburg andererseits,

wegen

Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins.

Bei dem bevorstehenden Ablaufe des Vertrages vom 2. April 1847, durch welchen der Anschluß des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins über den in dem Vertrage vom 8. Februar 1842 deshalb verabredeten Zeitraum hinaus aufrecht erhalten worden war, haben

die kontrahirenden Theile, in Anerkennung der wohlthätigen Wirkungen des gedachten Zollanschlusses für den Handel und Verkehr der beiderseitigen Unterthanen, zum Zweck der Verlängerung jener Verträge Unterhandlungen eröffnen lassen und deshalb zu Bevollmächtigten ernannt:

einerseits

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Kraft der Verträge vom **22**. und **30**. März und **11**. Mai **1833**, **12**. Mai und **10**. Dezember **1835**, **2**. Januar **1836**, **8**. Mai und **19**. Oktober und **13**. November **1841**, endlich vom **4**. April **1853**, bestehenden Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg-Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, der Fürstlich Reußischen Länder älterer und jüngerer Linie, — des Herzogthums Braunschweig, des Großherzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt:

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Leopold Henning,

und

Allerhöchst Ihren Geheimen Legations-Rath Alexander Max Philippsborn,

und andererseits

Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg:

Allerhöchst Ihren General-Administrator des Innern im Großherzogthum Luxemburg Wendelin Jurion,

und

Allerhöchst Ihren Rath am Obergerichte des Großherzogthums Luxemburg Paul von Scherff,

welche nach vorausgegangener Unterhandlung, unter Vorbehalt der Ratification, folgenden Vertrag abgeschlossen haben.

Artikel 1.

Die wegen des Beitritts Seiner Majestät des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg, mit dem Großherzogthum Luxemburg zu dem Zollsysteme Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins am 8. Februar 1842 und 2. April 1847 abgeschlossenen Verträge sollen bis zum letzten Dezember 1865 in Kraft bleiben.

Artikel 2.

Soweit nach den bisherigen Erfahrungen einzelne Abänderungen, Ergänzungen und nähere Bestimmungen der bisherigen Vereinbarungen erforderlich erscheinen, sind deshalb besondere Verabredungen getroffen worden.

Artikel 3.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht spätestens zwei Jahre vor dessen Ablaufe gekündigt wird, soll derselbe auf zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll alsbald sämmtlichen betheiligten Regierungen vorgelegt, und sollen die Ratifikations-Urkunden mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber bis zum 31. Januar 1854 zu Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und untersiegelt.

So geschehen Berlin, den 26. Dezember 1853 und Luxemburg, den 31. Dezember 1853.

(gez.) ***Friedrich Leopold Henning.***
(L. S)

Alexander Max Philipsborn.
(L. S)

Wendelin Jurion. ***Paul v. Scherff.***
(L. S) **(L. S.)**

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 12.

Braunschweig, den 16. März 1854.

Bekanntmachung der Herzogl. Zoll- und Steuer-Direction, die Legitimation des Sachverkehrs im Weser-Grenz-Bezirke betreffend.
d. d. Braunschweig, den 2. März 1854.

Unter Autorisation des Herzogl. Staats-Ministeriums bringen wir in Beziehung auf die Höchste Bekanntmachung vom 28. Januar d. J., die Zollabfertigung an der Weser, sowie den Grenzbezirk daselbst betreffend, hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß die gesetzlichen Bestimmungen über das Verfahren bei der Legitimation des Sachverkehrs im Grenzbezirke einstweilen nicht in ihrem ganzen Umfange im Grenzbezirke an der Weser zur Anwendung kommen, sondern vorläufig auf folgende Gegenstände, als:

1) chemische Fabrikate,
2) Spirituosa (mit Ausnahme des gewöhnlichen Branntweins),
3) Oel in Fässern und Flaschen,
4) Wein,
5) Südfrüchte,
6) Gewürze,
7) Kaffee und Cacao,
8) Confitüren und alle unter pos. 25 p. des Zolltarifs genannte Gegenstände,
9) Reis,
10) Syrup,
11) Zucker aller Art,

12) Taback (roh und fabricirt),
13) Thee,
14) Talg,
15) Pottasche,
16) Soda,
17) Häringe,
18) Kokosnuß= und Palm=Oel,
19) baumwollene Waaren,
20) feine Eisenwaaren,
21) feine Holzwaren,
22) kurze Waaren (pos. 20 des Zolltarifs),
23) feine Lederwaaren,
24) leinene Bänder, Batist ꝛc. (pos. 22 f.),
25) Zwirnspitzen,
26) Seide und Seidenwaaren, und
27) wollene Waaren (pos. 41 c. 1, 2 und 3),

beschränkt sein sollen, und zwar in der Art, daß Versendungen der unter 1, 3 und 14 bis 18 aufgeführten Waaren in Quantitäten unter 25 ℔, der unter 2, 4, 5, 8, 9, 10, 20, 21, 22 und 23 bemerkten Gegenstände unter 3 ℔ und der sub 6, 7, 11, 12, 13, 19 und 24 bis 27 bezeichneten Waaren unter 1 ℔ gleichfalls nicht legitimationsscheinpflichtig sind.

Uebrigens bleibt vorbehalten, zu jeder Zeit auch andere, gesetzlich legitimationsscheinpflichtige Gegenstände von der in dieser Bekanntmachung bemerkten Legitimationsscheinfreiheit wieder auszunehmen.

Braunschweig, den 2. März 1854.

Herzoglich Braunschweig=Lüneburgische Zoll= und Steuer=Direction.

(gez.) **von Thielau.**

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 13.

Braunschweig, den 18. März 1854.

Bekanntmachung des Herzogl. Staats-Ministeriums, die Ermächtigung des Nebenzollamtes I. in Holzminden zur unbeschränkten Zollerhebung betreffend.
d. d. Braunschweig, den 7. März 1854.

Da Wir dem Nebenzollamte I. in Holzminden unbeschränkte Hebebefugnisse, wie solche einem Hauptzollamte zustehen, beigelegt haben, so bringen Wir Solches zur öffentlichen Kunde.

Braunschweig, den 7. März 1854.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

von Schleinitz. von Geyso. Langerfeldt.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 14.

Braunschweig, den 22. März 1854.

Bekanntmachung des Herzogl. Staats-Ministeriums: die in Folge der Vereinigung des Steuer-Vereins mit dem Zoll-Vereine eingetretenen Veränderungen in der Organisation der Zoll- und Steuerverwaltung betreffend.
d d. Braunschweig, den 12. März 1854.

In Folge der Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollvereine sind vom 1. Januar d. J. an sämmtliche Herzogl. Hauptzollämter, Nebenzollämter erster und zweiter Klasse, Ansagepoften und Zollrecepturen, die Steuer-Inspectionen und die Ober-Grenz-Controlen **außer** Wirksamkeit und dagegen die nachstehenden, behuf Erhebung der indirecten Abgaben neu errichteten und der Herzogl. Zoll- und Steuer-Direction untergeordneten Behörden **in** Wirksamkeit getreten. Auch sind mit demselben Tage die bisherigen Stempelsteuer-Recepturen und Salzniederlagen aufgehoben und mit den neu errichteten Steuerämtern resp. Nebenzollamte erster Klasse verbunden worden.

I. Das Hauptsteueramt mit Niederlagerecht zu Braunschweig, mit besonderen Abfertigungsstellen
auf dem Eisenbahnhofe und
auf dem Posthofe,
und mit Stempelsteuer-Receptur und Salz-Niederlage;
und in dessen Controlebezirke:

1. das Steueramt auf dem Bahnhofe bei Vechelde mit Stempelsteuer-Receptur und Salzniederlage;

2) das Steueramt Ottenstein mit Stempelsteuer-Receptur und Salzniederlage;
3) das Nebenzollamt erster Klasse Holzminden mit Niederlagerecht, der Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. und unbeschränkten Hebebefugnissen, wie solche den bisherigen Hauptzollämtern zugestanden haben, sowie mit Stempelsteuer-Receptur und Salzniederlage;
4) das Steueramt Eschershausen mit Stempelsteuer-Receptur und Salzniederlage;
5) das Steueramt Stadtoldendorf mit Stempelsteuer-Receptur und Salzniederlage;
6) das Steueramt Delligsen mit Salzniederlage;
7) das Steueramt Halle mit Salzniederlage.

II. Das Hauptsteueramt mit Niederlagerecht zu Wolfenbüttel, mit Stempelsteuer-Receptur und Salzniederlage;

und in dessen Controlebezirke:
1) das Steueramt Harzburg mit Stempelsteuer-Receptur und Salzniederlage;
2) das Steueramt Lichtenberg mit Stempelsteuer-Receptur und Salzniederlage;
3) das Steueramt Schöppenstedt mit Stempelsteuer-Receptur und Salzniederlage;
4) das Steueramt Hessen;
5) das Steueramt Schöningen mit Stempelsteuer-Receptur;
6) das Steueramt Helmstedt mit Stempelsteuer-Receptur und Salzniederlage;
7) das Steueramt Königslutter mit Stempelsteuer-Receptur und Salzniederlage;
8) das Steueramt Vorsfelde mit Stempelsteuer Receptur und Salzniederlage;

9) das Steueramt Greene mit Stempelsteuer-Receptur und Salzniederlage;
10) das Steueramt Gandersheim mit Stempelsteuer-Receptur und Salzniederlage;
11) das Steueramt Seesen mit Stempelsteuer-Receptur und Salzniederlage:
12) das Steueramt Lutter am Barenberge mit Stempelsteuer-Receptur und Salzniederlage; und
13) das Steueramt Langelsheim mit Salzniederlage.

In Beziehung auf die Erhebung der Eingangsabgabe von den mit den Staatsposten aus dem Auslande eingehenden Gegenständen, sowie in Beziehung auf die Erhebung der Branntwein- und Braumalzsteuer, der Steuern vom Rübenzucker und vom Tabacksbau und beziehungsweise der städtischen indirecten Abgaben, gehören zu den Bezirken der vorstehenden Steuerämter folgende Ortschaften:

zum Bezirke des Hauptsteueramts zu Braunschweig:

als Special-Hebestelle:

die Ortschaften Braunschweig, Bevenrode, Beienrode, Bortfeld, Broitzem, Bienrode, Gr. und Kl. Brunsrode, Campen, Cremlingen, Dibbesdorf, Denstorf, Essehof, Flechtorf, Gardessen, Geitelde, Gr. und Kl. Gleidingen, Gliesmarode, Harvesse, Hondelage, Hordorf, Hötzum, Lamme, Lehndorf (mit dem Raffthurme), Lehre, Mascherode, Melverode, Neubrück, Delper, Querum (nebst Paß), Rautheim, Riddagshausen, Rhüme (mit dem Wendenthurme), Rüningen, Schapen, Schandelah, Kl. Schöppenstedt, Schulenrode (mit Cremlinger Horn), Ober-Sickte, Nieder-Sickte, Stiddien, Kl. Stöckheim, Sonnenberg, Timmerlah, Thune, Veltenhof, Völkenrode, Volkmarode, Waggum, Weddel, Wedtlenstedt, Watenbüttel, Wendeburg, Wenden, Wendhausen, Wendezelle und Zweidorf;

zum Bezirke des Steueramts Vechelde:

die Ortschaften Alvesse, Bettmar, Bodenstedt, Fürstenau, Köchingen, Liedingen, Sierße, Sophienthal, Wallstedt, Vechelde, Vechelade, Wahle, Wierthe und Woltwiesche;

zum Bezirke des Steueramts Ottenstein:

die Ortschaften Bröckeln, Daspe, Glesse, Grave, Hehlen, Hohe, Kemnade, Lichtenhagen und Ottenstein;

zum Bezirke des Nebenzollamts erster Klasse Holzminden:

die Ortschaften Altendorf, Allersheim, Bevern, Forste, Boffzen, Derenthal, Dölme, Fürstenberg, Holzminden, Lobach, Lüttgenade, Meinbrexen, Mühlenberg, Neuhaus, Fohlenplacken, Reileifzen, Rühle und Warbsen, sowie die Königlich Preußische, der Herzoglich Braunschweigischen Steuerverwaltung unterstellte Ortschaft Lüchtringen;

zu dem Bezirke des Steueramts Eschershausen:

die Ortschaften Amelunxborn, Dielmissen, Eschershausen, Wickensen, Holtensen, Lüerdissen, Oelcassen und Scharfoldendorf;

zu dem Bezirke des Steueramts Stadtoldendorf:

die Ortschaften Ahrholzen, Braak, Deensen, Denkiehausen, Eimen, Emmerborn, Golmbach, Heinade, Hellenthal, Holenberg, Lenne, Linnenkamp, Merxhausen, Negenborn, Schorborn (mit Schießhaus und Pilgrim), Stadtoldendorf, Vorwohle und Wangelnstedt;

zu dem Bezirke des Steueramts Delligsen:

die Ortschaften Ammensen, Brunkensen, Delligsen, Grünenplan, Markeldissen, Hohenbüche, Kaierde, Koppengrave, Lüttgenholzen und Varrigsen;

zu dem Bezirke des Steueramts Halle:

die Ortschaften Bessingen, Bisperode, Bremke, Breitenkamp, Buchhagen, Dohnsen, Halle, Harderode, Heyen, Hunzen, Heinrichshagen, Kirchbrak, Kreipke, Linse, Thran, Tuchtfeld, Wegensen und Westerbrak;

zu dem Bezirke des Hauptsteueramts Wolfenbüttel:

als Specialhebestelle:

die Ortschaften Wolfenbüttel, Achim, Adersheim, Ahlum, Apelnstedt, Atzum, Barum, Beddingen, Blekenstedt, Groß und Klein Biewende, Börßum, Bornum, Cramme, Groß und Klein Denkte, Dettum, Drütte, Fümmelse, Hachum, Halchter, Hedeper, Immendorf, Kalme, Kissenbrück, Leiferde, Leinde, Linden, Lobmachtersen, Neindorf, Remlingen, Ober-Dahlum, Nieder-Dahlum, Sauingen, Seinstedt, Semmenstedt, Sottmar, Steterburg, Nortenhof, Gr. Stöckheim, Thiede, Timmern, Uefingen, Volzum, Watenstedt, Wendessen, Wetzleben und Wittmar;

zu dem Bezirke des Steueramts Harzburg:

die Ortschaften Bettingerode, Bündheim, Harlingerode, Neustadt, Oker, Schlewecke und Westerode;

zu dem Bezirke des Steueramts Lichtenberg:

die Ortschaften Barbecke, Beerel, Broistedt, Bruchmachtersen, Burgdorf, Calbecht, Engelnstedt. Engerode, Gebhardshagen, Hallendorf, Heerte, Hohenassel, Lebenstedt, Lesse, Niederfreden, Oberfreden, Altenhagen, Nordassel, Oelber a. w. W. (mit Rast), Osterlinde, Reppner, Salder und Westerlinde;

zu dem Bezirke des Steueramts Schöppenstedt:

die Ortschaften Schöppenstedt, Ambleben, Bansleben,

Barnstorf, Berklingen, Gr. und Kl. Dahlum, Destedt, Eilum, Eitzum, Erkerode, Evessen, Gilzum, Hemkenrode, Kneitlingen, Küblingen, Lucklum, Sambleben, Schliestedt, Uehrde, Gr. und Kl. Vahlberg, Mönche-Vahlberg, Gr. und Kl. Veltheim, Warle, Watzum und Weferlingen;

zu dem Bezirke des Steueramts Hessen:

die Ortschaften Hessen, Gr. Winnigstedt und Kl. Winnigstedt;

zu dem Bezirke des Steueramts Schöningen:

die Ortschaften Schöningen, Alversdorf, Beyerstedt, Büddenstedt, Dobbeln, Esbeck, Gevensleben, Hohnsleben, Hoyersdorf, Jerxheim, Ingeleben, Offleben, Pabstdorf, Reinsdorf, Söllingen, Twieflingen, Watenstedt und Wobeck;

zu dem Bezirke des Steueramts Helmstedt:

die Ortschaften Helmstedt, Altena, Barmke, Emmerstedt, Grasleben, Mackendorf, Marienthal, Querenhorst, Rickensdorf, Runstedt, Saalsdorf, Süpplingen, Süpplingenburg und Wolsdorf;

zu dem Bezirke des Steueramts Königslutter:

die Ortschaften Königslutter, Abbenrode, Boimstorf, Bornum, Frellstedt, Glentorf, Stift Königslutter, Oberlutter, Langeleben, Lauingen, Lelm, Räbke, Rieseberg, Rothencamp, Rottorf, Scheppau, Schickelsheim, Gr. Steinum, Sunstedt und Warberg;

zu dem Bezirke des Steueramts Vorsfelde:

die Ortschaften Vorsfelde, Ahnebeck, Bahrdorf, Bergfeld, Brackstedt, Brechtorf, Büstedt, Danndorf, Eischott, Grafhorst, Hoitlingen, Kästorf, Meinkoth, Neuhaus, Nordsteimke, Papenrode, Parsau, Reislingen, Rühen, Rimmer, Gr. und Kl. Sisbeck, Tiddische, Gr. und. Kl. Twülpstedt,

Velpke, Velstove, Volkmarsdorf, Wahrstedt, Warmenau und Wendschott, sowie die Königl. Preußischen unter der Herzogl. Braunschweigischen Steuerverwaltung stehenden Ortschaften Hehlingen, Heßlingen und Wolfsburg;

zu dem Bezirke des Steueramts Greene:
die Ortschaften Bartshausen, Bruchhof, Brunsen, Erzhausen, Garlebsen, Greene, Hallensen, Holtershausen, Ippensen, Kreiensen, Meinzholzen, Naensen, Stroit, Voldagsen und Wenzen;

zu dem Bezirke des Steueramts Gandersheim:
die Ortschaften Ackenhausen, Ahlshausen, Alt Gandersheim, Bentierode, Beulshausen, Billerbeck, Brunshausen, Clus, Dankelsheim, Dannhausen, Ellierode, Gandersheim, Gehrenrode, Gremsheim, Hachenhausen, Hayeshausen, Heckenbeck, Hilprechtshausen, Helmscherode, Olxheim, Opperhausen, Osterbruch, Orxhausen, Oyershausen, Rittierode, Seboldshausen, Sievershausen, Wolperode und Wrescherode;

zu dem Bezirke des Steueramts Seesen:
die Ortschaften Badenhausen (mit Oberhütte und Neuehütte), Bornhausen, Bornum, Engelade, Fürstenhagen, Gittelde, Herrhausen, Ildehausen, Kirchberg, Münchehof, Oedishausen, Kl. Rhüden, Seesen, Stauffenburg, Teichhütte und Windhausen (mit Laubhütte);

zu dem Bezirke des Steueramts Lutter a. Bbge.
die Ortschaften Bodenstein, Hahausen, Jerze, Lutter am Bbge., Mahlum, Nauen, Neu-Wallmoden, Nienhagen, Ortshausen, Rhode, Schlewecke und Volkersheim;

zu dem Bezirke des Steueramts Langelsheim:
die Ortschaften Astfeld, Langelsheim und Wolfshagen.

Für die Salzniederlagen bleiben die in der Bekanntmachung der Herzogl. Zoll und Steuer-Direction vom 9. d. Mts festgestellten Bezirke bestehen.

In Beziehung auf die Controlirung der indirecten Steuern umfaßt

I. der Bezirk des Hauptsteueramts zu Braunschweig:

1. den Ober=Steuer=Controle=Bezirk Braunschweig mit den Bezirken des Hauptsteueramts Braunschweig als Specialhebestelle und des Steueramts Vechelde; und

2. den Ober=Steuer=Controle=Bezirk Stadtoldendorf mit den Bezirken der Steuerämter Ottenstein, Holzminden, Eschershausen, Stadtoldendorf, Delligsen und Halle; und

II. der Bezirk des Hauptsteueramts zu Wolfenbüttel:

1. den Ober=Steuer=Controle=Bezirk Wolfenbüttel mit den Bezirken des Hauptsteueramts Wolfenbüttel als Specialhebestelle und der Steuerämter Harzburg und Lichtenberg;

2. den Ober=Steuer=Controle=Bezirk Schöppenstedt mit den Bezirken der Steuerämter Schöppenstedt, Hessen und Schöningen;

3 den Ober=Steuer=Controle=Bezirk Helmstedt mit den Bezirken der Steuerämter Helmstedt, Königslutter und Vorsfelde und

4. den Ober=Steuer=Controle=Bezirk Seesen mit den Bezirken der Steuerämter Greene, Gandersheim, Seesen, Lutter am Bbge. und Langelsheim.

Braunschweig, den 12. März 1854.

Herzoglich Braunschweig=Lüneburgisches Staats=Ministerium.

von Schleinitz. von Geyso. Langerfeldt.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 15.

Braunschweig, den 24. März 1854.

Privilegium für den Ingenieur Jean Louis Vergniais in Lyon.
d. d. Braunschweig, den 13. März 1854.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig fügt hiemit zu wissen:

Demnach mittelst Rescripts des Herzoglichen Staats-Ministeriums vom 10. d. Mts. dem Ingenieur Jean Louis Vergniais in Lyon ein Patent auf die Anwendung der von ihm erfundenen, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Hängebrücken-Construction, soweit die Erfindung für neu erkannt worden ist, d. h. soweit sie die sogenannte Côte d'arète und die Hülfsbogen betrifft, für das hiesige Land auf einen Zeitraum von fünf

Jahren ertheilt worden, so wird darüber gegenwärtige Verleihungs-Urkunde ausgefertigt.

Braunschweig, den 13. März 1854.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction.

(gez.) C. v. Hohnhorst.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 16.

Braunschweig, den 28. März 1854.

Bekanntmachung der über die Prüfung der Bewerber um Forstdienststellen neu ertheilten Instruction.
d. d. Braunschweig, den 12. März 1854.

Da für zweckmäßig befunden ist, die Instruction für die Herzogliche Forst-Examinations-Commission vom **10.** August **1843** (Gesetzsammlung vom Jahre **1843** № **22**) aufzuheben, und über die Prüfung der Bewerber um Forstdienststellen die anliegende neue Instruction zu erlassen, so wird solche zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Braunschweig, am **12.** März **1854.**

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

v. Geyso.

Instruction

über

die Prüfung der Bewerber um Forst-beamten-Stellen.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Prüfung der Bewerber um Forstbeamten-Stellen geschieht durch Herzogl. Forstexaminations-Commission, deren Mitglieder vom Herzogl. Staats-Ministerio ernannt werden.

Ausländer können nur mit Höchster Genehmigung zur Prüfung zugelassen werden.

§. 2.

Herzogliche Forstexaminations-Commission ist der Herzogl. Cammer, Direction der Forsten, untergeordnet.

Den Vorsitz in derselben führt ein der Commission beigeordnetes Mitglied der Herzogl. Cammer, Direction der Forsten.

Sie betreibt ihre Geschäfte collegialisch, die Beschlüsse werden nach der Mehrheit der Stimmen gefasst, und bei Stimmengleichheit entscheidet die des Vorsitzenden.

§. 3.

Die Prüfungen bestehen:

1) in einer Vorprüfung für diejenigen, welche bei einem, mit der Erlaubniß zur Aufnahme von Forstlehrlingen versehenen Herzoglichen Forstbeamten ihre praktische Vorbildung im Forstwesen sich zu verschaffen suchen;

2) in einer Anstellungsprüfung für diejenigen, welche als Forst-Candidaten Anstellung im Forstdienste suchen; und endlich

3) in einer Beförderungs-Prüfung für diejenigen, welche auf Forstbetriebs-Beamten-Stellen befördert zu werden wünschen.

§. 4.

Herzogl. Forstexaminations-Commission hat im Monate Januar jedes Jahrs eine öffentliche Aufforderung zur Meldung für die in dem Jahre abzuhaltenden Forstexamina durch die Braunschweigischen Anzeigen zu erlassen.

Die Prüfung findet nur in dem Zeitraume von Ostern bis Michaelis statt In der Regel, wenn nämlich die Zahl der Examinanden **10** nicht übersteigt, wird nur e i n Termin abgehalten. Im mündlichen Examen, sowohl im Walde wie im Zimmer, sind nicht mehr als fünf Examinanden zusammen an e i n e m Tage zu prüfen.

§. 5.

Die Vorprüfung oder das Lehrlingsexamen soll die Commission durch die in Braunschweig anwesenden Mitglieder ausführen zu lassen ermächtigt, übrigens aber gehalten sein, innerhalb vier Wochen nach der Anmeldung, das Examen mit den Angemeldeten vorzunehmen.

Besondere Bestimmungen.

I. Vorprüfung.

§. 6.

Die zur Vorprüfung sich meldenden jungen Leute müssen das 16te Lebensjahr zurückgelegt und einen gesunden und kräftigen Körper haben.

Die Anmeldung soll geschehen in einem schriftlichen Gesuche um Zulassung zur Prüfung bei Herzogl. Forst-Examinations-Commission, welches zugleich

eine kurze, ohne fremde Beihülfe verfasste Darstellung über den Stand und Wohnort des Vaters, ob derselbe noch lebt, oder ob, wo und wann er verstorben ist, ferner über die Art, Dauer und den Umfang der erhaltenen schulwissenschaftlichen Ausbildung enthält, und

welchem

a. der Geburtsschein,
b. die ärztliche Bescheinigung eines nicht allein gesunden, sondern auch kräftigen, Ausdauer versprechenden Körpers, sowie
c. die Zeugnisse der zuletzt besuchten Unterrichts-Anstalten,

beizufügen sind.

§. 7.

Die Vorprüfung, (das Lehrlings-Examen) ist auf die zur Erlernung der Forstwissenschaft erforderlichen schulwissenschaftlichen Kenntnisse, jedenfalls aber auf folgende Gegenstände zu erstrecken:

a. deutliche Handschrift,
b. die Fähigkeit schriftlicher Darstellung ohne erhebliche orthographische Fehler, und mit angemessener Gewandtheit im Ausdrucke;
c. die Fertigkeit im gewöhnlichen Rechnen. Dahin

gehören mindestens die vier Species in benannten und unbenannten Zahlen, sowie in Brüchen und die Regel de tri;

d. die Anfangsgründe der Naturlehre und der Naturgeschichte.

Lassen die beigebrachten Schulzeugnisse keinen Zweifel darüber, daß der angehende Forstbeflissene im vollständigen Besitze der vorstehend als erforderlich bezeichneten schulwissenschaftlichen Kenntnisse und der nöthigen allgemeinen Vorbildung sei; so ist Herzogl. Forstexaminations-Commission ermächtigt, die Vorprüfung auf Grund der Schulzeugnisse zu erlassen und die Erlaubniß zum Eintritte in die Lehre zu ertheilen.

II. Anstellungs-Prüfung.

§. 8.

Die Zulassung zur Anstellungs-Prüfung ist von folgenden Bedingungen abhängig:

a. daß der Forst-Candidat das **20.** Lebensjahr zurückgelegt hat; und

b. wenn er eine Forstlehranstalt oder Universität besuchte, zwei Jahre, und wenn er dergleichen höhere Lehranstalten nicht besuchte, drei Jahre bei einem, zur Unterweisung von Forstzöglingen befugten inländischen Forstbeamten zur Erlernung des Forstwesens sich aufgehalten hat. Dabei ist es nur nöthig, daß je ein Lehrjahr bei einem und demselben Forstbeamten zugebracht ist.

Ausnahmsweise kann jedoch Herzogl. Cammer, Direction der Forsten, einem Forstbeflissenen auf schriftliches Ansuchen gestatten, von den Lehrjahren eins zu seiner praktischen Vorbildung bei einem ausländischen, als tüchtig und befähigt bekannten Forstbeamten zuzubringen.

Imgleichen ist Herzogliche Cammer, Direction der

Forsten, ermächtigt, denjenigen Forstbeflissenen ein halbes bis ein Jahr an der Lehrzeit unter Umständen, ausnahmsweise zu erlassen, welche genügende Zeugnisse über ihr bisheriges Wohlverhalten und über eine erfolgreiche Benutzung des praktischen Lehrcursus beibringen.

c. daß die Anmeldung zum Examen nicht später, als zwei Jahre nach vollendeten academischen Studien oder nach bestandener Lehrzeit erfolgt;

d. daß der Forstbeflissene seiner Anmeldung ein vollständiges Zeugniß (Lehrbrief) derjenigen Forstbeamten, bei denen er seine Unterweisung im Forstwesen empfing, beifüge, worin Auskunft über die Dauer der Lehrzeit, das sittliche Betragen, den bewiesenen Fleiß und Eifer, sowie über die Erfolge der Bestrebungen des Forstcandidaten enthalten sein und welchen auch ein Zeugniß des dem Lehrherrn vorgesetzten Oberforstbeamten angehängt sein muß.

Hat der Candidat eine Forstlehranstalt oder eine Universität besucht, so ist er verpflichtet, die beim Abgange von diesen Bildungsanstalten erhaltenen Zeugnisse mit seiner Anmeldung zum Examen bei der Herzogl. Forstexaminations-Commission gleichfalls einzureichen.

Die Aufnahme auf die Forstlehranstalt des Herzogl. Collegii Carolini erfolgt nach den darüber höchsten Orts erlassenen resp. künftig ergehenden reglementarischen Bestimmungen.

Besuchte ein Forstbeflissener aber ausländische Forstlehranstalten oder Universitäten zu seiner höheren Ausbildung, so hat er behuf Zulassung zum Anstellungs-Examen außer den Abgangserzeugnissen auch noch genügende Zeugnisse über die dazu erworbene nöthige Schulbildung beizubringen und zu solchem Ende nachzuweisen, auf einem Gymnasio die Prima besucht zu haben, wenigstens aus Secunda mit der Reife für Prima abgegangen zu sein

oder die Curse (das Pensum) der ersten Classe einer höheren Realschule mit gutem Erfolge vollständig zurückgelegt zu haben.

Werden die im Vorstehenden genannten Zeugnisse von Herzoglicher Forstexaminations-Commission nicht für genügend erachtet, so hat Dieselbe in zweifelhaften Fällen, unter Einreichung der Zeugnisse, die Entscheidung der Herzogl. Cammer, Direction der Forsten, einzuholen, in unzweifelhaften Fällen aber, sowie bei Ueberschreitung der unter c. für die Anmeldung zum Examen festgesetzten Frist, die betreffenden Forstcandidaten unter Anführung der Gründe vom Examen zurückzuweisen.

§. 9.

Die Anstellungsprüfung zerfällt in zwei Abtheilungen und zwar:

1) in eine Prüfung für die Bewerber um Stellen im Forstschutzdienste (Unterförster-Examen) und
2) in eine Prüfung für die Bewerber um Forstbetriebsbeamten-Stellen.

§. 10.

Die Prüfung für die Bewerber um Stellen im Forstschutzdienste, deren Bestehen nur zur Erlangung der Schutz- und Gehülfsdienststellen befähigt, soll sich erstrecken:

a. auf die Fähigkeit schriftlicher Darstellung einfacher Gegenstände im verständlichen, geordneten Vortrage, ohne erhebliche orthographische Fehler;
b. auf die Fertigkeit in allen bürgerlichen Rechnungsarten mit unbenannten, benannten und gebrochenen Zahlen;
c. auf den Hauungs- und Culturbetrieb im allgemeinen und auf die Regeln der Ausführung insbesondere;

d. auf das Forstbußwesen, soweit es den Schutzdienst angeht, und auf das in Forststrafsachen zu beobachtende Verfahren;
e. auf den Geschäftsverkehr mit den Vorgesetzten, mit den Waldarbeitern und mit dem Publikum.

§. 11.

Die Prüfung für die Bewerber um Forstbetriebsbeamten-Stellen soll folgende Gegenstände umfassen:

a. die Lehren und Grundsätze des Waldbaues oder der Holzzucht und des Holzanbaues im ganzen Umfange, sowohl von praktischer, als von wissenschaftlicher Seite;
b. die Lehren und Grundsätze der Forstbetriebseinrichtung und Forsttaxation;
c. Waldwerthberechnung;
d. Forstbenutzung (Forsttechnologie);
e. Naturgeschichte der in Deutschland einheimischen Forstgewächse und der acclimatisirten Holzarten, sowie das forstliche Verhalten der Forstculturpflanzen. (Allgemeine und specielle Forstbotanik.);
f. Forstschutz;
g. Naturgeschichte der den Forsten schädlichen und nützlichen Thiere und der gewöhnlichen deutschen Jagdthiere;
h. Grundlehren der Physik und Chemie, soweit sie zum Verständnisse der im Gebiete des Forsthaushalts vorkommenden Erscheinungen nöthig sind;
i. Gebirgs- und Bodenkunde in ihrer Anwendung auf die Forstwirthschaft, sammt allgemeinen Begriffen über Geologie;
k. Lehre vom Klima in forstwirthschaftlicher Beziehung;

I. die niederen mathematischen Wissenschaften und ihre Anwendung, namentlich:

Arithmetik einschließlich der Lehre von den Potenzial- und Wurzel-Größen, sowie der Logarithmenrechnung, und ferner die Gleichungen ersten und zweiten Grades,

Planimetrie,

Stereometrie,

die wichtigsten Lehren der ebenen Trigonometrie, und

das Feldmessen.

III. Beförderungs-Prüfung.

§. 12.

Die Beförderungsprüfung, worin die Befähigung zu einer Revierverwaltung nachzuweisen ist, können alle diejenigen Forstbeamten der unteren Dienstgrade (Forstgehülfen, Unter- und Gehülfsförster) beantragen und sind dazu zuzulassen, welche das im vorhergehenden §. 11 normirte Anstellungsexamen für die Bewerber um Forstbetriebsbeamtenstellen gut bestanden und mindestens den Censurgrad IIb erhalten haben und zwei Jahre im Staatsdienste angestellt sind.

Einem Forstschutzbeamten, welcher sich für den Forstbetriebsbeamten-Dienst befähigt glaubt, gleichwohl erst das Unterförster-Examen (§. 10) abgelegt hat, bleibt es freigestellt, nachträglich noch auf das für die Bewerber um Forstbetriebsbeamten-Stellen im §. 11 vorgeschriebene Anstellungsexamen anzutragen, um nach dessen Bestehen sich zur Beförderungsprüfung melden zu können.

§. 13.

Die Beförderungsprüfung, in welcher die für den practischen Dienst eines Revierverwalters erforderlichen

Kenntnisse und Fähigkeiten darzuthun sind, soll folgende Gegenstände begreifen:

a. Waldbau im ganzen Umfange mit wissenschaftlicher und erfahrungsmäßiger Begründung der für gegebene Zustände anzuordnenden Betriebsoperationen, sowie Wahl, Anbau und Behandlung der verschiedenen Holzarten;

b. Forstbetriebseinrichtung und Taxation unter besonderer Berücksichtigung der im Herzogthume zur Anwendung gekommenen Einrichtungsmethoden und Schätzungsverfahren;

c. Lösung praktischer Aufgaben aus der Waldwerthberechnung;

d. Forstbenutzung mit besonderer Rücksicht auf die in den Forsten des Herzogthums vorkommende Gewerbsthätigkeit;

e. Forstschutz unter Ausführung der Gründe für die anzuwendenden Forstschutzmaßregeln hinsichtlich der den Forsten durch Menschen, Thiere und Naturerscheinungen drohenden Gefahren und Forstpolizei unter Darlegung der Kenntniß von den wesentlichsten Bestimmungen und Vorschriften der bestehenden vaterländischen Forststrafgesetzgebung;

f. Erörterung der bei der Forstwirthschaft zu beachtenden und zu berücksichtigenden physicalischen Erscheinungen und Gesetze;

g. Bodenkunde und Lehre vom Klima in Beziehung auf Holzart, Betriebsart und forstwirthschaftliche Maßregeln;

h. Lösung von arithmetischen, algebraischen, geometrischen und stereometrischen Aufgaben, welche beim Forsthaushalte vorkommen können;

i. Gesetze, Verordnungen und Instructionen, welche die Pflichten und Rechte der Forstbeamten als Staats-

diener feststellen, welche die Ressortverhältnisse der einzelnen Dienstgrade des Forstpersonals und welche endlich den Geschäftsgang und das Forstrechnungs- und Cassenwesen ordnen.

IV. Verfahren bei den Forstprüfungen.

§. 14.

Den Examinanden, sowohl denjenigen, welche sich zu dem im §. **11** bezeichneten Anstellungsexamen, als denjenigen, welche sich zum Beförderungsexamen (§§. **12** und **13**) gemeldet haben, sind acht Wochen vor ihrer Prüfung Aufgaben zu Probearbeiten zu geben und zwar:

den Ersteren:

a. Messung und Zeichnung eines **200** bis **500** Morgen großen Forstterrains mit unregelmäßigen Grenzen und Nivellement eines Gefälles nebst Nivellementsriß. Die Messung soll mittelst eines Meßinstruments, (nicht bloß mit Kette und Stäben) ausgeführt, auch das Vermessungsmanual und Brouillon mit eingereicht werden:

b. Ausarbeitung über wenigstens einen forstwissenschaftlichen Gegenstand:

den Letzteren:

Ausarbeitung über wenigstens einen forstwirthschaftlichen Gegenstand.

Diesen Arbeiten ist vom Verfasser die Erklärung an Eidesstatt beizufügen, daß er solche ganz allein ohne fremden Beistand mit Ausnahme literarischer Hülfsmittel, angefertigt habe.

§. 15.

Findet die Commission jene Arbeiten genügend, so hat sie die Examinanden unter Bestimmung von Ort und Zeit zur Prüfung vorzuladen.

§. 16.

Diejenigen, welche sich zum Examen gemeldet haben und dazu vorgeladen, dennoch aber dazu nicht erschienen sind, können zwar, falls sie erhebliche Behinderungsgründe bescheinigen, zu der nächsten Prüfung sich wieder melden, geschieht dieses aber nicht oder bleiben sie abermals unentschuldigt zurück; so hat die Commission sie überhaupt zu einer Prüfung nicht weiter zuzulassen.

§. 17.

Die Anstellungs- und Beförderungsprüfungen sollen theils in schriftlicher Bearbeitung von Aufgaben, theils in mündlicher Beantwortung vorgelegter Fragen bestehen.

Der mündlichen Prüfung sind mindestens zwei bis drei Tage und davon jedenfalls einer im Walde zu widmen. Bei derselben, sowohl im Zimmer als im Walde, sind den Examinanden Mineralien, Pflanzen und Insecten zur Bestimmung vorzulegen.

Auf das schriftliche Examen, welches zur Ausarbeitung von geeigneten Aufgaben aus der Fachwissenschaft und den Hülfswissenschaften in der Clausur bestimmt ist, sind wenigstens zwei bis drei Tage zu verwenden.

Die zur schriftlichen Bearbeitung bestimmten Aufgaben hat die Commission vor der Prüfung zu entwerfen, bis zum Gebrauche geheim zu halten und den einzelnen Examinanden in gleicher Reihenfolge nach einander vorzulegen.

Hat die Mehrzahl der Candidaten die Bearbeitung einer Aufgabe vollendet und ist überhaupt eine dazu genügende Zeit verstrichen, so wird die darauf folgende Aufgabe aufgegeben.

Es ist von dem bei der schriftlichen Prüfung gegenwärtigen Commissionsmitgliede Vorsorge zu treffen, daß

dabei weder literarische Hülfsmittel (außer logarithmischen Tafeln), noch Beihülfe durch Anwesende misbräuchlich benutzt werden, noch die Examinanden sich unter einander besprechen oder sich deren einer vor Vollendung der Bearbeitung einer gegebenen Aufgabe aus dem Zimmer entferne.

Ist die Arbeitszeit von dem anwesenden Commissionsmitgliede als beendigt bezeichnet, so hat jeder Candidat seine Arbeit, auch wenn dieselbe unvollendet sein sollte, mit dem Datum und seiner Namensunterschrift versehen, dem Commissionsmitgliede einzuhändigen.

§. 18.

Ueber das mündliche Examen hat ein Commissionsmitglied oder ein Secretair ein Protocoll zu führen, in welchem insbesondere der Gang und Verlauf des Examens und zu dem Ende der wesentliche Inhalt der Fragen, und so viel als thunlich der beachtenswertheſten Antworten aufzuzeichnen ist. Nach der Entlassung der Examinanden hat die Commission an jedem Tage sofort über die Qualität der Beantwortungen eines jeden Examinanden zu deliberiren und Beschluß zu fassen und das Urtheil festzustellen: ob und in welchem Maße jeder Examinand den Anforderungen durch positive Kenntnisse, Beobachtungsgabe und Geistesfähigkeiten genügt habe. Hierüber ist ganz ausführlicher und vollständiger Nachweis in das Protocoll aufzunehmen.

Censur-Beschluß und Ausfertigung.

§. 19.

Herzogl. Forstexaminations-Commission ist verpflichtet, nach jedem beendigten Forstexamen so lange versammelt zu bleiben, als zum Censiren der Examinationsarbeiten und zur Beschlußfassung und Ausfertigung der Cen-

suren nöthig ist, und hat diese den Examinanden innerhalb der nächstfolgenden vierzehn Tage zuzustellen.

§. 20.

Ein jedes Commissionsmitglied hat ein motivirtes Gutachten über das einem jeden Examinanden auszustellende Zeugniß zu den Acten zu geben, worauf dann die Zeugnisse von der Examinations-Commission beschlossen, festgestellt und unter der Unterschrift sämmtlicher Mitglieder ausgefertigt werden.

Nach dem Umfange der bewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten sind die Zeugnisse, wie folgt auszustellen:

I. Grad mit dem Prädicate:
»ausgezeichnet bestanden,«

II. Grad mit dem Prädicate:
»sehr gut« (II a);
»gut« (II b).

III. Grad mit dem Prädicate
»mittelmäßig« (III a);
»kaum mittelmäßig« (III b).

Neben diesen Censurgraden sind die auszustellenden Zeugnisse zu motiviren, indem in denselben bei den einzelnen Disciplinen und Gegenständen der Prüfung kurz anzugeben ist, in welchem Umfange Examinand Kenntnisse und Gewandheit dargelegt habe.

§. 21.

Den nicht bestandenen Examinirten ist zu eröffnen, daß ihnen kein Zeugniß ausgestellt werden könne, ihnen jedoch gestattet sei, sich vor dem Ablaufe von zwei Jahren zu einer nochmaligen Prüfung zu melden.

Wenn dieselben bei dieser abermaligen Prüfung wiederum nicht bestehen, so sind sie gänzlich zurückzuweisen.

§. 22.

Die Commission hat den Ausfall der Prüfungen Herzoglicher Cammer, Direction der Forsten, in tabellari-

scher Form ausführlich anzuzeigen und bei jedem Examinirten genau anzumerken, in welchen Gegenständen sich derselbe besonders hervorgethan oder schwach bewiesen habe und ob die Aufgaben von ihm rasch oder mit verhältnißmäßig großem Zeitaufwande gelöst sind.

§. 23.

Transitorische Bestimmung.

Alle diejenigen Forstbeamten der unteren Dienstgrade und die Forst-Candidaten, welche schon früher das Anstellungs-Examen abgelegt und die Censur II b »gut bestanden«, im schwereren Anstellungsexamen, oder im früheren leichteren Examen die relative Censur »gut bestanden« nach dem Maaßstabe des schwereren Examens erhalten haben, sind zu der Beförderungsprüfung (§§. 12 und 13) zuzulassen.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 17.

Braunschweig, den 30. März 1854.

Gesetz, eine Ergänzung des Gesetzes vom 24. August 1849 über die Erhebung einer allgemeinen Grundsteuer betr. d. d. Braunschweig, den 23. März 1854.

Von Gottes Gnaden, Wir **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

erlassen, mit Zustimmung des Ausschusses der Landes-Versammlung, nachstehendes Gesetz:

Damit die im §. 42 des Gesetzes vom 24. August 1849, die Erhebung einer allgemeinen Grundsteuer betreffend, vorgeschriebene gleichmäßige Abschätzung der Grundstücke im ganzen Herzogthume um so sicherer erreicht werde, wird der Herzoglichen Landes-Deconomie-Commission die Befugniß ertheilt, nöthigen Falls auch ohne vorhergegangenen Antrag der Feldmarks-Interessenten oder des Herzoglichen Steuer-Collegiums (§.§. 56 und 57) eine neue Abschätzung eines Amtsbezirks oder einzelner

Feldmarken durch andere Sachverständige vornehmen zu lassen, wenn die erste Abschätzung ergiebt, daß die Sachverständigen bei der Bonitirung von den in andern Landestheilen zur Anwendung gekommenen, für richtig erkannten, Grundsätzen erheblich abgewichen sind.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, am 23. März 1854.

(*L. S.*)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Schleinitz. von Geyso. Langerfeldt.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 18.

Braunschweig, den 8. April 1854.

Privilegium für den George Spencer zu London. D. D. Braunschweig den 23. März 1854.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig fügt hiemit zu wissen:

Demnach mittelst Rescripts Herzoglichen Staats-Ministeriums vom 6. d. Mts., № 2399, dem George Spencer in London auf die von ihm erfundene, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Verbesserung an den Trägern der Eisenbahnschienen ein Patent für das hiesige Land auf den Zeitraum von Fünf Jahren — ohne jedoch hierdurch Jemand in dem Gebrauche etwa bereits bekannter Theile der Erfindung zu behindern — gewährt ist, so wird darüber gegenwärtige Verleihungsurkunde ertheilt.

Zur Urkunde dessen ist dieses Privilegium mit dem

Kreisdirections=Siegel versehen und durch die demselben beigesetzte Unterschrift vollzogen.

So geschehen Braunschweig, den **23.** März **1854.**

(L. S.) (gez.) C. v. Hohnhorst.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 19.

Braunschweig, den 14. April 1854.

Bekanntmachung: die Wiederaufhebung der Bekanntmachung vom 28. Januar d. J. über die Zollabfertigung an der Weser, sowie den Grenzbezirk daselbst — betreff. d. d. Braunschweig, den 8. April 1854.

Da zwischen den betreffenden Staaten des Zoll-Vereins die Uebereinkunft getroffen ist, einen Grenz-Zollbezirk gegen beide Ufer der Weser bis auf Weiteres nicht zu ziehen, so wird Unsere desfallsige Bekanntmachung vom 28. Januar d. J. (№ 8. der diesjährigen Gesetz- und Verordnungssammlung) hiedurch wieder aufgehoben.

Es bleiben aber die Bestimmungen der gedachten Bekanntmachung in Kraft, nach welchen das Steueramt Holzminden in ein Nebenzollamt I. mit Niederlage, und mit der Befugniß, Begleitscheine I. auszustellen und zu

erledigen, umgewandelt, und die Richtung der Zollstraße für das genannte Nebenzollamt vorgeschrieben ist.

Braunschweig, am 8. April 1854.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

von Schleinitz. von Geyso. Langerfeldt.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 20.

Braunschweig, den 29. April 1854.

Bekanntmachung des Herzoglichen Consistoriums, die der Rohdeschen Stiftung zu Wolfenbüttel beigelegten Rechte milder Stiftungen betreffend.
d. d. Braunschweig, den 15. April 1854.

Zufolge Rescripts Herzoglichen Staats-Ministeriums vom **31.** März d. J., **№ 3469**, sind der von der verstorbenen Ehegenossin des Obergerichtsrathes Rohde hieselbst, Mathilde geb. Sölling, errichteten Stiftung zur Unterstützung kranker und gebrechlicher bejahrter Männer und Frauen zu Wolfenbüttel die Rechte milder Stiftungen beigelegt worden.

Wolfenbüttel, den **15.** April **1854.**

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Consistorium.

F. Schulz.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 21.

Braunschweig, den 29. April 1854.

Bekanntmachung der Herzogl. Zoll- und Steuer-Direction, die Legitimation des Sachverkehrs im Weser-Grenz-Bezirke betreffend.
d. d. Braunschweig, den 18. April 1854.

Nachdem in Folge der Bekanntmachung des Herzogl. Staats-Ministeriums vom 8. d. Mts. der nach der Höchsten Bekanntmachung vom 28. Januar d. J. hergestellte Zollgrenz-Bezirk an der Weser wieder aufgehoben ist, wird nunmehr auch unsere Bekanntmachung vom 2. v. Mts., die Legitimation des Sachverkehrs im Weser-Grenz-Bezirke betreffend, hierdurch wieder aufgehoben.

Braunschweig, den 18. April 1854.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Zoll- und Steuer-Direction.

von Heinemann.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 22.

Braunschweig, den 6. Mai 1854.

Verordnung, die Publication des Bundesbeschlusses vom 26. Januar d. J., wegen Auslieferung von Verbrechern auf dem Deutschen Bundesgebiete, betr.
d. d. Braunschweig, den 28. April 1854.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Deutsche Bundes-Versammlung in der dritten diesjährigen Sitzung am **26**. Januar d. J. den in Anlage **1** dieser Verordnung beigefügten Beschluß, wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher auf dem Deutschen Bundesgebiete, gefasst hat, so bringen Wir denselben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und haben Alle, die es angeht, sich danach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den **28**. April **1854**.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.
von Schleinitz. von Geyso. Langerfeldt.

Beschluß:

Artikel I.

Unter Vorbehalt fortdauernder Wirksamkeit der durch den Bundesbeschluß vom 18. August 1836 bezüglich der Auslieferung politischer Verbrecher getroffenen Anordnungen, für deren Ausführung die folgenden Artikel gleichfalls in Anwendung zu bringen sind, verpflichten sich die Bundesstaaten gegenseitig, Individuen, welche wegen anderer Verbrechen oder Vergehen (ausschließlich der Abgabendefraudationen und der Uebertretungen von Polizei- und Finanzgesetzen) von einem Gerichte desjenigen Staates, in welchem oder gegen welchen das Verbrechen oder Vergehen begangen worden, verurtheilt oder in Anklagestand versetzt sind, oder gegen die ein gerichtlicher Verhaftsbefehl dort erlassen ist, diesem Staate auszuliefern, vorausgesetzt, daß nach den Gesetzen des requirirten Staates die veranlassende strafbare Handlung gleichfalls als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und die Strafe noch nicht verjährt ist.

Ausnahmen treten nur ein:

1) wenn das betreffende Individuum ein Unterthan des um die Auslieferung angegangenen Staates ist;

2) wenn wegen derselben strafbaren Handlung, welche den Auslieferungsantrag veranlaßt hat, die Competenz der Gerichte des um die Auslieferung angegangenen Staates nach den Gesetzen desselben begründet ist;

3) wenn der Auszuliefernde in dem um die Auslieferung angegangenen Staate wegen anderer Handlungen einer Untersuchung oder Strafhaft oder wegen Schulden oder sonstiger civilrechtlicher Verbindlichkeiten einem Arreste unterliegt.

Artikel II.

In dem Falle des Artikels I, Ziffer 3, hat die Auslieferung erst nach erfolgter Freisprechung oder erstandener Strafe, beziehungsweise nach aufgehobenem Arreste, Platz zu greifen.

Artikel III.

Mit der Person sind alle Gegenstände, welche sich in deren Besitz befinden, wie auch andere, die zum Beweise der strafbaren Handlung dienen können, zu übergeben.

Artikel IV.

Die Auslieferung erfolgt auf Ansuchen der zuständigen Gerichtsbehörde, oder, wenn es sich um die Ergreifung eines entwichenen Strafgefangenen handelt, der Verwaltungsbehörde der betreffenden Strafanstalt, an die Justiz= oder Polizeibehörde des Bezirks, in welchem sich der Angeschuldigte befindet.

In dem Ansuchen ist das Verbrechen oder Vergehen, dessen das betreffende Individuum beschuldigt wird, oder wegen dessen dasselbe verurtheilt worden, sowie die Zeit der verübten strafbaren Handlung, im letzteren Falle unter Bezeichnung des Gerichtes, welches die Verurtheilung ausgesprochen hat, und des wesentlichen Inhalts des Erkenntnisses anzugeben.

Die um die Auslieferung angegangene Behörde hat sofort die nach den Landesgesetzen erforderlichen Einleitungen zur Erwirkung der Prüfung und Bescheidung des Antrags zu treffen, und es wird sodann die zugestandene Auslieferung an dem der Verhaftung zunächst liegenden Grenzorte, an dem sich eine zur Uebernahme geeignete Behörde befindet, vollzogen.

Artikel V.

Ist die Auslieferuug von mehren Staaten nachge-

sucht worden, so erfolgt dieselbe an den Staat, welcher das desfallsige Ansuchen zuerst gestellt hat.

Artikel VI.

Die Kosten der Ergreifung und die des Unterhaltes des verhafteten Individuums, wie der mit zu übergebenden Gegenstände, werden dem ausliefernden Staate von dem Tage der Verhaftung an, in den Artikel I, 3 erwähnten Fällen aber vom Tage der Freisprechung oder beendigten Straf- oder Arresthaft an, bis einschließlich dem der Auslieferung, unmittelbar nach erfolgter Uebersendung der Kostenspecification an das die Auslieferung nachsuchende Gericht, durch letzteres erstattet.

Artikel VII.

Der Transport solcher, aus Deutschen Bundesstaaten oder auch aus anderen Ländern auszuliefernden Individuen wird in jenen Bundesstaaten, welche sie als Zwischengebiet berühren, unbehindert gestattet werden; übrigens unterliegt diese Verbindlichkeit zur Durchlieferung denselben Ausnahmen und Beschränkungen, welche in Artikel I, Ziffer 1 bis 3 incl., für die Verpflichtung zur Auslieferung festgesetzt sind.

Artikel VIII.

Die Verhafteten und die mit zu übergebenden Ge-

genstände werden auf dem Wege nach dem Bundesstaate, an welchen die Auslieferung erfolgt, eben so verpflegt und behandelt, und es wird in gleichem Maße hierfür Vergütung geleistet, wie dieses für die eigenen Unterthanen in denjenigen Staaten vorgeschrieben ist, von welchen die Auslieferung vollzogen wird, oder durch welche der Transport führt.

Artikel IX.

Von der ausliefernden Behörde ist ein Transportausweis auszufertigen und mit dem Verhafteten zu übergeben. Diejenigen Staaten, durch welche der Transport führt, haben die auf ihrem Gebiete erwachsenen Kosten vorschußweise zu bezahlen, dieselben auf dem Transportausweise quittiren zu lassen, und so dem nächstfolgenden Staate in Anrechnung zu bringen, welcher letztere bei der Auslieferung an die requirirende Behörde durch diese den vollen Ersatz erhält.

Artikel X.

Durch die vorstehende Uebereinkunft werden die zwischen einzelnen Deutschen Staaten bestehenden Auslieferungsverträge in so weit außer Wirksamkeit gesetzt, als dieselben Bestimmungen enthalten, welche mit den durch diese Uebereinkunft begründeten gegenseitigen Verpflichtun-

gen im Widerspruche stehen, oder nicht etwa besondere Verabredungen über den Vollzug von Auslieferungen und die Kosten derselben in sich fassen.

Die Erneuerung der mit auswärtigen Staaten bestehenden Auslieferungsverträge wird in einer mit dem Inhalte dieser Uebereinkunft übereinstimmenden Weise erstrebt werden.

Artikel XI.

Auf das Gebiet des Herzogthums **Limburg** findet dieser Bundesbeschluß keine Anwendung.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 23.

Braunschweig, den 10. Mai 1854.

Wahlausschreiben zum achten ordentlichen Landtage.
d. d. Braunschweig, den 3. Mai 1854.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Auf Grund des Gesetzes über die Zusammensetzung der Landesversammlung vom **22.** November **1851** und des Wahlgesetzes vom **23.** November **1851** verordnen Wir wie folgt:

§. 1.

Zur Wahl der vor dem nächsten ordentlichen Landtage austretenden Hälfte der Abgeordneten des Landes haben sich

die Wahl-Collegien der Stadt- und Land-Gemeinden
Dienstag, den 20. Juni d. J.,
die Wahl-Collegien der Höchstbesteuerten und der evangelischen Kirche
Dienstag, den 27. Juni d. J.

zu versammeln.

§. 2.

Folgende Wahlbezirke haben zu wählen:

I. Von den Stadt- und Landgemeinden.

A. Von den Stadtgemeinden:

der erste Bezirk (Braunschweig) zwei Abgeordnete;

der dritte Bezirk (Schöppenstedt, Königslutter und Schöningen) einen Abgeordneten, und versammelt sich das Wahlcollegium zu Königslutter;
der vierte Bezirk (Helmstedt) einen Abgeordneten;
der fünfte Bezirk (Holzminden, Stadtoldendorf und Eschershausen) einen Abgeordneten, und versammelt sich das Wahlcollegium zu Stadtoldendorf. (Wahlgesetz §. 30.)

B. Von den Landgemeinden:

der erste Bezirk (Kreisdirection Braunschweig, mit Ausnahme des Amtes Thedinghausen) zwei Abgeordnete;
der zweite Bezirk (Kreisdirection Wolfenbüttel) einen Abgeordneten;
der dritte Bezirk (Kreisdirection Helmstedt) einen Abgeordneten;
der vierte Bezirk (Kreisdirection Gandersheim) einen Abgeordneten;
der fünfte Bezirk (Kreisdirection Holzminden) einen Abgeordneten.

II. Von den Höchstbesteuerten.

A. Der Grundbesitzer:

die erste Klasse drei Abgeordnete;
die zweite Klasse:
der dritte Bezirk (Kreisdirection Helmstedt) einen Abgeordneten;
der fünfte Bezirk (Kreisdirection Holzminden) einen Abgeordneten.

B. Der Gewerbetreibenden:

der erste Bezirk (Stadt Braunschweig) einen Abgeordneten;

der zweite Bezirk (Landgebiet des Kreises Braunschweig und die Kreise Wolfenbüttel und Helmstedt) einen Abgeordneten, und versammelt sich das Wahlcollegium zu Helmstedt (§. 50 des Wahlgesetzes);

der dritte Bezirk (die Kreise Gandersheim und Holzminden) einen Abgeordneten, und versammelt sich das Wahlcollegium zu Holzminden. (§. 50 des Wahlgesetzes).

C. Der der Grund- und Gewerbesteuer nicht unterworfenen Berufsstände:

der erste Bezirk (Kreis Braunschweig) einen Abgeordneten;

der zweite Bezirk (die Kreise Wolfenbüttel und Helmstedt) einen Abgeordneten, und versammelt sich das Wahlcollegium zu Wolfenbüttel. (Wahlgesetz §. 55).

III. Von der Geistlichkeit der evangelischen Kirche:

der erste Bezirk (die Kreisdirectionen Braunschweig und Wolfenbüttel) einen Abgeordneten, und versammelt sich das Wahlcollegium zu Wolfenbüttel; (§. 20 und 62 des Wahlgesetzes);

der zweite Bezirk (die Kreisdirectionen Helmstedt und Blankenburg) einen Abgeordneten, und versammelt sich das Wahlcollegium zu Blankenburg. (§. 20 und 62 des Wahlgesetzes).

§. 3.

Die Magistrate der Städte und die Vorsteher der Landgemeinden haben die Wahl der Wahlmänner (§. 5 und 6 des Wahlgesetzes) zeitig vornehmen zu lassen, die Herzogl. Kreisdirectionen, die Vorsitzenden der Amtsräthe und der Herzogl. Kreisgerichte, so wie die sonst durch das Gesetz zur Mitwirkung bei den Wahlen berufenen Behörden und Beamten sich den ihnen gesetzlich ob-

liegenden Geschäften zu unterziehen und überhaupt Alle, die es angeht, sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 3. Mai 1854.

(*L. S.*)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Schleinitz. von Geyso. Langerfeldt.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 24.

Braunschweig, den 12. Mai 1854.

Bekanntmachung des Herzoglichen Staats-Ministeriums: die Ermächtigung der Steuerämter Halle und Ottenstein zur Erledigung von Uebergangsscheinen über Branntwein betreffend.
d. d. Braunschweig, den 4. Mai 1854.

Da den Steuerämtern Halle und Ottenstein die Befugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen über Branntwein nachträglich beigelegt worden ist, so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Braunschweig, am 4. Mai 1854.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

v. Geyso.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 25.

Braunschweig, den 12. Mai 1854.

Gesetz, die Bestrafung der unterlassenen Stellung der zu den Landwehrübungen erforderlichen Pferde von Seiten der Pferdebesitzer ꝛc. betreffend.
d. d. Braunschweig, den 6. Mai 1854.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Da es angemessen erscheint, die unterlassene Stellung der zu den Landwehrübungen erforderlichen Pferde von Seiten der Pferdebesitzer, in Gemäßheit des §. **9** flg. des Gesetzes vom **11.** September **1848**, über die Errichtung einer Landwehr ꝛc., so wie die unterlassene Stellung der in Gemäßheit dieses Gesetzes und des Gesetzes vom **25.** November **1850** bei einem Ausmarsche dem Staate eigenthümlich zu überlassenden Pferde, mit einer Ungehorsamsstrafe zu bedrohen, so erlassen Wir, mit Zustimmung des Ausschusses der Landesversammlung, das folgende Gesetz:

Jeder Pferdebesitzer, welcher das nach der Bestimmung der Deputirten des Kreises zu den Landwehrübungen zu liefernde oder dem Staate zur Einstellung in die Landwehr oder das active Corps eigenthümlich zu über-

lassende Pferd nicht rechtzeitig stellt, verwirkt eine Geldstrafe von 100 ℛ︀ℊ für jedes Pferd, zum Besten der Kriegs-Casse.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 6. Mai 1854.

(*L. S.*)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Schleinitz. von Geyso. Langerfeldt.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 26.

Braunschweig, den 19. Mai 1854.

Verordnung, die Einbesserung eines Irrthums in dem Wahlausschreiben vom 3. d. M. betreffend. d. d. Braunschweig, den 13. Mai 1854.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Da in dem unterm 3. d. M. erlassenen Wahlausschreiben unter II. B., die von den höchstbesteuerten Gewerbetreibenden vorzunehmenden Wahlen betreffend, als Ort der Versammlung des Wahlcollegiums der Kreise Gandersheim und Holzminden die Stadt Holzminden, statt der nach Ansicht des Wahlausschreibens vom 17. März 1852 dieses Mal als Wahlort eintretenden Stadt Gandersheim, angegeben worden ist, so verordnen Wir hierdurch:

Das Wahlcollegium behuf der von den höchstbesteuerten Gewerbetreibenden vorzunehmenden Wahl versammelt sich zu Gandersheim.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 13. Mai 1854.

(*L. S.*)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Schleinitz. von Geyso. Langerfeldt.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.
№ 27.

Braunschweig, den 3. Juni 1854.

Bekanntmachung, die Erklärung der Straßen von Polle nach Ottenstein und von Bodenwerder nach Halle zu Uebergangsstraßen für die Steuerämter Ottenstein und Halle betreffend.
d. d. Braunschweig, den 25. Mai 1854.

Unter Bezugnahme auf Unsere Bekanntmachung vom 4. d. Mts., die Ermächtigung der Steuerämter Halle und Ottenstein zur Erledigung von Uebergangsscheinen über Branntwein betreffend, bringen Wir hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß die Straßen von Polle nach Ottenstein und von Bodenwerder nach Halle zu Uebergangsstraßen für die genannten Steuerämter erklärt worden sind.

Braunschweig, den 25. Mai 1854.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

von Schleinitz. von Geyso. Langerfeldt.

Druckfehler

in den Gesetzen vom 30. November und 8. December 1851 № 52 und 53, die Errichtung von Kirchenvorständen in den evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden betreffend, und über die Gemeindeschulen.

I. Gesetz vom 30. November 1851 № 52, die Errichtung von Kirchenvorständen in den evangelisch-lutherischen Kirchen-Gemeinden betreffend.

1) Gesetz- und Verordnungs-Sammlung Seite 340, Zeile 4 von unten und Separat-Abdruck Seite 12, Zeile 4 von unten ist statt »§. 7 bis 15« zu lesen: »§. 7 bis 17«
da sich die §§. 16 und 17 ebenfalls noch auf die Wahl der Kirchenvorstands-Mitglieder beziehen und bei der Wahl derjenigen Gemeindemitglieder, welche die Predigerwahl mit vorzunehmen haben, Anwendung finden.

2) Gesetz- und Verordnungs-Sammlung Seite 341, in der untersten Zeile und Separat-Abdruck Seite 13, in der untersten Zeile ist statt »Wahlvocation« zu lesen »Wahl, Vocation«.

3) Gesetz- und Verordnungs-Sammlung Seite 348, Zeile 5 von oben und Separat-Abdruck Seite 20, Zeile 5 von oben ist statt »im §. 23« zu lesen: »im §. 26« — da die in Rede stehenden Rechte des Kirchenvorstandes im §. 26 erwähnt sind.

4) Seite 23 des Separat-Abdrucks Zeile 6 von oben ist zu Anfange statt »IV.« zu lesen »VI.«

II. Gesetz vom 8. December 1851 № 53 über die Gemeindeschulen.

1) Gesetz- und Verordnungs-Sammlung Seite 365 in der obersten Zeile und Separat-Abdruck Seite 7 in der obersten Zeile ist statt »des Kirchenvorstandes, der eigentlichen« u. s. w. zu lesen: »des Kirchenvorstandes der eigentlichen« u. s. w.

Braunschweig, den 23. Mai 1854.

Herzogliche Geheime-Canzlei.

Berichtigung eines Druckfehlers in dem unterm 5. November v. J. publicirten Vereins-Zolltarife.
d. d. Braunschweig, den 26. Mai 1854.

In der zweiten Abtheilung des unterm 5. November v. J. publicirten Vereins-Zolltarifs ist bei № 35b. und c. (Stroh- und Bastgeflechte rc., Bast- und Strohhüte) in der letzten Columne (die Taravergütung betreffend) zu lesen statt: 9 in **Körben** »9 in **Ballen**«.

Braunschweig, den 26. Mai 1854.

Herzogliche Geheime-Canzlei.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 28.

Braunschweig, den 3. Juni 1854.

Bekanntmachung: die Feststellung des Zollgrenzbezirks im Amtsbezirke Thedinghausen betreffend.
d. d. Braunschweig, den 27. Mai 1854.

Wir bringen zur öffentlichen Kunde, daß die Königl. Hannoverscher Seits festgestellte Binnenlinie, welche den Zollgrenzbezirk vom Binnenlande trennt, einen Theil des Amtsbezirks Thedinghausen durchschneidet, indem sich dieselbe von der Hannoverschen Grenze bei Rieda über Oenigstedt und Dibberse bis an die Weser bei Finkenburg hinzieht, wodurch die Ortschaften Horstedt, Dibberse und Oenigstedt, sowie der einstellige Hof-Anger in den Grenzbezirk eingeschlossen werden.

Braunschweig, am 27. Mai 1854.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

v. Schleinitz. v. Geyso. Langerfeldt.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 29.

Braunschweig, den 8. Juni 1854.

Gesetz, die Branntweinsteuer betreffend.

d. d. Braunschweig, den 29. Mai 1854.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Wir erlassen unter Zustimmung des damit beauftragten Ausschusses der Landes-Versammlung folgendes Gesetz.

Die im §. **3** des Gesetzes vom **21.** December **1841**, wegen Erhebung und Controlirung der Branntweinsteuer, bestimmten Sätze der Maischbottichsteuer werden für die Bereitung des Branntweins aus Getreide, Kartoffeln, Mehl und anderen mehligen Stoffen hierdurch vom **1.** August d. J. an anderweit festgesetzt, wie folgt:

Für jede **20** Quartier des Rauminhalts der Maischbottiche und für jede Einmaischung soll die Maischbottichsteuer betragen:

in der Zeit vom **1.** August **1854** bis zum **31.** Juli **1855** . . . = **1** ggr $7\frac{2}{3}$ ₰,
vom **1.** August **1855** an . . **1** ggr $11\frac{1}{2}$ ₰;

von landwirthschaftlichen Brennereien, welche nur in dem Zeitraume vom **1.** November bis zum **16.** Mai, diesen

Tag mit eingeschlossen, im Gange sind, in dem vorhergegangenen Sommerhalbjahre ganz geruht haben, aus selbstgewonnenen Erzeugnissen brennen und an keinem Betriebstage über **1,100** Quartier Bottichraum bemaischen, soll jedoch nur erhoben werden:

in der Zeit vom **1**. August **1854** bis zum **31**. Juli **1855** . . . . = **1** ggr $5\frac{2}{3}$ ₰

vom **1**. August **1855** an . . **1** ggr $7\frac{2}{3}$ ₰

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den **29**. Mai **1854**.

(*L. S.*)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Schleinitz. von Geyso. Langerfeldt.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 30.

Braunschweig, den 21. Juni 1854.

Bekanntmachung der Herzoglichen Eisenbahn- und Post-Direction, den Postmeilenzeiger betreffend.
d. d. Braunschweig, den 8. Juni 1854.

In Stelle des der Postverordnung d. d. 13. August 1832 zu §. 233 beigefügten Entfernungs-Verzeichnisses soll mit Genehmigung des Herzoglichen Staats-Ministeriums der anliegende nach dem jetzigen Bestande der Posthaltereien und Poststraßen des Landes ergänzte Postmeilenzeiger treten und danach vom 1. Juli c. an die Taxe für Extraposten, Couriere und Estafetten bei den Poststationen erhoben werden.

Braunschweig, den 8. Juni 1854.

Herzoglich Braunschw. - Lüneb. Eisenbahn- und Post-Direction.

Ribbentrop.

Post-Meilenzeiger

oder

Nachweisung der Entfernungen von allen Herzoglich Braunschweigschen Post-Stationen nach den im Umkreise derselben befindlichen Postanstalten und Stationen *).

I. Von **Blankenburg** nach

Alexisbad (Anhalt Bernburg) p. Gernrode	3⅓	Meilen
Ballenstedt (Anh. Bernb.)	3	»
Dardesheim (Preuß.)	3	»
Derenburg (Preuß.)	1¼	»
Elbingerode (Hannov.)	2	»
Gernrode (Anh. Bernb.)	2	»
Halberstadt (Preuß.)	2¼	»
Harzgerode (Anh. Bernb.)	4	»
Hasselfelde	2	»
Hessen, vom Schlosse ab	4¼	»
Hessen, von der Stadt aus	4	»
Quedlinburg (Preuß.)	2	»
Rübeland	1	»
Tanne	3	»

*) Nur in den mit gesperrter Schrift gedruckten Oertern befinden sich Posthaltereien. (Pferdewechsel.)

Wernigerode (Preuß.)		
p. Benzingerode	2¼	Meilen
p. Derenburg	3½	»
Zilly (Preuß.) p. Derenburg	2½	»

II. Von **Braunlage** nach

Andreasberg (Hannov.)	1¾	Meilen
Clausthal (Hannov.)	3	»
Elbingerode (Hannov.)	2¼	»
Harzburg	3¼	»
Hohegeiß	1½	»
Lauterberg (Hannov.)	2½	»
Sonnenberger Weghaus (Hannov.)	1	»
Torfhaus	1½	»

III. Von **Braunschweig** nach

Celle (Hannov.)	7	Meilen
Fallersleben (Hannov.)	3¼	»
Gifhorn (Hannov.)	3½	»
Immendorf	2	»
Königslutter	3	»
Lafferde (Hannov.)	3	»
Lehre	1¾	»
Meinersen (Hannov.)	3¾	»
Peine	3¼	»
Salder	3	»
Schöppenstedt	3¼	»
Vechelde	1½	»
Vorsfelde	4¼	»
Wolfenbüttel (Post-Station)	1½	»
(Stadt)	1¾	»

IV. Von **Calvörde** nach

Errleben (Preuß.)	3½	Meilen
Gardelegen (Preuß.)	2¾	»
Neuhaldensleben (Preuß.)	2	»
Oebisfelde (Preuß.)	3	»
Helmstedt über Flechtingen und Walbeck	4	»
über Errleben	5¼	»

V. Von **Eschershausen** nach

Alfeld (Hannov.)	3	Meilen
Ammensen (Hannov.)	3¼	»
Bevern	2	»
Bodenwerder (Hannov.)	1¾	»
Dassel (Hannov.)	2¾	»
Delligsen	2	»
Einbeck (Hannov.) direct	3	»
über Kuventhal	3¾	»
Halle an der Weser	1¼	»
Hohnsen (Hannov.)	4	»
Grohnde (Hannov.)	2½	»
Mainzholzen	1¼	»
Holzminden	2½	»
Mühlenbeck	2½	»
Polle (Hannov.)	3	»
Stadtoldendorf	1	»

VI. Von **Gandersheim** nach

Alfeld (Hannov.)	3	Meilen
Ammensen (Hannov.)	2¼	»
Badenhausen	3	»
Bockenem (Hannov.)	2¾	»
Bodenburg	2½	»
Echte (Hannov.)	1¾	»
Einbeck	2¼	»
Gittelde	2½	»
Greene	1¼	»
Hildesheim (Hannov.)	5	»
Kl. Rhüden	2	»
Kreiensen	1	»
Lamspringe (Hannov.)	1¾	»
Mühlenbeck	1¾	»
Salzdetfurth (Hannov.)	3	»
Seesen	1¾	»

VII. Von **Harzburg** nach

Braunlage	3¼	Meilen
Clausthal (Hannov.)	3½	»

Goslar (Hannov.)	1½	Meilen
Ilsenburg (Preuß.)	2	»
Langelsheim	2¼	»
Oker	1	»
Torfhaus	1¾	»
Wernigerode (Preuß.)	3¼	»

VIII. Von **Hasselfelde** nach

Alexisbad (Anh. Bernb.)	3¼	»
Bennekenstein (Preuß.)	1½	»
Blankenburg	2	»
Braunlage	2	»
Elbingerode	1¾	»
Harzgerode (Preuß.)	3½	»
Hohegeiß	2¼	»
Ilfeld	3	»
Nordhausen (Preuß.)	3¾	»
Rübeland	1¼	»
Tanne	1	»

IX. Von **Helmstedt** nach

Bahrdorf	2½	Meilen
Calvörde über Walbeck und Flechtingen . . .	4	»
über Errleben . . .	5¼	»
Errleben (Preuß.)	2¼	»
Königslutter	2	»
Morsleben (Preuß.)	1	»
Schöningen	1½	»
Schöppenstedt über Frellstedt	3	»
Velpke	3	»
Vorsfelde	4¼	»
Weferlingen (Preuß.)	1½	»
Oebisfelde (Preuß.) p. Bahrdorf	3¼	»
p. Velpke	3½	»

X. Von **Hohegeiß** nach

Benneckenstein (Preuß.)	¾	»
Braunlage	1½	»
Ellrich (Preuß.)	1½	»
Hasselfelde	2¼	»
Nordhausen (Preuß.) p. Rothehütte	3¼	»

Tanne	1¼	Meilen
Walkenried	1½	»
Zorge	1	»

XI. Von **Holzminden** nach

Blomberg (Lippe.)	4	Meilen
Bodenwerder (Hannov.)	2¾	»
Carlshafen (Kurhessen.)	3¾	»
Dassel (Hannov.)	2½	»
Einbeck (Hannov.)	4¼	»
Eschershausen	2½	»
Fürstenberg	1¾	»
Höxter (Preuß.)	1¾	»
Lauenförde (Hannov.)	3	»
Ottenstein	2½	»
Polle über Bevern (Hannov.)	2	»
Pyrmont über Polle (Wald.)	3	»
Rischenau (Lippe.)	2	»
Schieder (Lippe.)	3½	»
Stadtoldendorf		
über Ahrholzen	2	»
» Amelunxborn	2½	»
Uslar (Hannov.)	3¼	»

XII. Von **Immendorf** nach

Braunschweig	2	Meilen
Lutter am Barenberge	3¼	»
Othfresen (Hannov.)	2¾	»
Salder	1	»
Salzgitter (Hannov.)	1¾	»
Wartjenstedt (Hannov.)	2¾	»
Wolfenbüttel	1	»

XIII. Von **Jerxheim** nach

Hessen	1¾	Meilen
Schöningen	1½	»
Schöppenstedt	2	»

XIV. Von **Königslutter** nach

Braunschweig	3	Meilen
Helmstedt	2	»

Oebisfelde (Preuß) p. Velpke	$3\frac{3}{4}$	Meilen
Schöppenstedt	2	»
Schöningen	$2\frac{1}{2}$	»
Vorsfelde	3	»
Wolfenbüttel	$3\frac{1}{4}$	»

XV. Von **Lutter** an Barenberge nach

Bockenem (Hannov.)	$1\frac{1}{2}$	Meilen
Goslar (Hannov.)	$2\frac{1}{4}$	»
Immendorf	$3\frac{1}{4}$	»
Kl. Rhüden	2	»
Langelsheim	$1\frac{1}{4}$	»
Lautenthal (Hannov.)	$2\frac{1}{2}$	»
Oker	$2\frac{3}{4}$	»
Othfresen (Hannov.)	$1\frac{1}{4}$	»
Salzgitter (Hannov.)	$1\frac{1}{2}$	»
Schladen (Hannov.)	3	»
Seesen	$1\frac{3}{4}$	»
Wartjenstedt (Hannov.)	$2\frac{3}{4}$	»

XVI. Von **Mühlenbeck** nach

Alfeld (Hannov.)	$2\frac{1}{4}$	Meilen
Ammensen (Hannov.)	$\frac{3}{4}$	»
Bodenburg	$3\frac{1}{2}$	»
Dassel (Hannov.)	$2\frac{1}{2}$	»
Delligsen	$1\frac{1}{2}$	»
Einbeck (Hannov.)	$1\frac{1}{4}$	»
Eschershausen	$2\frac{1}{2}$	»
Greene	$\frac{1}{2}$	»
Gandersheim	$1\frac{3}{4}$	»
Mainzholzen	$1\frac{1}{4}$	»
Markoldendorf (Hannov)	$1\frac{1}{2}$	»
Stadtoldendorf	3	»

XVII. Von **Schöningen** nach

Erxleben (Preuß.)	3	Meilen
Helmstedt	$1\frac{1}{2}$	»
Hessen	$2\frac{1}{2}$	»
Jerxheim (Poststation u. Bahnhof)	$1\frac{1}{2}$	»
Königslutter	$2\frac{1}{2}$	»
Schöppenstedt	2	»

Wolfenbüttel	4½	Meilen
Gr. Winnigstedt	2¼	»
Wegersleben (Preuß.) Neu=	1¾	»

XVIII. Von Schöppenstedt nach

Braunschweig	3¼	Meilen
Helmstedt über Frellstedt	3	»
Hessen	2	»
Jerxheim	2	»
Königslutter	2	»
Gr. Winnigstedt	1¼	»
Schöningen	2	»
Wolfenbüttel	2¾	»

XIX. Von Seesen nach

Alfeld (Hannov.)	4¾	Meilen
Bockenem (Hannov.)	2	»
Clausthal (Hannov.)	3½	»
Echte (Hannov.)	2	»
Gandersheim	1¾	»
Goslar (Hannov.)	3¼	»
Gittelde	1½	»
Badenhausen	2	»
Oker	3¾	»
Lautenthal (Hannov.)	1½	»
Lutter am Barenberge	1¾	»
Osterode (Hannov.)	2¾	»

XX. Von Stadtoldendorf nach

Bevern	1½	Meilen
Dassel (Hannov.)	1¾	»
Eschershausen	1	»
Holzminden	2	»
Mühlenbeck	3	»
Polle über Bevern (Hannov.)	3	»

XXI. Von Vorsfelde nach

Bahrdorf	2	»
Braunschweig	4¼	»
Brome (Hannov.)	2¾	»
Gifhorn (Hannov.)	3	»

*

Helmstedt	$4\frac{1}{4}$	Meilen
Königslutter	3	»
Fallersleben (Hannov.)	1	»
Lehre	$2\frac{1}{2}$	»
Oebisfelde (Preuß.) p. Velpke	$1\frac{3}{4}$	»
Steimcke (Preuß.)	$3\frac{1}{4}$	»
Velpke	$1\frac{1}{4}$	»
Weferlingen (Preuß.)	3	»

XXII. Von **Wolfenbüttel** nach

Braunschweig (aus der Stadt)	$1\frac{3}{4}$	Meilen
Braunschweig (von der Poststation zum Forsthause)	$1\frac{1}{2}$	Meilen
Hessen	$3\frac{1}{2}$	»
Immendorf	1	»
Königslutter	$3\frac{1}{4}$	»
Lafferde (Hannov.)	3	»
Peine (Hannov.)	4	»
Schladen (Hannov.)	$2\frac{1}{4}$	»
Schöningen	$4\frac{1}{2}$	»
Schöppenstedt	$2\frac{3}{4}$	»

Tarif
für
Extraposten, Couriere und Estafetten.

A. Postgeld:

	in Cour.
für ein Extrapost-Pferd, auf die Meile	9 ß
für ein Courier- oder Estafetten-Pferd, auf die Meile	13 »

B. Wagengeld:

für eine halb oder ganz bedeckte, in Federn hängende Postchaise auf die Meile	6 »
für einen unbedeckten Stuhl- oder Korbwagen auf die Meile	4 »

C. Trinkgeld:

1) dem Postillon bei einer Bespannung mit	
2 Pferden, auf die Meile	4 »
3 » » » »	6 »
4 » und 6 Pferden jedem Postillon auf die Meile	6 »
2) dem Wagenmeister auf jeder Station pro Wagen	2 »
Im Fall geschmiert wird:	
a. dem Wagenmeister	2 »
b. für das Material:	
aa. für Schmalz oder sonstiges Fett.	2 »
bb. für Theer.	1 ß 4 ₰

Nach Verhältniß der für eine Meile bestimmten Sätze ist für 1/4, 1/2 und 3/4 Meile die Zahlung zu leisten.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 31.

Braunschweig, den 28. Juni 1854.

Verordnung, die Ordnung für die fortlaufenden Conti der Großhändler zu Braunschweig über Meßgüter betr.
d. d. Braunschweig, den 12. Juni 1854.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Da es erforderlich geworden ist, die mittelst Unserer Verordnung vom **21.** Decbr. **1841**, № **1.** de **1842**, publicirte Ordnung, die fortlaufenden Conti in der Stadt Braunschweig über baumwollene, leinene, seidene oder wollene Waaren betreffend, in mehren Punkten zu modificiren und zu vervollständigen, so wollen Wir hiemit die genannte Ordnung außer Wirksamkeit setzen und verordnen, daß in Zukunft nach denjenigen Bestimmungen verfahren werde, welche in der hier angeschlossenen Ordnung, die fortlaufenden Conti der Großhändler zu Braunschweig über Meßgüter betreffend, enthalten sind.

Unsere Zoll- und Steuerbehörden und Alle, die es sonst angeht, haben sich danach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 12. Juni 1854.

(*L. S.*)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Schleinitz. von Geyso. Langerfeldt.

Ordnung,

die fortlaufenden Conti der Großhändler zu Braunschweig über Meßgüter betreffend.

Die Bestimmungen, unter welchen den in Braunschweig etablirten Großhandlungen ein fortlaufendes Conto für Meßgüter (§. 2 und 4 der Meßordnung vom 21. Dec. 1841) ertheilt werden kann (§. 6 und 7 der Meßordnung) sind folgende:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Erlaubniß, Meßgüter auf ein fortlaufendes Conto nehmen zu dürfen, ist ein Act des Vertrauens, auf welchen ein Rechtsanspruch überall nicht stattfindet; sie kann daher, wenn dieses Vertrauen schwindet, ohne Weiteres zu jeder Zeit von dem Herzogl. Staatsministerium widerrufen werden.

§. 2.

Die Erlaubniß ist zunächst bei dem Hauptsteueramte zu Braunschweig schriftlich nachzusuchen, welches erörtert, ob der Antragsteller wirklich als Großhändler

nach den näheren Vorschriften des §. 5 anzusehen ist, und die nach dem Umfange des Geschäfts erforderliche Sicherheit für den ihm zu gewährenden Zollcredit in vorschriftsmäßiger Weise zu leisten vermag.

§. 3.

Findet das Hauptsteueramt gegen das Gesuch nichts zu erinnern, so berichtet dasselbe an die Herzogl. Zoll- und Steuerdirection, von der die Bewilligung oder Versagung, nach näherer Prüfung des Falles, abhängt. Hat das Hauptsteueramt aber Bedenken, auf den Antrag einzugehen, so ist solches dem Antragsteller zu eröffnen, welchem jedoch freisteht, auf die Entscheidung der Herzogl. Zoll- und Steuerdirection sich zu berufen.

§. 4.

Gegen die Entschließung dieser Behörde steht der Recurs an das Herzogl. Staatsministerium offen, welches über derartige Gesuche in letzter Instanz entscheidet.

§. 5.

Wenn Handlungs-Etablissements die Erlaubniß zur fortlaufenden Contirung als Großhandlungen in Anspruch nehmen, so ist die §. 2. bemerkte nächste Erörterung von der Behörde auf die Prüfung der Handelsverhältnisse des Nachsuchenden mit dem In- und Auslande, seiner Solidität und Vermögensumstände, sowie seines Rufes und Geschäftsumfanges zu richten und in letzterer Beziehung von dem Nachsuchenden insbesondere der Beweis zu führen, daß eines der nachstehend (§. 6.) für den Großhandel bestimmten Kriterien von ihm bereits erfüllt worden, daß er also entweder der vorschriftsmäßigen halbjährigen Creditsumme sofort bei Eröffnung des Contos

bedürfe, oder daß seine Versteuerung das als Sollzahlung bedingte Minimum im letzten Jahre erreicht habe.

Die ertheilte Befugniß zur fortlaufenden Contirung wird dann wieder eingezogen, sobald der Handelsbetrieb des Inhabers sich so verringert, daß er in einem der folgenden Jahre den regiemäßig angenommenen Umfang eines Großhandelsgeschäfts nicht erreicht hat.

§. 6.

Unter die Zahl der contofähigen Großhandlungen wird ein Handelsgeschäft von der Zollverwaltung nur unter folgenden Bedingungen gerechnet.

Wenn

A. bei baumwollenen und wollenen Waaren (erstere mit Ausschluß von Bobbinets),

a. die Menge der davon im Conto von einem Semester bis zum andern, d. h. von einem halbjährigen Contoabschlusse bis zum andern (§. **19**.), zur Anschreibung gelangten Waaren so groß ist, daß sich der dafür creditirte Zollbetrag mindestens auf zwölf tausend Thaler beläuft, wobei der bei dem jedesmaligen Contoabschlusse verbleibende Credit für das folgende Conto wieder in Anrechnung kommt, und

b. der Inhaber solcher Handelsgegenstände mindestens vier tausend Thaler jährlich an Ein- und Durchgangszoll entrichtet;

ferner, wenn

B. bei seidenen, halbseidenen und leinenen Waaren,

a. die Creditanschreibung in demselben halbjährigen Zeitraume mindestens vier tausend fünf hundert Thaler und

b. die jährliche Gefällezahlung ein tausend fünf hundert Thaler

beträgt; endlich wenn

C. bei allen übrigen, nicht in die Kategorien unter A. und B. gehörigen contofähigen Artikeln (einschließlich der Bobbinets),

a. die Creditanschreibung mindestens den Betrag von ein tausend acht hundert Thalern,

b. der davon zu erlegende Ein- und Durchgangszoll aber mindestens jährlich die Summe von acht hundert Thalern innerhalb der obenbemerkten Zeitabschnitte erreicht.

Hierbei treten folgende nähere Bestimmungen ein:

1. Wenn Waarenlager mehrere Waaren-Kategorien umfassen, so werden vorstehende Mindestbeträge erreicht, dafern für den hauptsächlichsten Geschäftszweig die Merkmale der Anschreibung und Versteuerung durch Zurechnung der Summen aus den anderen Kategorien erfüllt sind.

2. Das von der Summe der Anschreibung hergenommene Kriterium wird bemessen nach dem Betrage der Eingangszölle des dermaligen Tarifs. Eintretende Veränderungen in den betr. Tarifpositionen ziehen eine entsprechende Aenderung in den Mindestbeträgen der Creditsummen und des jährlich zu zahlenden Zolles nach sich.

3. Dem Mindestbetrage der jährlichen Zollentrichtung werden alle auf vereinsländischen Meßplätzen erweislich erlegten Ein- und Durchgangszölle von den in Frage kommenden Waaren hinzugerechnet. (s. u. pct. 7.)

4. Der Nachweis, allein an Durchgangszöllen so viel gezahlt zu haben, daß der Eingangszoll von der durchgeführten Waare das Minimum der jährlichen Sollzahlung erreicht haben würde, erfüllt die bedingte Höhe des letzteren.

5. Uebernimmt ein Großhändler auf sein Conto Posten von Conten anderer Großhändler, so kommen ihm diese Posten bei der Creditanschreibung dann, wenn dergleichen Uebertragungen von seinem Conto früher ebenfalls statt-

gefunden haben, nur so weit, als letztere vom ersteren überstiegen werden, in Anrechnung.

6. Nicht minder finden die von anderen vereinsländischen Meßplätzen und Packhofsstädten in Braunschweig unter Begleitschein-Controle eingehenden Retoursendungen bei der Creditanschreibung nur soweit Berücksichtigung, als sie die früheren unter Begleitschein-Controle von Braunschweig ab bewirkten Retoursendungen nach dergleichen Meß- und Packhofsstädten übersteigen. Entgegengesetzten Falls sind dieselben als nicht anrechnungsfähig im Conto zu bezeichnen.

7. Dagegen werden die Zollbeträge für Waaren, welche ein Braunschweiger Conto-Inhaber unmittelbar vom Auslande unter Begleitschein-Controle nach anderen vereinsländischen Meßplätzen, um auf ein dortiges Meßconto angeschrieben zu werden, dirigirt hat, auf erfolgten Nachweis bei Beurtheilung der Höhe der Creditanschreibung mit in Betracht gezogen.

8. Der Nachweis in solchen und den ad 3 bemerkten Fällen wird durch die dergleichen Posten besonders bezeichnenden Schlußabrechnungen auf den vereinsländischen Meßplätzen, oder durch besondere Bescheinigungen der betheiligten Hauptämter geführt.

9. Nach diesen Grundsätzen wird, ob ein Großhandel bestanden hat und das fortlaufende Conto in dieser Beziehung fortdauern kann, mit Grundlegung der bemerkten Kriterien in der Regel nach den Ergebnissen des vorangegangenen Jahres, d. h. der beiden letzten halbjährigen Abrechnungen, dergestalt bemessen, daß die Summe der beiden Creditabschlüsse das doppelte der als Kriterium angenommenen Summe der Creditanschreibung eines Semesters ergeben, und hiernächst in beiden Semestern zusammengenommen die bedungene Höhe der Abgabenzahlung erfolgt sein muß.

10. Als Uebergangsbestimmung soll jedoch rücksichtlich der bei dem Contoabschlusse am 1. Juni 1854 im Besitze der fortlaufenden Contirung befindlichen Handlungen die Maßgabe eintreten, daß zwar die Versteuerung bei dem Abschlusse Ende November 1853 und Ende Mai 1854 über das Kriterium der erfüllten Steuerzahlung entscheidet, dagegen aber für das Kriterium der Creditanschreibung das Resultat der letzten halbjährigen Anschreibung allein als Maßstab zugelassen wird.

§. 7.

Conto-Inhaber, welche das ihnen bewilligte Conto zur Hinterziehung des Zolles benutzen, gehen dadurch dieser Bewilligung sofort verlustig, unabhängig von der sonst im Wege des processualischen Verfahrens eintretenden gesetzlichen Ahndung.

§. 8.

Tritt eine Veränderung mit den Inhabern einer Großhandlung durch den Tod, Austritt bisheriger oder Eintritt neuer Theilnehmer oder durch Bestellung eines Sequesters ein, so ist hierüber dem Hauptsteueramte binnen 8 Tagen schriftliche Anzeige zu machen und über die Fortgewährung oder Einziehung des fortlaufenden Contos Entschließung zu erwarten.

B. Besondere Bestimmungen über das Regieverfahren.

§. 9.

Die Wirkungen der fortlaufenden Contirung sind (mit Ausnahme des weiter unten im §. 20 näher festgesetzten Betrages der Durchgangsabgabe) die nämlichen, welche in der Meßordnung §. 5 angedeutet worden.

§. 10.

Inhaber fortlaufender Conti erhalten für die contirten Artikel keine besondere Meßconti. Daher haben auch die in der Meßordnung §. 14 enthaltenen Vorschriften, in Ansehung der Eröffnung und des Schlusses dieser Conti, auf sie keine Anwendung, vielmehr findet diesfalls das nachstehend bezeichnete Verfahren statt.

§. 11.

Die Aufnahme von Meßgütern in das fortlaufende Conto erfolgt zu jeder Zeit in und außer den Messen. Es sind hierbei dieselben Formen zu beobachten, welche in der Meßordnung (§.§. 15 bis einschließlich 31) für diejenigen Meßgüter vorgeschrieben sind, die zu einer Zeit eingehen, wo die Meßconti bereits eröffnet sind.

§. 12.

Gleichbezollte Waaren von Quantitäten unter einem Viertheile Centner Reingewicht eignen sich außer den Meßzeiten nicht zur Aufnahme in ein fortlaufendes Conto.

§. 13.

Die §.§. 10. 11. und 54 der Meßordnung sind von den Inhabern fortlaufender Conti ebenfalls zu beobachten.

§. 14.

Die Abschreibung von dem Conto erfolgt:

a. bei dem Verkaufe contirter Waaren und deren Versendung nach dem Auslande, oder nach Packhofstädten und bei Rücksendung unverkaufter Waaren nach dem Auslande, dafern nur gedachte Rücksendungen durch den Conto-Inhaber selbst, sowie überhaupt dergleichen Versendungen und beziehentlich Rücksendungen in allen Fällen unter Begleitschein-Controle bewirkt werden; ferner

b. bei Uebertragung contirter Waaren auf das Conto eines Andern.

§. 15.

Während der Meßzeiten (§. 14 der Meßordnung) erfolgt die Abschreibung schon mit den im §. 34 der Meßordnung bestimmten Quantitäten, außer den Meßzeiten dagegen nur bei seidenen Waaren schon mit fünf Pfund Netto Zollgewicht, bei anderen Posten gleichartiger oder gleichbesteuerter Waaren aber nur mit einem Achttheile Centner Netto Zollgewicht und mehr, wenn die Waare höher, als mit 20 Thaler vom Centner besteuert und mit einem Viertheile Centner Netto Zollgewicht und mehr, wenn sie mit 20 ℛ oder weniger vom Centner belegt ist.

§. 16.

Wird die abzuschreibende Waare von dem Inhaber des fortlaufenden Contos sofort in Braunschweig an den Käufer oder dessen Beauftragten oder an einen Spediteur übergeben, so tritt in und außer der Meßzeit das Abfertigungsverfahren nach §.§. 35 bis mit 46 und §. 48 der Meßordnung, jedoch mit folgenden Modificationen ein:

a. Die Duplicat-Exemplare der von dem Conto-Inhaber während der Messe (Meßordnung §. 35) ausgestellten Certificate müssen der Meßbuchhalterei, insofern die Waare bisdahin nicht bereits zur Revision gestellt worden, jeden Falls bis zum Schlusse der Messe und der Meßconti zugegangen sein. Ist dies nicht der Fall, so kommen von den darin verzeichneten Waaren nicht der Meßdurchgangszoll, sondern die vollen tarifmäßigen Durchgangssätze nach Maßgabe des genommenen Versendungscursus zur Erhebung.

b. Wird die darin verzeichnete Waare, unter Vor-

legung des ersten Exemplars des Certificats, von dem Käufer dem Hauptsteueramte nicht spätestens innerhalb vier Wochen nach Ablauf der Meßfrist zur Ausgangsabfertigung gestellt und die Post dadurch definitiv erledigt, so findet die Abschreibung derselben vom Conto des Verkäufers nicht statt; falls aber solche auf den Grund des Duplicat-Certificats schon früher vorläufig bewirkt sein sollte, wird das Conto mit diesem vorläufig abgeschriebenen Betrage wiederum belastet.

c. Certificate, welche Inhaber fortlaufender Conti außer den Meßzeiten ausstellen, sind nur 8 Tage, vom Datum ihrer Ausstellung angerechnet, gültig und begründen keine Abschreibung vom Conto, wenn sie dem Hauptsteueramte später vorgelegt werden, sei es im Duplicat-Exemplare von Seiten des Verkäufers, oder in dem ersten vom Käufer mit der Ausgangs-Declaration einzureichenden Exemplare des Certificates.

d. Wie der Verkäufer sich dessen versichere, daß der Käufer innerhalb der Gültigkeitsfrist des Certificates die Waare mit dem in seinen Händen befindlichen Exemplare desselben zur Ausgangsabfertigung gestelle, ist lediglich seine Sache.

e. Unterzieht sich dagegen der Inhaber des fortlaufenden Conto selbst der Versendung der Waare, so ändert sich dies Verfahren in soweit, als derselbe nur **ein** Exemplar des Certificates der von ihm selbst auszufertigenden Ausgangs-Declaration beizufügen hat, und daß die Abschreibung der Waarenpost vom Conto erst dann erfolgt, wenn der von ihm extrahirte Begleitschein als erledigt zum Hauptsteueramte zurück gelangt ist.

§. 17.

Der Käufer von Waaren, welche auf fortlaufendem

Conto gestanden haben, hat von denselben irgend eine Abgabe nicht zu entrichten.

§. 18.

Sollen Waarenposten von einem Meß- oder einem fortlaufenden Conto, oder auch von einem Bestandlager (§. §. **49** und **50** der Meßordnung) auf ein fortlaufendes Conto übertragen werden, so ist den Vorschriften der §. §. **50** und **51** der Meßordnung nachzugehen.

§. 19.

Die Ermittelung und Festsetzung des Zollbetrages von den nicht abgeschriebenen Waaren geschieht nach Vorschrift des laufenden Tarifs halbjährlich Ende Mai und Ende November.

§. 20.

Hiernächst hat der Verkäufer von dem in das Ausland versendeten Theile der contirten Waaren

1. den Durchgangszoll und zwar

a. wenn die vom Conto-Inhaber diesfalls abzugebenden Certificate laut ihres Datums (welches jedoch in dem §. **15** pct. a. bezeichneten Falle durch rechtzeitige Anmeldung bei der Contobuchhalterei bestätigt sein muß) noch während der Meßzeit ausgestellt worden sind, nur mit acht Gutegroschen vom Netto-Zoll-Centner, und wenn nach Maßgabe des Courses ein geringerer Satz im Zolltarif bestimmt ist, dieser ermäßigte Satz;

b. wenn hingegen die Abfertigung dieser Certificate in den Zeitraum zwischen den Meßfristen fällt, nach den tarifmäßigen, von dem Ausgangspunkte des Cursus abhängigen Sätzen, jedoch ebenfalls nur vom Netto-Zoll-Centner, sowie endlich

2. von sämmtlichen zur Abschreibung **gelangten**

Waaren den in der Meßordnung §. 53. bestimmten Beitrag zu den Meßunkosten vom Netto-Zoll-Centner zu erlegen.

§. 21.

Jeder Lagerinhaber ist verpflichtet, zu dieser Zeit seinen Absatz im Lande schriftlich bei dem Hauptsteueramte anzumelden, seine Bestände in dieser Declaration übersichtlich zu verzeichnen und sein Lager dergestalt zu ordnen, daß eine amtliche Aufnahme desselben ohne Hinderniß stattfinden kann.

Ob eine solche jedesmal halbjährlich oder in längeren Zwischenräumen zu bewirken, und im vorliegenden Falle lediglich die Declaration des Absatzes der Versteuerung zu Grunde zu legen sei, bestimmt in den einzelnen Fällen das Hauptsteueramt, welchem überhaupt vorbehalten bleibt, diese Aufnahme nicht allein halbjährlich, sondern auch zu jeder andern Zeit eintreten zu lassen, wenn es für nothwendig erachtet wird.

§. 22.

Findet sich bei der Aufnahme, daß der Absatz zu gering angegeben ist, so wird diese mißbräuchliche Vorenthaltung fälliger Abgaben, sobald die Differenz 10 Procent übersteigt, mit den im §. 18 des Zollstrafgesetzes angedrohten Ordnungsstrafen geahndet, wobei sich denn von selbst versteht, daß stets von dem vollen ermittelten Lager-Manco die Eingangsabgabe zu erlegen ist.

§. 23.

Der nach Abzug des angemeldeten Absatzes im Inlande und der sonstigen Abschreibungen verbleibende oder resp. bei den Lagerrevisionen besonders ermittelte Bestand bildet die neue Anschreibung auf das Conto.

§. 24.

Sollte bei der Declaration ein unverhältnißmäßig geringes Manco oder gar nichts als im Lande abgesetzt erscheinen, so ist, wenn auch dieser Befund bei der Revision der Bestände sich bestätigt, der Conto-Inhaber nach dem Ermessen der Zollverwaltung zum näheren Nachweise über die Abstammung der Waaren und ihre Identität mit den im Conto angeschriebenen nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Waarenlager-Controle im Innern (§. 36. № 3 des Zollgesetzes) verpflichtet.

§. 25.

Die tarifmäßige Eingangsabgabe von dem im Lande abgesetzten Waarenquanto ist zur Hälfte binnen 3 Tagen nach erfolgter Feststellung und Bekanntmachung, zur andern Hälfte aber spätestens binnen vier Wochen nach der Bekanntmachung, der Betrag des zweiten Semesters also jedenfalls vor dem Jahresabschlusse zu berichtigen. Die Versäumniß dieser Termine hat unmittelbar das Erlöschen der Erlaubniß zur fortlaufenden Contirung zur Folge.

Braunschweig, am 12. Juni 1854.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

(gez.) von Geyso.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 32.

Braunschweig, den 5. Juli 1854.

Bekanntmachung, die Ermächtigung des Steueramts in Delligsen zur Erledigung von Uebergangsscheinen über steuerfreies Bier betr.
d. d. Braunschweig, den 22. Juni 1854.

Wir bringen zur öffentlichen Kunde, daß Wir dem Steueramte in Delligsen auch die Befugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen über solches Bier, welches aus dem freien Verkehre von hier über Alfeld nach Delligsen gesandt wird, nachträglich beigelegt haben.

Braunschweig, am 22. Juni 1854.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

von Schleinitz. von Geyso. Langerfeldt.

Druckfehler.

In der Bekanntmachung der Herzogl. Eisenbahn= und Post= direction, den Postmeilenzeiger betreffend, d. d. Braunschweig, den 8. Juni 1854, № 30, befindet sich in der Anlage dersel= ben auf Seite 126 in der untersten Zeile ein Druckfehler, indem es nicht Rothehütte, sondern Rothesütte heißen muß.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 33.

Braunschweig, den 8. Juli 1854.

Gesetz, die Erhöhung des Eingangszolles für Hefe betr. d. d. Braunschweig, den 1. Juli 1854.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm,** Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Wir erlassen unter Zustimmung des damit beauftragten Ausschusses der Landes-Versammlung das nachstehende Gesetz:

Vom **1.** August d. J. an wird der Eingangszoll für Hefe aller Art, mit Ausnahme der Bier- und Weinhefe, von **8** ℊℊ für den Centner auf **11** ℊℊ für den Centner erhöhet.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den **1.** Juli **1854.**

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Schleinitz. von Geyso. Langerfeldt.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 34.

Braunschweig, den 8. Juli 1854.

Privilegium für den Mechanicus Schäffer und den Kaufmann Budenberg in Magdeburg. d. d. Braunschweig, den 22. Juni 1854.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig fügt hiermit zu wissen:

Demnach mittelst Rescripts Herzoglichen Staats-Ministeriums vom 9. d. Mts. № 6226 dem Mechanicus Schäffer und dem Kaufmann Budenberg in Magdeburg auf die von ihnen erfundene, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbindung einer Dampfspeisepumpe mit einem Kessel, um einen constanten Wasserstand zu erhalten, soweit solche Construction als neu und eigenthümlich erkannt ist, ein Patent für das hiesige Land auf einen Zeitraum von fünf Jahren gewährt ist, so wird darüber gegenwärtige Verleihungsurkunde ertheilt.

Zu dessen Urkunde ist dieses Privilegium mit dem Kreisdirectionssiegel versehen und durch die demselben beigesetzte Unterschrift vollzogen.

So geschehen Braunschweig, den **22.** Juni **1854.**

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction.

(L. S.) (gez.) C. v. Hohnhorst.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 35.

Braunschweig, den 8. Juli 1854.

Privilegium für den Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Rath Engerth in Wien.
d. d. Braunschweig, den 29. Juni 1854.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig fügt hiermit zu wissen:

Demnach mittelst Rescripts Herzoglichen Staats-Ministeriums vom **10.** d. Mts. **№ 6223** dem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Rathe Engerth in Wien auf die von ihm erfundene, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, neue Construction einer Berglocomotive die Ertheilung eines Patents für das hiesige Land auf den Zeitraum von fünf Jahren, ohne jedoch hierdurch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Maschinentheile zu beschränken, genehmigt ist, so wird darüber gegenwärtige Verleihungs-Urkunde ertheilt.

Zu dessen Urkunde ist dieses Privilegium mit dem Kreisdirections=Siegel versehen und durch die demselben beigesetzte Unterschrift vollzogen.

So geschehen Braunschweig, den **29**. Juni **1854**.

(L. S.) (gez.) **C. v. Hohnhorst.**

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 36.

Braunschweig, den 14. Juli 1854.

Bekanntmachung, die Form der Banknoten der Braunschweigschen Bank betr.
d. d. Braunschweig, den 7. Juli 1854.

Da die Braunschweigische Bank durch den §. 10. Abschn. 1. ihres, unter dem 11. Mai v. J. bestätigten Statuts ermächtigt ist, auf den Inhaber lautende Banknoten nach einem bekannt zu machenden Schema auszugeben und das Bank-Directorium jetzt dergleichen Banknoten über Beträge von je 10 ℛ︀ in Umlauf zu setzen beabsichtigt, so wird über die Form dieser Noten Folgendes bekannt gemacht:

Die Banknoten sind auf weißem Hanfpapier ausgeführt, welches in Wasserzeichen zu beiden Seiten den Werth der Note in den Zahlen und Worte:

10 THLR. 10

ausdrückt, in dem untern Theile der Note aber die Worte:

BRAUNSCHW. BANKNOTE

enthält.

Die **Schriftseite** der Note ist typographisch ausgeführt, und mit einer Einfassung von Epheu-Ranken und Blättern umgeben, in den vier Ecken befinden sich runde Medaillons, welche die Zahl 10 und in einer Umschrift die Worte

BRAUNSCHWEIGSCHE BANK

enthalten. In die Zahl 10 ist das Wort THALER theils vollständig theils abgekürzt eingravirt.

Der Text der Schriftseite lautet:

Zehn Thaler Courant

zahlt die

Braunschweigische Bank

dem Inhaber dieser Banknote.

Braunschweig, den 1sten Mai 1854.

Der Regierungs-Commissair:
F. A. Mengen.

Die Bank-Directoren:
E. Vieweg. H. Caspari. J. Jüdel. Löbbecke. Schade. Urbich.

Unter den Namen des Regierungs-Commissairs und der Bank-Directoren wird sich die laufende Nummer der Note und der Name des registrirenden Bankbeamten **mit Dinte geschrieben** befinden.

In der untern Einfassung der Note steht in kleinster Schrift und in doppelten Reihen über einander der Satz:

Banknotenverfälschung oder Verbreitung falscher Banknoten wird nach
Banknotenverfälschung oder Verbreitung falscher Banknoten wird nach
§. 130 des Braunschweig. Criminalgesetzb. wie Falschmünzerei bestraft.
§. 130 des Braunschweig. Criminalgesetzb. wie Falschmünzerei bestraft.

Die **Bildseite** der Note ist in Kupferstich ausgeführt, und zeigt den Braunschweigischen Löwen, auf einer schweren Steinplatte mit der Bezeichnung:

BRAUNSCHWEIGSCHE BANK

sitzend, den Kopf mit der Mauerkrone gekrönt, in der linken Pranke das Schwerdt, und mit der rechten auf einer Urkunde ruhend, welche in ihrem herabhängenden Theile die Worte

Landesherrliche
Bestätigungs-
Urkunde.

enthält, zwischen der Steinplatte und dem Sockel antik geformte Gefäße und an den sichtbaren drei Ecken des solchergestalt sich

bildenden Postaments drei Knaben, welche aus, über den Schultern liegenden Säcken Geld in die vor ihnen stehenden Gefäße schütten. Rechts und links von dieser Hauptgruppe zeigen sich Medaillons mit den Köpfen des Merkurs und der Ceres, von Attributen des Handels und des Ackerbaues umgeben, unter jedem Medaillon eine Tafel mit den Worten

ZEHN
THALER.

Unter den Medaillons finden sich noch in kleiner Schrift die Worte:

W. v. Kaulbach gez. L. Jacoby gest.

Braunschweig, am 7. Juli 1854.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

von Schleinitz. von Geyso. Langerfeldt.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 37.

Braunschweig, den 19. Juli 1854.

Regulativ: die Feststellung der Befugniß der Handschuhmacher und der Sattler zur Anfertigung von Bruchbändern und Bandagen betreffend.
d. d. Braunschweig, den 8. Juli 1854.

Da Zweifel darüber entstanden sind, ob die Befugniß zur Anfertigung von Bruchbändern und Bandagen sowohl den Handschuhmachern, als auch den Sattlern, oder ausschließlich den Handschuhmachern zustehe, so erlassen Wir zur Beseitigung solcher Zweifel, nach Anhörung des Gutachtens der betreffenden Gilden und des Gewerberathes, folgendes Regulativ:

Die Handschuhmacher und die Sattler sind zur Anfertigung von Bruchbändern und Bandagen gleichmäßig befugt.

Braunschweig, den 8. Juli 1854.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

von Schleinitz. von Geyso. Langerfeldt.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 38.

Braunschweig, den 21. Juli 1854.

Privilegium für den Landes-Oeconomie-Conducteur Schott in Seesen.
d. d. Braunschweig, den 10. Juli 1854.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreisdirection Braunschweig fügt hiermit zu wissen:

Demnach Herzogliches Staats-Ministerium mittelst Rescripts vom 22. Juni d. J. № 6626 die Ertheilung eines Patents an den Landes-Oeconomie-Conducteur Schott in Seesen auf die von ihm erfundene, durch Beschreibung und Modell nachgewiesene, als neu und eigenthümlich anerkannte Thonröhren-Presse für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren ohne jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile dieser Erfindung hierdurch zu beschränken, genehmigt hat, so wird darüber gegenwärtige Verleihungsurkunde ertheilt.

Zu dessen Urkunde ist dieses Privilegium mit dem Kreisdirections-Siegel versehen und durch die daneben gesetzte Unterschrift vollzogen.

So geschehen Braunschweig, den **10.** Juli **1854.**

(L. S.) (gez.) **Graf Görtz-Wrisberg.**

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 39.

Braunschweig, den 29. Juli 1854.

Beschluß des Herzoglichen Ober-Gerichts, die fortdauernde Gültigkeit der Declaration der Verordnung vom 28. December 1822 (№ 1 von 1823), das verbotene Tabackrauchen auf den öffentlichen Straßen und Plätzen betreffend, vom 13. April 1844 betreffend.
d. d. Wolfenbüttel, am 15. Juli 1854.

Nachdem von dem Herzoglichen Cassations-Hofe die streitig gewordene Frage, ob die Declaration der Verordnung vom 28. December 1822 (№ 1 von 1823), das verbotene Tabackrauchen auf den öffentlichen Straßen und Plätzen betreffend, vom 13. April 1844 ihre Gültigkeit verloren habe, zwei Male dahin, daß solche Declaration in fortdauernder Gültigkeit sich befinde, entschieden, und dann nach vorgängigem Gutachten des Ober-Staatsanwalts von dem Herzoglichen Ober-Gerichte ein Plenarbeschluß dahin, daß diese Entscheidungen gleichmäßige im Sinne des §. 1. des Gesetzes vom 5. Juli 1853, die rechtliche Wirkung der Entscheidungen des Cassations-Hofes betreffend, seien, gefaßt ist, so wird unter Bezug-

nahme auf den §. 3. des eben angeführten Gesetzes dieser Beschluß hierdurch bekannt gemacht.

Wolfenbüttel, am 15. Juli 1854.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches
Ober-Gericht.

Günther.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 40.

Braunschweig, den 29. Juli 1854.

Bekanntmachung des Stadt-Magistrats zu Braunschweig, die der Tuckermann'schen Stiftung daselbst beigelegten Rechte milder Stiftungen betreffend.
d. d. Braunschweig, am 20. Juli 1854.

Mittelst Höchsten Rescripts vom **19.** d. Mts., **№ 7494**, sind der von der Wittwe des Abts zu Riddagshausen, Generalsuperintendenten und Doctors der Theologie Peter Tuckermann, Anne geb. Hillebrand, hieselbst unter dem Namen: »Waisenhaus der heiligen Anna« gegründeten Stiftung zur Erziehung armer verwaiseter Mädchen die Rechte milder Stiftungen gnädigst verliehen worden.

Braunschweig, am **20.** Juli **1854.**

Der Stadt-Magistrat daselbst.

H. Caspari.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 41.

Braunschweig, den 5. August 1854.

Bekanntmachung: die Ausführung des Art. 18. des Handels- und Zollvertrages mit Oesterreich vom 19. Februar v. J. betreffend.
d. d. Braunschweig, am 21. Juli 1854.

Zur Ausführung der Bestimmungen in Art. 18. des unterm 27. December v. J. hier publicirten Handels- und Zollvertrages zwischen Oesterreich und Preußen vom 19. Februar v. J., welchem sowohl die übrigen Zollvereinsstaaten nach Art. 41. des Vertrages vom 4. April v. J., die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins betreffend, als auch die mit Oesterreich zollverbündeten Herzogthümer Parma und Modena beigetreten sind, bringen Wir das Nachstehende zur öffentlichen Kunde.

I. Bei Abschluß des gedachten Vertrages vom 19. Februar v. J. sind in Beziehung auf die Ausführung des Art. 18. desselben folgende, in das Schlußprotocoll aufgenommene, Verständigungen getroffen.

»1. Der im zweiten Alinea des Artikels ausgesprochene Grundsatz der völlig gleichen Besteuerung der Unterthanen des andern Staates, welche Gewerbe oder Handel treiben, mit den eigenen Unterthanen soll auch in Ansehung der Zunft- oder sonstigen Localstatuten, wo solche noch bestehen, zur Anwendung kommen. Seine Verwirklichung im einzelnen Falle setzt jedoch die Erfüllung der-

jenigen Vorbedingungen für die Berechtigung zum Gewerbebetriebe voraus, welche die Gesetze eines jeden der contrahirenden Theile vorschreiben.

2. Es wurde für zweckmäßig anerkannt, daß sowohl die Legitimationen, welche die im dritten Alinea des Artikels genannten Fabrikanten und Handlungsreisenden über ihre Berechtigung zum Aufsuchen von Waarenbestellungen und zum Aufkaufe von Waaren von der Behörde ihrer Heimath zum Zwecke ihrer abgabenfreien Zulassung im andern Staate beizubringen haben, als auch die Legitimationen, welche ihnen von den Behörden des letzteren Staates zum Zwecke des abgabenfreien Betriebes ihres Gewerbes in diesem Staate auszustellen sind, nach gleichförmigen Formularen zu ertheilen seien und man einigte
A. B. C. sich deshalb über die unter Lit. A., B. und C. beigefügten Formulare, von welchen die beiden erstern für Fabrikanten und Handlungsreisende von dem Staate ihrer Heimath, das letztere aber von demjenigen Staate ausgestellt wird, welcher dem Fabrikanten oder Handlungsreisenden den Gewerbsverkehr innerhalb seines Gebietes bewilligt.

Man vereinigte sich in Ansehung der Ausstellung dieser Legitimationsscheine noch ferner dahin, daß dieselben nicht bloß von den höheren Polizeibehörden, sondern von den Polizei-Aemtern — in Preußen den Landräthen und Magistraten größerer Städte, in Oesterreich den Bezirksämtern und den unmittelbar den Stadthaltereien oder Kreisämtern unterstehenden Stadtmagistraten — zu ertheilen seien.

3. Was den Meß- und Marktverkehr anlangt, so sind, nach dem vierten Alinea des Artikels, die gegenseitigen Unterthanen sowohl hinsichtlich des Rechts zum Beziehen der Messen und Märkte, als auch hinsichtlich der von dem Meß- und Marktverkehr zu entrichtenden Abgaben den eigenen Unterthanen völlig gleichgestellt. Ueber

die Form der Legitimation, welche von den Unterthanen des andern Staates, die dieser Begünstigung theilhaftig werden wollen, beizubringen ist, hat man sich nach Inhalt der Anlage D. verständigt. Zur Ausstellung dieser Legitimation sollen die oben unter 2. genannten Behörden ebenfalls befugt seien.« D.

II. Die zur Ausstellung der oben unter I. 2. und 3. erwähnten Legitimationsscheine befugten, für Oesterreich und Preußen daselbst bereits benannten, Behörden sind:

1) in den mit Oesterreich zollverbündeten Herzogthümern Modena und Parma und zwar:
   in **Modena**: die Communalbehörden in den betreffenden Bezirken;
   in **Parma**: die Governatori und Prefetti di Provincia;

2) in den einzelnen Zollvereinsstaaten (außer Preußen) und zwar:
   in **Bayern**: die Districts-Polizeibehörden und die unmittelbaren Magistrate;
   in **Sachsen**: die Amts-Hauptleute und die Magistrate der größeren Städte;
   in **Hannover**: die Aemter und die Magistrate der selbstständigen Städte;
   in **Württemberg**: die Ober-Aemter und die Magistrate;
   in **Baden**: die Aemter;
   im **Kurfürstenthum Hessen**: die Landräthe;
   im **Großherzogthum Hessen**: die Kreis- und Landräthe;
   in den einzelnen Staaten des **Thüringischen Zoll- und Handelsvereins**: die den für die übrigen Zollvereinsstaaten bezeichneten gleichstehenden Behörden;

in Braunschweig: die Kreisdirectionen und Stadtmagistrate;
in Nassau: die Aemter;
in Oldenburg: die Aemter und die Magistrate der Städte Oldenburg und Jever;
in Frankfurt a. M.: das Polizei-Amt.

Braunschweig, am 21. Juli 1854.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

von Schleinitz. von Geyso. Langerfeldt.

Formular A.

Dem N. N., welcher zu N. als (Wollfabrikant) wohnhaft (ansässig) ist, wird hierdurch behufs seiner Gewerbslegitimation bei den einschlägigen Behörden des

bescheinigt, daß er zu seinem vorgedachten Gewerbe im hiesigen Lande berechtigt ist.

Dies Zeugniß ist gültig auf Monate.

Ort, Datum und Bezeichnung der Behörde.

Personalbeschreibung und
Unterschrift des Reisenden.

Formular B.

Dem N. N., welcher als Handlungs-Commis in Diensten des zu N. N. etablirten Handelshauses (der Fabrik) des N. steht, wird hierdurch behuf seiner Gewerbslegitimation bei den einschlägigen Behörden des

bescheinigt, daß das (die) obengedachte Handelshaus (Fabrikanstalt) zum Gewerbebetrieb im hiesigen Lande berechtigt ist.

Ort, Datum und Bezeichnung der Behörde.

Personalbeschreibung und
Unterschrift des Gewerbtreibenden.

Formular C.

Dem N. N. Fabrikinhaber zu N. (Handelsreisenden in Diensten des N. zu N.) wird hierdurch auf Grund des beigebrachten, von der

unter dem ten ausgefertigten Gewerbe-Legitimationszeugnisses die Befugniß ertheilt, im Herzogthume Oldenburg für das von ihm (seinem obgedachten Principal) betriebene Geschäft Waarenbestellungen aufzusuchen und Waarenankäufe zu machen. Derselbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Bestellung suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber darf er gar nicht mit sich herumführen, letztere muß er vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

Nicht minder ist ihm verboten, Commissionen für andere als seine eigene (seines vorgedachten Principals) Rechnung oder bei Nichtgewerbtreibenden aufzusuchen.

Gegenwärtige Ermächtigung ist gültig auf die Dauer von Monaten, also bis zum

Ort, Datum und Bezeichnung der Behörde.

Personalbeschreibung und
Unterschrift des Reisenden.

Formular D.

Dem N. N., welcher mit seinen Fabrikaten (Producten) die Messen und Jahrmärkte im

zu besuchen beabsichtigt, wird behuf seiner Legitimation bei den zuständigen Behörden hierdurch bezeugt, daß er zu N. wohnhaft und zur Ausübung seines Gewerbes daselbst berechtigt sei.

Gegenwärtiges Zeugniß ist gültig für die Dauer von Monaten.

Ort, Datum und Bezeichnung der Behörde.

Personalbeschreibung und
Unterschrift des Gewerbtreibenden.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 42.

Braunschweig, den 14. August 1854.

Gesetz, die Verhinderung von Salzeinschwärzungen aus den der Königlich Hannoverschen Zoll- und Steuerverwaltung überwiesenen diesseitigen Gebietstheilen in die benachbarten Vereinsstaaten betr.
d. d. Braunschweig, am 4. August 1854.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Nachdem zum Artikel 10. des Vertrages vom 4. April v. J., die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins betr., die anliegende Separatverabredung wegen Verhinderung der Salzeinschwärzungen in die benachbarten Vereinsstaaten getroffen worden ist, so bringen Wir dieselbe in Gemäßheit der Uebereinkunft zwischen Hannover und Braunschweig vom 20. December v. J. wegen der Zoll- und Steuerverwaltung in verschiedenen Braunschweigischen Gebietstheilen hiemit zur öffentlichen Kunde und erlassen für die der Hannoverschen Zoll- und Steuerverwaltung überwiesenen, im Art. 1. der gedachten Uebereinkunft genannten diesseitigen Gebietstheile unter Zustimmung des damit beauftragten Ausschusses der Landesversammlung hiemit das nachstehende Gesetz:

§. 1.

Die Einführung des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus den der Hannoverschen Zoll- und Steuerverwaltung überwiesenen diesseitigen Landestheilen in andere Herzogl. Gebietstheile oder in das Gebiet eines der angrenzenden, mit dem Königreiche Hannover nicht in Gemeinschaft der Salzsteuer stehenden Zollvereinsstaaten, sowie der Verkauf von Salz oder jenen Salz haltenden Gegenständen an Angehörige dieser Gebietstheile und Staaten ist, sofern dazu nicht die ausdrückliche Erlaubniß der betreffenden Vereinsstaaten erfolgt ist, verboten.

Wer dieses Verbot übertritt, verwirkt dadurch eine in jedem Wiederholungsfalle auf das Doppelte des zuletzt verwirkten Betrages zu erhöhende und im Falle der Zahlungsunfähigkeit durch Gefängniß abzubüßende Geldstrafe von 10 ℛ︁ für jeden Transport von einem Zollcentner oder weniger und bei größeren Transporten für jeden Zollcentner.

§. 2.

In den in Gemäßheit der getroffenen Verabredung zu bildenden Factoreibezirk sollen die Ortschaften Duttenstedt, Meerdorf, Essinghausen und Woltorf aufgenommen werden. Der Verkehr mit Salz unterliegt daselbst den sub 4 der Anlage erwähnten Beschränkungen und darf

darin hiernach auch ein Hausirhandel mit Salz nicht stattfinden.

§. 3.

Jeder Einwohner dieser Gemeinden, welcher einen eigenen Hausstand hat, soll über das zu seinem Bedarfe angekaufte Salz ein von der Obrigkeit auf seinen Namen ausgestelltes Salzbuch halten.

Dieses Salzbuch, welches unentgeltlich verabfolgt wird, muß beim Salzankaufe dem Salzverkäufer behuf Eintragung des verabfolgten Salzquantums vorgelegt werden und dient dem Käufer zugleich zur Legitimation bei dem Transporte des Salzes nach seiner Wohnstelle.

§. 4.

Wer innerhalb der in Ansehung des Salzverkehrs beschränkten Bezirke, jedoch außerhalb zusammengebauter Ortschaften Salz ohne die vorschriftsmäßigen Bescheinigungen transportirt, verwirkt die im §. 1. angedroheten Strafen.

§. 5.

Die Salzfactoren und Salzverkäufer sind bei Vermeidung der Zurücknahme des ihnen anvertrauten Geschäfts, sowie bei Vermeidung einer, nach den Umständen zu bemessenden Geldstrafe bis zu 20 ℛ verpflichtet, über ihre Bezüge und ihren Absatz gehörig Buch zu führen und ihre Bücher den zu ihrer Beaufsichtigung bestellten Per-

sonen, sowie dem Vereinsbevollmächtigten und den Stations-Controleuren auf Begehr jederzeit vorzulegen.

§. 6.

Andere als die im §. 1. und in den vorstehenden beiden Paragraphen gedachten Zuwiderhandlungen gegen die laut der Anlage getroffenen Verabredungen werden mit Ordnungsstrafen bis zu 5 ℛ𝓅 oder im Fall der Zahlungsunfähigkeit mit einer entsprechenden Gefängnißstrafe geahndet.

§. 7.

Alle Steuer-, Zoll- und Polizeibeamten sind zur Verhütung und eventuell zur Anzeige von Uebertretungen verpflichtet.

§. 8.

Bei der Untersuchung und Bestrafung der hier in Rede stehenden Contraventionen soll das Verfahren für Zollstrafsachen zur Anwendung kommen.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, am 4. August 1854.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Schleinitz. von Geyso. Langerfeldt.

Anlage.

Zur Verhinderung von Salz-Einschwärzungen aus Hannover und Oldenburg in die benachbarten Vereinsländer sind folgende Maßregeln verabredet:

1) Die Königlich Hannoversche und die Großherzoglich Oldenburgsche Regierung werden ihren Staatsangehörigen und den innerhalb ihrer Gebiete sich aufhaltenden Fremden unter Androhung einer, in jedem Wiederholungsfalle auf das Doppelte des zuletzt verwirkten Betrages zu erhöhenden und im Fall der Zahlungsunfähigkeit durch Gefängniß abzubüßenden Geldstrafe von 10 ℛ︀ für jeden Transport von einem Zollcentner oder weniger und bei größeren Transporten von 10 ℛ︀ für jeden Zollcentner, die Einführung von Salz in das Gebiet eines der angrenzenden Vereinsstaaten, so wie den Verkauf von Salz an Angehörige dieser Staaten verbieten, und ihre Steuer-, Zoll- und Polizeibeamten zur Verhütung und eventuell zur Anzeige von Uebertretungen jenes Verbotes verpflichten.

2) Den Steuer-, Zoll- und Polizeibeamten des angrenzenden Vereinsstaates sollen in Hannover und Oldenburg rücksichtlich der Verfolgung von Salz-Einschwärzungen die gleichen Befugnisse zustehen, welche das Zollcartel den Zollbeamten eines anderen Vereinsstaates für die Verfolgung von Zollcontraventionen einräumt.

3) Bei jeder Hannoverschen und Oldenburgschen Saline soll ein Register nicht blos über die Salzversteuerungen, sondern auch über die Salzversendungen geführt werden, aus welchem die Käufer, die Transportanten und

Bestimmungsorte des abgegebenen Salzes ersichtlich sind. Dasselbe soll nebst Beilagen den Steuerbeamten des angrenzenden Vereinsstaates bis zum Ober-Controleur abwärts, auf jedesmaliges Ersuchen der dortigen Hauptamts-Dirigenten, so wie auch den Vereinsbevollmächtigten und Stations-Controleuren zur Einsicht vorgelegt werden.

4) An den sub 5 näher bezeichneten Grenzstrecken werden Hannover und Oldenburg den Verkehr mit Salz dahin beschränken, daß:

a. in den fraglichen Bezirken Salz nur von regierungsseitig bestellten Salz-Factoren eingeführt, nur von diesen Factoren an obrigkeitlich bestellte Salzverkäufer, und nur von diesen letzteren an Bewohner des Bezirks verkauft werden darf;
b. die Einfuhr von Salz in jeden Factoreibezirk und die Abgabe von Salz von der Factorei an den oder die Salzverkäufer jeder Gemeinde soll sich auf solche Mengen beschränken, welche dem Verbrauche von **20** ℔ für jeden Einwohner jährlich, in welchem jedoch zum Genusse für Menschen unbrauchbar gemachtes, so wie das zum Medicinalgebrauche, unter Sicherung gegen Mißbrauch, auf besondere Erlaubniß verabfolgte Salz nicht einzubegreifen ist, entsprechen;
c. die Salzfactoren und Salzverkäufer sollen bei nachdrücklicher Strafe verpflichtet werden, über ihre Bezüge und ihren Absatz gehörig Buch zu führen und ihre Bücher den zu ihrer Beaufsichtigung bestellten Personen, so wie dem Vereinsbevollmächtigten und den Stations-Controleuren auf Begehr jederzeit vorzulegen;
d. innerhalb der vorerwähnten Grenzbezirke soll, bei Vermeidung der unter **1** bezeichneten Strafen, Salz außerhalb zusammengebaueter Ortschaften nur in Begleitung von Bescheinigungen transportirt werden

dürfen, welche rücksichtlich der Transporte nach den Factoreien auf die Bestellzettel der Factoren von einem Hannoverschen Salzsteuer-Erhebungsamte, nach einem Salzverkäufer von dem Factor des Bezirks, und nach der Wohnstelle des Käufers von dem Salzverkäufer des fraglichen Gemeindebezirks auszustellen sind;

e. die Zahl der Salzfactoren und Salzverkäufer soll auf das vorhandene Bedürfniß und die Auswahl derselben auf Personen von unbezweifelter Rechtlichkeit beschränkt, ihre Anstellung nur widerruflich verfügt und, sofern sie sich Mißbräuche und Unordnungen zu Schulden kommen lassen, sofort zurückgenommen werden.

5) Die unter 4 erwähnten Beschränkungen des Verkehrs mit Salz werden Hannover und Oldenburg, einzelner demnächst nach Maßgabe örtlicher Verhältnisse zu verabredender Modificationen und der unter 6 erwähnten Ausnahmen vorbehältlich, in allen nicht mehr als $1\frac{1}{2}$ Meilen von der Landesgrenze des betreffenden Vereinsstaates belegenen Ortschaften und deren Feldmarken unter der Voraussetzung eintreten lassen, daß der benachbarte Vereinsstaat die Bewohner seiner längs der fraglichen Grenze belegenen Gebiete — vorbehältlich der jetzigen etwa geringeren Breite des unter Controle gesetzten Bezirks in denjenigen Preußischen Landestheilen, wo jetzt die Salzverbrauchs-Controle schon besteht, so wie des geringeren Durchschnittssatzes von 11 ℔, welcher im Preußischen Eichsfelde ausnahmsweise schon jetzt zugelassen ist, — bis wenigstens 1 Meile landeinwärts verpflichtet, jährlich im Durchschnitte mindestens 12 ℔ Salz auf jeden Einwohner aus den unter Aufsicht der Regierung verwalteten Salzvorräthen zu beziehen.

6) Von den unter 4 und 5 verabredeten Bestimmungen bleiben ausgenommen:

1. die Hannoverschen Grenzstrecken,
   a. längs der Grafschaft Schaumburg, rechts der Weser, und das Hannoversche rechte Weseruferɡebiet zwischen der Grafschaft Schaumburg und der Braunschweigschen Grenze;
   b. gegen den Braunschweigschen Harz-, Leine- und Weserdistrict, einschließlich der Communionbesitzungen, so wie gegen das Amt Thedinghausen und die Enclaven: Bodenburg und Oestrum, Oelsburg und Ostharingen;
2. die in der Nähe der fraglichen Grenzen belegenen Städte: Osnabrück, Münden und Peine, nebst deren Vorstädten und Feldmarken, in der Art, daß daselbst der Salzhandel frei bleibt, auch der Verbrauch nicht auf die Menge von **20** ℔ für den Kopf beschränkt wird, vorbehältlich der Vorschrift, daß auch das von und nach diesen Städten versandte Salz, sobald dasselbe innerhalb der Grenzstrecken (cfr. № 4) außerhalb der städtischen Feldmark transportirt wird, der Bezettelung (cfr. № 4 d.) unterliegt, ferner vorbehältlich der Befugniß des gegenüberliegenden Vereinsstaates, auf seinem Gebiete eine Controle gegen Salz-Einschwärzungen den genannten Städten gegenüber ausüben zu lassen. Dagegen sollen in den dem Zollvereine schon jetzt angeschlossenen Landestheilen der Grafschaft Hohnstein, den Aemtern Elbingerode und Polle und dem südlichen Theile des Amts Fallersleben die dermaligen Salzdebitsverhältnisse bis auf weitere Verabredung fortbestehen, soweit nicht der Wegfall der Zollgrenzen Abänderungen nach sich zieht.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 43.

Braunschweig, den 17. August 1854.

Gesetz über die Controle des Wildtransportes und des Wildhandels.
d. d. Braunschweig, den 7. August 1854.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. rc.,

erlassen nach angehörtem Gutachten und Rath des Ausschusses der Landesversammlung das nachstehende Gesetz:

§. 1.

Wer Roth-, Schwarz-, Dam- und Rehwild in ganzen Stücken oder zerlegt, sowie Fasanen und Auergeflügel transportirt, muß den rechtlichen Besitz des Wildes nachweisen.

Dieser Nachweis wird geführt:

1) durch ein Legitimations-Attest, welches auszustellen berechtigt ist:
   a. der Eigenthümer der Jagd, in welcher das Wild geschossen ist, unter Beidruckung seines Siegels;
   b. der Pächter oder Administrator der Jagd, in welcher das Wild geschossen ist, unter Beglaubigung der Unterschrift durch die Ortspolizeibehörde;

c. der Herzogliche Revierforstbeamte, in dessen Reviere das Wild erlegt ist, unter Beidruckung seines Dienstsiegels;

2) oder durch ein Attest einer ausländischen Forst- oder Polizeibehörde (vergl. §. 3) oder

3) durch ein Attest einer inländischen Ortspolizeibehörde (vergl. §. 4).

Bei der ersten Fortschaffung des Wildes aus dem Jagdreviere nach dem Wohnorte des Jagdinhabers bedarf es des schriftlichen Legitimationsattestes nicht, vielmehr kann der Nachweis des rechtlichen Besitzes dabei auf andere Weise geführt werden.

§. 2.

Das vorerwähnte Legitimationsattest muß enthalten:

1) den Namen desjenigen, zu dessen Legitimation das Attest dient;
2) die Gattung, die in Buchstaben ausgeschriebene Stückzahl und das Gewicht des zerlegten wie des unzerlegten Wildes;
3) den Ort, wohin dasselbe transportirt wird;
4) Ort und Tag der Ausstellung.

§. 3.

Der rechtliche Besitz des aus dem Auslande kommenden Wildes der vorbezeichneten Art muß von dem Transportanten mittelst Attestes der betreffenden Forst- oder Polizeibehörde nachgewiesen werden.

§. 4.

Wer Wild der obengedachten Art aus demjenigen Orte, wohin es auf Grund des vorgeschriebenen Legitimations-Attestes (§. 2. № 3.) eingeführt ist, weiter nach einem anderen Orte des In- oder Auslandes versenden will, hat entweder jenes Attest von der Ortspolizeibehörde mit Bescheinigung darüber versehen zu lassen, oder aber das Attest an die Ortspolizeibehörde abzuliefern und von

derselben ein anderes Attest zu empfangen, welches die Angabe der Zeit, der Absendung, der Art, der Stückzahl und des Gewichtes (§. 2) des zu versendenden Wildes enthält.

§. 5.

Wer Wild mit der Post oder der Eisenbahn versenden will, hat das Legitimationsattest offen der Adresse beizufügen.

Nur für dasjenige Wild, welches auf diesem Wege in die Herzogl. Hofküche oder an den herrschaftlichen Wildscharrn hieselbst eingesandt wird, bedarf es der Beifügung eines solchen Attestes nicht.

§. 6.

Atteste seit deren Ausstellung ein Zeitraum von mehr als acht Tagen verflossen ist, sind zum Behuf des Transportes des Wildes von einem Orte zum andern als gültig nicht zu erachten.

§. 7.

Wildhändler, sowie diejenigen, welche Wild auf den Markt bringen oder zum Verkaufe in den Häusern ausbieten, sind jederzeit verpflichtet, den rechtlichen Besitz des bei ihnen vorgefundenen Wildes nachzuweisen.

§. 8.

Derjenige, welcher Wild der oben bezeichneten Art ohne das vorgeschriebene, oder mit einem ungenügenden Atteste transportirt, imgleichen die Wildhändler oder Wildverkäufer, welche der Vorschrift des §. 7 nicht genügen, verfallen in eine Geldstrafe von 5 bis 10 ℛℬ oder, im Falle des Unvermögens, in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

§. 9.

Die Verurtheilung zu einer durch dieses Gesetz angedroheten Strafe schließt die Anwendung des Jagdstrafgesetzes im Falle der Uebertretung beider Gesetze nicht aus.

§. 10.

Die Forst- und Jagdbeamten, die Polizei- und Steuerbeamten und das Polizeimilitair haben auf die Befolgung der Vorschriften dieses Gesetzes zu achten.

Die Verfolgung der Contraventionen bei den Gerichten steht den Forst- und Jagdbeamten zu.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 7. August 1854.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

v. Schleinitz. v. Geyso. Langerfeldt.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 44.

Braunschweig, den 24. August 1854.

Privilegium für den Mechanicus Völcker zu groß Mölsen.

d. d. Braunschweig, den 27. Juli 1854.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction zu Braunschweig fügt hiermit zu wissen:

Demnach mittelst Rescripts Herzoglichen Staats-Ministeriums vom 18. d. Mts. № 7486 dem Mechanicus Völcker zu gr. Mölsen auf das von ihm erfundene durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, verbesserte, Schloß für Percussionsgewehre ein Patent für das hiesige Land auf den Zeitraum von fünf Jahren unter der Bedingung gewährt ist, daß diese verbesserten Gewehrschlösser binnen Jahresfrist hier im Lande zur Ausführung gebracht werden, so wird darüber gegenwärtige Verleihungs-Urkunde ertheilt.

Zu Urkunde dessen ist dieses Privilegium mit dem Kreis-Directions-Siegel versehen und durch die demselben beigesetzte Unterschrift vollzogen.

So geschehen Braunschweig, den 27. Juli 1854.

(L. S.) (gez.) C. v. Hohnhorst.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 45.

Braunschweig, den 4. September 1854.

Bekanntmachung, die Erklärung der Ammenser, der Goslar-Langelsheimer Straße und der Königlich Hannoverschen Südbahn zu Uebergangsstraßen betreffend.
d. d. Braunschweig, am 27. August 1854.

Da Wir zur Erleichterung des Verkehrs

1) die s. g. Ammenser Straße über Carlshütte und Mühlenbeck, sowie die von derselben nach Greene führende Straße,
2) die Straße von Goslar nach Langelsheim, und
3) die Königlich Hannoversche Südbahn, soweit sie durch das diesseitige Gebiet führt, und in deren Fortsetzung die vom Bahnhofe zu Kreiensen nach Greene und Gandersheim führenden Straßen,

zu Uebergangsstraßen erklärt und die Steuerämter zu Langelsheim, Gandersheim und Greene zur Erledigung von Uebergangsscheinen ermächtigt haben, so wird solches zur öffentlichen Kunde gebracht.

Braunschweig, den 27. August 1854.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

v. Schleinitz. v. Geyso. Langerfeldt.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 46.

Braunschweig, den 16. September 1854.

Bekanntmachung des Herzogl. Staats-Ministeriums, die Ermächtigung der Steuerstelle zu Badenhausen zur Erledigung von Uebergangsscheinen über Bier und Branntwein betr.

d. d. Braunschweig, den 8. Septbr. 1854.

Da der Steuerstelle zu Badenhausen die Befugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen über Bier und Branntwein beigelegt worden ist, so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Braunschweig, den 8. Septbr. 1854.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

v. Schleinitz. v. Geyso. Langerfeldt.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 47.

Braunschweig, den 16. Septbr. 1854.

Bekanntmachung, die Ermächtigung des Steueramtes Halle zur Erledigung von Uebergangsscheinen über Bier und die Erklärung der Straße von Elze nach Halle zu einer Uebergangsstraße für das Steueramt Halle betreffend.
d. d. Braunschweig, am 8. Sept. 1854.

Da dem Steueramte Halle die Befugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen über Bier nachträglich beigelegt und die Straße von Elze nach Halle zu einer Uebergangsstraße für das genannte Steueramt erklärt worden ist, so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Braunschweig, am 8. September 1854.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

von Schleinitz. von Geyso. Langerfeldt.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 48.

Braunschweig, den 20. September 1854.

Regulativ: die Grenzen zwischen den Gewerbebefugnissen der Hutmacher und Schuhmacher hinsichtlich des Werkhandels mit Filzschuhen betreffend.
d. d. Braunschweig, den 10. Septbr. 1854.

Zur Feststellung der Grenzen zwischen den Gewerbebefugnissen der Hutmacher und Schuhmacher hinsichtlich des Werkhandels mit Filzschuhen erlassen Wir auf Grund des §. 10 des Gesetzes über den gildemäßigen Gewerbebetrieb vom 24. Januar 1852, nachdem Wir das Gutachten des Gewerberathes und der beiden betreffenden Gilden vernommen haben, das nachstehende Regulativ:

Es sind befugt

1) die Hutmacher allein zum Handel mit Filzschuhen, welche aus einem Stücke zum sofortigen unmittelbaren Gebrauche angefertigt (zusammengewalkt) werden;

2) die Hutmacher und Schuhmacher gemeinschaftlich zum Handel mit Filzschuhen, welche aus zugeschnittenen Filzplatten zusammengenähet und mit Filzsohlen besetzt sind;

3) die Schuhmacher allein zum Handel mit Filzschuhen, welche mit ledernen Sohlen resp. lederner Einfassung versehen sind.

Braunschweig, am 10. September 1854.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

von Schleinitz. von Geyso. Langerfeldt.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 49.

Braunschweig, den 30. September 1854.

Gesetz, die Verlängerung des für die Aufhebung der Eingangsabgaben von Getreide rc. festgestellten Termins betreffend.
d. d. Braunschweig, den 26. Septbr. 1854.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. rc.,

Wir erlassen mit Zustimmung des damit beauftragten Ausschusses der Landes-Versammlung das nachstehende Gesetz:

Die Eingangsabgaben von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl daraus und anderen Mühlenfabricaten, nämlich geschroteten und geschälten Körnern, Graupe, Gries und Grütze, gestampfter oder geschälter Hülse, sollen auch in dem Zeitraume vom **1.** October bis zum letzten December d. J. nicht erhoben werden.

Braunschweig, am **26.** September **1854.**

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Schleinitz. von Geyso. Langerfeldt.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 50.

Braunschweig, den 4. October 1854.

Verordnung, die Publication des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854 betreffend.
d. d. Braunschweig, den 24. Septbr. 1854.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg &c.

Nachdem die Deutsche Bundesversammlung in ihrer zwanzigsten diesjährigen Sitzung am 6. Juli d. Jrs. die in der Anlage beigefügten Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse beschlossen hat, so bringen Wir dieselben hierdurch zur Nachachtung zur allgemeinen Kenntniß und behalten Uns vor, die zur Ausführung einzelner Vorschriften derselben erforderlichen gesetzlichen Anordnungen im verfassungsmäßigen Wege zu erlassen.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 24. Septbr. 1854.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Schleinitz. von Geyso. Langerfeldt.

Unter Vorbehalt der Befugniß der höchsten und hohen Bundesregierungen, nach Bedürfniß eingreifendere Anordnungen zu treffen, werden nachstehende allgemeine Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse festgesetzt:

§. 1.

Alles was durch gegenwärtigen Bundesbeschluß in Bezug auf Druckschriften angeordnet wird, findet nicht bloß auf Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, sondern auch auf alle anderen durch mechanische Mittel vorgenommenen Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen seine Anwendung.

§. 2.

Zur Ausübung des Gewerbes eines Buch- oder Steindruckers, Buch- oder Kunsthändlers, Antiquars, Inhabers einer Leihbibliothek oder eines Lesecabinets und Verkäufers von Zeitungen, Flugschriften und bildlichen Darstellungen soll in allen Bundesstaaten die Erlangung einer besonderen persönlichen Concession (obrigkeitlichen Bewilligung) erforderlich und nur denjenigen Gewerbetreibenden, welche eine solche Concession (obrigkeitliche Bewilligung) erlangt haben, die Erzeugung von Druckschriften und der gewerbsmäßige Verkehr mit denselben, nach Maßgabe der Concession (obrigkeitlichen Bewilligung) gestattet sein.

Die Einziehung der Concession (obrigkeitlichen Bewilligung) im Falle des Mißbrauchs des Gewerbebetriebes kann nicht nur in Folge gerichtlicher Verurtheilung, sondern auch auf administrativem Wege erfolgen; auf letzterem jedoch nur dann, wenn nach vorausgegangener wiederholter schriftlicher Verwarnung oder nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung die vorerwähnten Gewerbetreibenden ihre Beschäftigung beharrlich zur Verbreitung von strafbaren, insonderheit staatsgefährlichen Druckschriften mißbrauchen.

Concessionen, welche in widerruflicher Weise ertheilt sind, können auch ohne derartige vorhergegangene Einschreitungen auf administrativem Wege eingezogen werden.

§. 3.

Nur mit obrigkeitlicher Erlaubniß und innerhalb der Grenzen derselben darf mit Druckschriften hausirt und dürfen dieselben an öffentlichen Orten ausgestreut, angeboten, vertheilt oder angeschlagen werden.

Diese Erlaubniß kann jederzeit zurückgenommen werden.

§. 4.

Auf jeder im Bundesgebiete erscheinenden Druckschrift muß der Name und Wohnort des Druckers, und, wenn dieselbe für den Buchhandel oder zur öffentlichen Verbreitung auf anderem Wege bestimmt ist, auch der Name und Wohnort desjenigen, bei dem die Druckschrift als Verlags- oder Commissionsartikel erscheint, oder beim Selbstvertriebe der Name und Wohnort des Verfassers oder Herausgebers genannt sein.

§. 5.

Von jeder die Presse verlassenden Druckschrift soll

vor deren Ausgabe, oder mindestens sobald die Austheilung oder Versendung beginnt, ein Exemplar der von der Landesregierung dazu bestimmten Behörde überreicht werden.

Es ist den einzelnen Bundesregierungen überlassen, Druckschriften, welche zwanzig Druckbogen und darüber stark sind, von dieser Bestimmung auszunehmen und die Zeitfristen der Ueberreichung dem Zwecke entsprechend festzusetzen.

§. 6.

Von der Erfüllung der in den §§. 4 und 5 enthaltenen Vorschriften sind bloß die den Bedürfnissen des Verkehrs oder des geselligen Lebens dienenden Drucksachen, als Formulare, Etiquetten, Visitenkarten und ähnliche diesen gleich zu achtende kleinere Preßerzeugnisse auszunehmen.

§. 7.

Für jede im Bundesgebiete erscheinende periodische Druckschrift (Zeitung, Zeitschrift) muß ein für deren ganzen Inhalt verantwortlicher Redacteur bestellt und dessen Name auf jedem Blatte oder Hefte (Nummer) genannt sein. Eine Ausnahme von diesem Grundsatze ist nur bezüglich jener Zeitschriften zulässig, welche alle politischen und socialen Fragen von der Besprechung ausschließen.

§. 8.

Der verantwortliche Redacteur einer periodischen Druckschrift muß unbedingt dispositionsfähig sein, im Genusse der staatsbürgerlichen Rechte sich befinden und bei Zeitschriften, welche nicht bloß wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Inhalts sind, in dem Staatsgebiete, in welchem die Druckschrift erscheint, seinen regelmäßigen Wohnsitz haben.

Die Redaction von Zeitschriften wissenschaftlichen, technischen oder artistischen Inhalts kann indessen ausnahmsweise von den Landesregierungen auch Personen gestattet werden, welche die vorbezeichneten Eigenschaften, namentlich die Dispositionsfähigkeit nicht besitzen.

Personen, welche sich in Straf- oder Untersuchungshaft befinden, kann während der Dauer der Haft die Führung der verantwortlichen Redaction untersagt werden.

§. 9.

Für jede im Bundesgebiete erscheinende periodische Druckschrift muß eine Caution bestellt werden. Von dieser Verpflichtung können nach dem Ermessen der einzelnen Bundesregierungen nur amtliche und solche Blätter befreit werden, welche alle politischen und socialen Fragen von der Besprechung ausschließen.

§. 10.

Die Caution für eine periodisch erscheinende Druckschrift soll in der Regel **5000** Thaler Preußisch Courant, beziehungsweise **8000** Gulden rheinisch betragen. Es bleibt jedoch den einzelnen Bundesregierungen anheimgegeben, die Cautionssumme, unter Berücksichtigung der Bevölkerungs- und Vermögensverhältnisse der Verlagsorte und ihrer nächsten Umgebung, sowie der Zeitabschnitte des Erscheinens der Druckschriften, auf geringere Beträge festzustellen.

Bei Zeitschriften, welche wöchentlich öfter als dreimal erscheinen, kann aber dabei nicht unter **1000** Thaler Preußisch Courant, beziehungsweise **1600** Gulden rheinisch, bei solchen, die dreimal, oder weniger als dreimal wöchentlich erscheinen, nicht unter **500** Thaler Preußisch Courant, beziehungsweise **800** Gulden rheinisch herabgegangen werden.

§. 11.

Die Caution hat für alle aus Anlaß der Druckschrift, für welche sie bestellt worden ist, zuerkannten Strafen, dann für die Kosten der Untersuchung und der Strafvollstreckung, ohne Rücksicht auf die Person des Verurtheilten, zu haften.

Jede Caution ist im Falle eingetretener Verminderung derselben spätestens in vier Wochen wieder auf den vollen Betrag zu ergänzen.

§. 12.

Die Herausgabe einer cautionspflichtigen Druckschrift darf erst dann erfolgen, wenn die Bedingungen, an welche das Recht hierzu geknüpft ist, vollständig erfüllt sind.

§. 13.

Jede periodische Druckschrift, welche Anzeigen aufnimmt, soll von den öffentlichen Behörden zur Kundmachung amtlicher Erlasse gegen Vergütung der üblichen Einrückungsgebühren, insoweit nicht nach den Landesgesetzen die unentgeltliche Aufnahme gefordert werden kann, in Anspruch genommen werden können.

§. 14.

Gerichtliche Entscheidungen und amtliche Verwarnungen, welche aus Anlaß einer periodischen Druckschrift erlassen worden sind, müssen von dem Herausgeber derselben auf Anordnung der zuständigen inländischen Behörde unentgeltlich und ohne Zusätze und Bemerkungen eingerückt werden.

Sind derartige Entscheidungen durch Ehrenverletzungen veranlaßt, so sind die Betheiligten befugt, deren Veröffentlichung zu beantragen, und es hat das Gericht über Zulässigkeit des Antrags zu entscheiden und dessen Vollzug festzusetzen.

Für amtliche oder amtlich beglaubigte Berichtigungen oder Widerlegungen in einer periodischen Druckschrift vorgebrachter Thatsachen soll der betheiligten Behörde oder Privatperson mindestens der Raum des Artikels, der zu der Entgegnung Anlaß bot, kostenfrei und in einer der beiden nächsten nach erfolgter Aufforderung erscheinenden Nummern zur Verfügung gestellt werden.

§. 15.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphen, namentlich wissentlich falsche Angaben in Erfüllung der in den §§. 4 und 7 enthaltenen Vorschriften, sind mit angemessener Strafe zu bedrohen.

§. 16.

In allen Bundesstaaten muß der Mißbrauch der Presse durch Aufforderung, Anreizung oder Verleitung zu Handlungen, welche durch die allgemeinen Strafgesetze verboten sind, mit entsprechender Strafe bedroht sein.

Insbesondere muß durch die Strafgesetzgebung Vorsorge getroffen werden für die Fälle der Aufforderung, Anreizung oder Verleitung

zum Hoch- und Landesverrathe und zum Aufruhr, sowie der Militairpersonen oder Beamten zum Treubruche oder Ungehorsam;

zur Widersetzung oder zum gewaltsamen Widerstande gegen die Obrigkeit, zu Gewaltthätigkeiten, zu ungesetzlichen Versammlungen oder Zusammenrottungen, zu ungesetzlicher Bewaffnung;

zum Ungehorsam gegen die Gesetze und gegen Anordnungen der Obrigkeit, zur Verweigerung der Zahlung von Steuern, zu verbotenen Geldsammlungen;

zu Angriffen auf das Eigenthum oder auf die persönliche Sicherheit.

Die Strafbarkeit solcher durch die Presse begangenen Handlungen soll auch dann eintreten, wenn die Aufforderung ohne Zusammenhang mit einer anderen verbrecherischen Handlung steht und ohne Erfolg geblieben ist.

§. 17.

Die Strafgesetzgebung jedes Bundesstaates hat gegen nachfolgende Angriffe durch die Presse ausreichenden Schutz zu gewähren und solche mit angemessenen Strafen zu bedrohen:

Angriffe auf die Religion oder auf die Lehren, Gebräuche und Gegenstände der Verehrung einer anerkannten Religionsgesellschaft;

Angriffe auf die Grundlagen des Staates und der Staatseinrichtungen, auf die letzteren selbst, auf die Anordnungen der Obrigkeit, auf die zur Handhabung derselben berufenen Personen, die Beleidigungen der letzteren, der Regierungen und des Oberhauptes eines fremden Staates.

Als strafbarer Angriff ist jeder anzusehen, welcher durch Kundgabe erdichteter, oder entstellter Thatsachen, oder durch die Form der Darstellung den Gegenstand des Angriffs dem Hasse oder der Mißachtung auszusetzen geeignet ist.

§. 18.

Alle in den §§. 16 und 17 bezeichneten Handlungen sollen entweder von Amtswegen oder auf Antrag verfolgt und bestraft werden, sie mögen gegen die Staatseinrichtungen, Maßregeln, Behörden oder Personen des Staates, in welchem die Druckschrift erschienen, oder eines andern Bundesstaates gerichtet sein.

Beleidigungen des Oberhauptes eines auswärtigen Staates sollen verfolgt und bestraft werden, in so weit der auswärtige Staat den Grundsatz der Gegenseitigkeit angenommen hat.

§. 19.

Die Strafen wegen Uebertretung preßpolizeilicher Vorschriften oder der von den competenten Behörden erlassenen besonderen Verbote sind, abgesehen von den durch den Inhalt der Druckschrift etwa sonst verwirkten Strafen, zu erkennen.

§. 20.

Für die durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen strafbaren Handlungen ist Jeder verantwortlich zu erachten, welcher nach allgemein strafrechtlichen Grundsätzen als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheint.

Der Drucker, Verleger oder Commissionair (im engern Sinne, d. h. derjenige, welcher ohne Namhaftmachung eines Verlegers auf der Schrift als die Person benannt ist, durch welche der Vertrieb besorgt wird), in so fern sie nicht als Urheber oder Theilnehmer ohnedieß zur Strafe gezogen werden, sind mit angemessenen Geld- oder Gefängnißstrafen auch für die Fälle zu bedrohen,

wo der Verfasser nicht genannt,

oder nicht im Bereiche der Gerichtsbarkeit eines deutschen Bundesstaates ist,

oder wo eine Uebertretung preßpolizeilicher Bestimmungen verübt wurde.

Dieselben können von der deßfallsigen Haftung nach dem Ermessen der einzelnen Bundesregierungen nur dann befreit werden, wenn sie bei der ersten verantwortlichen Vernehmung den Autor benennen und dieser sich im Bundesgebiete befindet.

Der verantwortliche Redacteur einer periodischen Druckschrift ist wegen des strafbaren Inhalts derselben in jenen Ausnahmsfällen, wo er nicht als Urheber oder Theilnehmer zur Strafe gezogen werden kann, mit einer besonderen Geld- oder Gefängnißstrafe zu bedrohen.

§. 21.

Wenn Druckschriften den Thatbestand einer strafbaren Handlung enthalten, so ist auf ihre Unterdrückung oder Vernichtung zu erkennen, auch wenn die Verurtheilung einer strafbaren Person nicht damit verbunden werden kann, oder überhaupt eine Person, gegen welche eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist.

§. 22.

Ueber die Zuständigkeit der Gerichte zur Aburtheilung der durch den Inhalt von Druckschriften begangenen Verbrechen oder Vergehen, sowie über die Zuständigkeit derselben oder der Administrativbehörden zu dem Erkenntnisse über Unterdrückung von Druckschriften entscheiden die Landesgesetze. Eine vorzugsweise Verweisung der durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen vor das Geschwornengericht oder zur öffentlichen Verhandlung soll jedoch nicht stattfinden.

§. 23.

Die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sind befugt, zum Behufe der Einleitung des hierauf alsbald anzuregenden Strafverfahrens, Druckschriften und die zu ihrer Vervielfältigung bestimmten Platten und Formen mit Beschlag zu belegen.

Druckschriften, welche wegen strafbaren Inhalts oder wegen Uebertretung der §§. 4 und 7 mit Beschlag belegt wurden, dürfen, so lange die Beschlagnahme nicht wieder aufgehoben ist, weder verbreitet, noch durch anderweiten Abdruck vervielfältigt werden.

§. 24.

Veröffentlichung von Gerichtsacten, Gerichtsverhandlungen und Abstimmungen, von Verhandlungen anderer Behörden oder politischen Körperschaften, dann über Truppenbewegungen und Vertheidigungsmittel des Landes oder

des Deutschen Bundes in Zeiten von Kriegsgefahr oder inneren Unruhen können von der zuständigen Behörde aus Rücksichten für den öffentlichen Dienst oder die Staatsinteressen, unter Androhung angemessener Strafen, verboten oder beschränkt werden.

Die Namen der Geschwornen dürfen in Zeitungen nur bei der Mittheilung über die Bildung des Schwurgerichts genannt werden. Ebenso darf die Anklageschrift oder ein anderes Schriftstück eines Criminalprocesses nicht eher veröffentlicht werden, als bis die mündliche Verhandlung stattgefunden oder der Proceß auf anderem Wege sein Ende erreicht hat.

§. 25.

Sämmtliche Bundesregierungen werden dafür Sorge tragen, daß die vorstehenden allgemeinen Grundsätze in Wirksamkeit treten, und daß ihre Preß- und Strafgesetze mit denselben in Uebereinstimmung gebracht werden; sie werden davon, wie dieses geschehen, der Bundesversammlung in möglichst kurzer Frist Anzeige erstatten lassen.

§. 26.

Der politische Ausschuß wird beauftragt, nach Umfluß von zwei Jahren, unter Berücksichtigung der bis dahin gemachten Erfahrungen, in nähere Erwägung zu ziehen, ob die in gegenwärtigem Beschlusse enthaltenen Bestimmungen sich zur Verhütung des Mißbrauchs der Preßfreiheit als genügend erwiesen haben, und hierüber der Bundesversammlung, unter Begutachtung der etwa für nöthig erachteten weitern Anträge, Bericht zu erstatten.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 51.

Braunschweig, den 5. October 1854.

Verordnung, die Publication des Bundesbeschlusses vom 13. Juli d. J. über das Vereinswesen betr.
d. d. Braunschweig, den 21. Septbr. 1854.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c. 2c.,

Nachdem die Deutsche Bundesversammlung in ihrer **21.** diesjährigen Sitzung am **13.** Juli d. J. den anliegend beigefügten Beschluß über das Vereinswesen und die Arbeiter-Vereine gefasst hat, so bringen Wir diesen Beschluß hiedurch zur allgemeinen Kenntniß und behalten Uns vor, wegen der im §. **8** des Bundesbeschlusses enthaltenen Vorschriften die erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen, wie denn wegen der in §. **1—7** des Bundesbeschlusses sanctionirten allgemeinen Grundsätze in dem Gesetze vom **4.** Juli **1853** № **37** bereits die erforderlichen Bestimmungen enthalten sind, bei welchen es sein Bewenden behält.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, am **21.** September **1854.**

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Schleinitz. von Geyso. Langerfeldt.

Beschluß:

Da es im Interesse der gemeinsamen Sicherheit und Ordnung geboten erscheint, allgemeine Grundsätze für das Vereinswesen in den sämmtlichen deutschen Bundesstaaten aufzustellen, so haben sich die höchsten und hohen Bundesregierungen über nachstehende Bestimmungen vereinigt:

§. 1.

In allen deutschen Bundesstaaten dürfen nur solche Vereine geduldet werden, die sich darüber genügend auszuweisen vermögen, daß ihre Zwecke mit der Bundes- und Landes-Gesetzgebung im Einklange stehen und die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht gefährden.

§. 2.

Die einzelnen Bundesregierungen werden demnach die nöthigen Anordnungen treffen, um von der Einrichtung und den Zwecken eines jeden Vereines, sowohl im Beginne als im Laufe seiner Existenz und Wirksamkeit, Kenntniß nehmen zu können.

§. 3.

In Beziehung auf politische Vereine insbesondere muß, sofern derartige Vereine nicht nach Maßgabe der Landesgesetzgebung überhaupt untersagt sind, oder doch einer für jeden Fall besonders zu ertheilenden obrigkeitlichen Genehmigung bedürfen, die betreffende Staatsregierung sich in der Lage befinden, nach Maßgabe der Umstände, besondere vorübergehende Beschränkungen und Verbote erlassen zu können.

§. 4.

Allgemein sind für politische Vereine noch folgende Beschränkungen zur Geltung zu bringen:

1) Minderjährige, Lehrlinge und Schüler dürfen sich an solchen Vereinen nicht betheiligen;
2) Jede Verbindung mit anderen Vereinen ist unstatthaft.

§. 5.

In allen Bundesstaaten muß der Landesregierung nicht nur das Recht zustehen, die Versammlungen solcher Vereine, welche, ohne im Besitze einer besonderen staatlichen Anerkennung, beziehungsweise Genehmigung zu seyn, sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen, obrigkeitlich überwachen zu lassen, sondern es muß den betreffenden obrigkeitlichen Abgeordneten auch überall die Befugniß eingeräumt werden, jede Versammlung eines solchen Vereins aufzulösen, sofern entweder die ihren Zusammentritt bedingenden Förmlichkeiten nicht beobachtet worden sind, oder aber der Inhalt der Verhandlungen eine in der Nothwendigkeit der Aufrechthaltung der Gesetze, sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung begründete Veranlassung darbietet.

§. 6.

Die bewaffnete Macht darf sich nicht anders als auf Befehl versammeln und weder in noch außer dem Dienste berathschlagen; Versammluugen und Vereine jedes Theils der stehenden Heere und der Landwehr zur Berathung oder Beschlußfassung über militärische Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselben nicht zusammenberufen sind, untersagt.

§. 7.

Zuwiderhandlungen gegen die aus Anlaß vorstehender Bestimmungen in den einzelnen Bundesstaaten getrof-

fenen Anordnungen sind mit entsprechenden Strafen zu belegen.

§. 8.

Im Interesse der gemeinsamen Sicherheit verpflichten sich sämmtliche Bundesregierungen ferner, die in ihren Gebieten etwa noch bestehenden Arbeitervereine und Verbrüderungen, welche politische, socialistische oder communistische Zwecke verfolgen, binnen zwei Monaten aufzuheben, und die Neubildung solcher Verbindungen bei Strafe zu verbieten.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 52.

Braunschweig, den 13. October 1854.

Bekanntmachung, die Steuervergütung für ausgeführten inländischen Branntwein betreffend.
d. d. Braunschweig, den 4. Octbr. 1854.

In Folge der am **1.** August d. J. eingetretenen Erhöhung des Maischbottich-Steuersatzes von Branntwein soll die in Gemäßheit Unserer Bekanntmachung vom **16.** Januar d. J. **№ 6** zu gewährende Steuervergütung für exportirten inländischen Branntwein vom **1.** k. Mts. an nicht ferner nach dem in §. **3** der gedachten Bekanntmachung bestimmten, sondern nach folgendem Satze berechnet werden.

Die Steuervergütung beträgt **6½** Pfennig für jedes Quartier Branntwein zu **50%** Alcohol nach Tralles, oder was dasselbe ist, **1** ℛℳ **1** ₰ für jedes **100** der durch Multiplication der Quartierzahl des Branntweins mit der Gradezahl ermittelten, in dem Branntweine enthaltenen Procente Alcohol nach Tralles.

Bei Berechnung der Vergütung nach dem zuletzt erwähnten Satze für den auf eine Anmeldung ausgeführ-

ten Branntwein bleiben die Alcohol-Procente, welche nicht volle Hunderte betragen, außer Ansatz.

Braunschweig, am 4. October 1854.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

von Schleinitz. von Geyso. Langerfeldt.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 53.

Braunschweig, den 18. October 1854.

Regulativ für den Packhof zu Braunschweig.
d. d. Braunschweig, den 23. September 1854.

In Gemäßheit des §. 67 der Zollordnung und der über dessen Ausführung von den Zollvereinsregierungen getroffenen Vereinbarung wird unter Aufhebung des am 23. December 1841 publicirten Regulativs für den Packhof zu Braunschweig hiemit das nachstehende Regulativ für die öffentlichen Niederlagen bei dem Packhofe zu Braunschweig erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Gegenstand dieses Regulativs ist nur die Behandlung und Abfertigung der zu der öffentlichen Niederlage bestimmten Waaren, von dem Zeitpunkte, wo die Anmeldung zur Niederlage angenommen worden, bis zum Zeitpunkte der Verabfolgung dieser Waaren aus derselben.

Was die auf dem Expeditions- und Revisionshofe Statt findende Behandlung derjenigen Waaren betrifft, welche unmittelbar zur schließlichen Abfertigung oder zur weitern Versendung nach dem In- oder Auslande angemeldet werden, sowie derjenigen, welche der Empfänger zur Niederlage bestimmen will, bis zu dem Zeitpunkte, wo die Anmeldung dazu erfolgt und angenommen worden ist, so kommen dabei die bestehenden allgemeinen

Vorschriften für die aus dem Auslande eingehenden Waaren und die, der Oertlichkeit nach, zu ertheilenden besonderen Anordnungen für die Abfertigung auf dem Expeditions- und Revisionshofe zur Anwendung.

§. 2.

Der Niederleger, worunter im weitern Verfolge dieses Regulativs überall derjenige verstanden wird, welchen die Zollbehörde als zur Disposition über die niedergelegten Waaren befugt anerkennt, so wie Jeder, welcher die Niederlage betritt, ist verbunden, sich nach den Vorschriften des Regulativs zu richten.

Jeder, der auf den Grund des Niederlagerechts eine zollamtliche Abfertigung begehrt, übernimmt dadurch die gleiche Verbindlichkeit.

Wer die Niederlage verläßt, hat sich bei dem Aufsicht führenden Zollbeamten zu melden.

II. Welche Personen das Niederlagerecht in Anspruch nehmen können.

§. 3.

Nur Kaufleute, Spediteure und Fabrikanten haben nach §. 60 der Zollordnung das Recht, unverzollte Waaren in die Niederlagen aufnehmen zu lassen.

Andere Personen im Orte, sowie Auswärtige, welche sich der Niederlage bedienen wollen, müssen einen dortigen Kaufmann, Spediteur oder Fabrikanten bevollmächtigen, die Niederlegung auf seinen Namen zu bewirken.

§. 4.

Auch Frachtführer müssen für den Fall, daß der bezeichnete Empfänger einer Waare binnen der zur Anmeldung vorgeschriebenen Frist entweder nicht auszumit-

teln wäre oder die Annahme und Anmeldung der Waare verweigern sollte, behuf der Niederlegung derselben, nöthigenfalls unter Vermittelung des Amts, einen Kaufmann, Spediteur oder Fabrikanten des Niederlage-Ortes bestellen, auf dessen Anmeldung und Conto die Aufnahme in die Niederlage erfolgt.

III. Welche Waaren zur Niederlage gelangen können.

§. 5.

In der Regel dürfen nur unverzollte ausländische Waaren, welche entweder unmitelbar aus dem Auslande oder unter Begleitschein-Controle eingehen, zur Niederlage gelangen.

Ausnahmsweise können

a. Gegenstände inländischen Ursprungs und verzollte ausländische Waaren mit Genehmigung der Herzoglichen Zoll- und Steuerdirection mit der Maßgabe in die öffentliche Niederlage zugelassen werden, daß sie mit ihrer Aufnahme in dieselbe die Eigenschaft unverzollter ausländischer Waaren annehmen und nach den Bestimmungen über die letzteren zu behandeln sind.

Solche Güter dürfen indessen nicht aus der Niederlage auf ein Privatlager (Conto u. s. w.) genommen werden.

Nicht minder können ausnahmsweise

b. Güter des freien Verkehrs, auch mit Beibehaltung ihrer Eigenschaft als solche, in die Niederlage aufgenommen werden.

Es bedarf indessen dazu besonderer Anordnungen und es unterliegen dann diese Güter den für solche Fälle eigens ertheilten Vorschriften.

§. 6.

Waaren, deren Lagerung der Niederlage schädlich sein kann, als: der Verpestung verdächtige Sachen, Gegenstände, welche zur Selbstentzündung geneigt oder der Explosion fähig sind, oder deren Aufbewahrung durch Mittheilung ihrer Eigenschaft den nahe lagernden Waaren nachtheilig sein kann, sowie Waaren, die bald in Fäulniß überzugehen pflegen, werden zur Niederlage nicht aufgenommen.

§. 7.

In wie weit Gegenstände auf den Wunsch des Niederlegers oder weil ihre Lagerung in geschlossenen Räumen entweder für sie selbst oder für das übrige Lagergut nachtheilig ist, im Freien niedergelegt werden dürfen, wird von dem Amte bestimmt.

§. 8.

Waaren, die nicht gewöhnlich in unverpacktem Zustande aufbewahrt zu werden pflegen, können nur in guter Verpackung zur Niederlage angenommen werden. Beschädigte Verpackungen müssen zuvor hergestellt werden.

§. 9.

Weine und andere Flüssigkeiten, welche zu ihrer Erhaltung in Kellerräumen aufbewahrt werden müssen, können nur insoweit in die Niederlage aufgenommen werden, als geeignete Räume dazu vorhanden sind und die Weine noch außerdem unter der Voraussetzung, daß sie keiner Bearbeitung bedürfen.

IV. Anmeldung und Annahme zur Niederlage.

§. 10.

Die Anmeldung fremder Waaren zur Aufnahme in

die Niederlage geschieht durch Vorlegung besonderer Auszüge aus den Zolldeclarationen oder Begleitscheinen, welche der Ordnung für den Abfertigungsdienst auf dem Expeditions- und Revisionshofe gemäß, nach dem unter **A.** beiliegenden Muster von dem Niederleger zweifach gefertigt und innerhalb der festgesetzten Frist dem Amte übergeben sein müssen.

Diese Auszüge werden zuvörderst hinsichtlich ihrer Uebereinstimmung mit den Zolldeclarationen oder Begleitscheinen von den betreffenden Beamten geprüft und bescheinigt und sodann bei der Revision der Waaren zum Grunde gelegt.

§. 11.

Der Revision der Waaren hat der Niederleger oder ein Stellvertreter desselben jederzeit beizuwohnen.

§. 12.

Wenn eine aus mehreren Colli bestehende, zusammen verwogene gleichnamige Waarenpost mit Begleitschein ankommt, von welcher nur ein Theil zur Niederlage gelangen, der übrige Theil aber gleich eine andere Bestimmung erhalten soll, so muß gleichwohl die gesammte Waarenpost zur Niederlage angemeldet und es kann nur von dort aus weiter darüber disponirt werden.

§. 13.

Vor der Aufnahme in das Lager muß das Brutto-Gewicht jedes einzelnen Waaren-Collo durch Verwägung festgestellt werden.

§. 14.

In der Regel muß jede Waare, welche zur Niederlage genommen werden soll, vorher speciell revidirt werden.

Eine Ausnahme hiervon findet nur Statt, wenn der Waaren-Niederleger ausdrücklich darauf anträgt, daß die specielle Revision unterbleiben und die Waare zollamtlich verschlossen, beziehungsweise mit dem Verschlusse, unter welchem sie angekommen, zur Niederlage gelangen möge.

Diesem Antrage kann jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die Anmeldung ganz vollständig und der Auszug in keiner Weise mangelhaft, auch nicht zu vermuthen ist, daß der Inhalt der Colli in Gegenständen der im §. 6 bezeichneten Art bestehe, entsprochen werden, immer aber erst dann, wenn sich der dem Amte als zahlungsfähig bekannte Niederleger zugleich als Selbstschuldner für Gefälle, Geldstrafen, Kosten und andere gesetzliche Folgen verbürgt, die den Declaranten, beziehungsweise den früheren Begleitschein-Extrahenten treffen, falls der Inhalt der uneröffnet zur Niederlage gelangten Waaren-Colli mit der Eingangs-Declaration und den darauf gegründeten Begleitscheinen, Declarations- und Begleitschein-Auszügen künftig nicht übereinstimmend befunden werden sollte.

Die Erfüllung dieser Bedingung kann, nach dem Ermessen der Zollbehörde, erlassen werden, wenn die specielle Revision schon bei einem andern Amte vorausgegangen ist.

§. 15.

Wenn die specielle Revision der Waaren einen von der Anmeldung abweichenden Befund ergiebt, so jedoch, daß der Fall einer Defraudation nicht vorhanden ist, oder wenn Waaren in Bezug auf Art und Menge, im Begleitscheine nicht bestimmt genug angegeben sind, und auch der Niederleger die Angabe nicht durch eine Bemerkung n Spalte 13 des Auszuges zu ergänzen vermag, ist die Aufnahme in die Niederlage nur in sofern zulässig, als der Niederleger die Richtigkeit der Ausmittelung dadurch anerkennt, daß er das Revisionsattest mit unterschreibt.

Dagegen bleibt die Aufnahme bis zur Entscheidung der Zoll- und Steuer-Direction ausgesetzt, wenn jenes Anerkenntniß versagt wird und die obwaltenden Bedenken nicht alsbald durch Einwirkung des Amtes gehoben werden können. Die Waaren werden in solchen Fällen einstweilen unter Verschluß genommen.

§. 16.

Waaren, welche bei dem Niederlage-Amte unter Begleitschein-Controle unverschlossen eingetroffen sind, und über deren Identität Zweifel bestehen können, dürfen in die Niederlage nicht anders, als gegen Verzichtleistung auf die Abfertigung zur Durchfuhr aufgenommen werden.

§. 17.

Hat eine Nettoverwägung der Waaren stattgefunden, so erfolgt die Anschreibung nach dem Brutto- und dem ermittelten Netto-Gewichte.

§. 18.

Wenn die Revision beendigt ist, hat der Niederleger die Waaren auf eigene Kosten zu den Lagerräumen und in denselben an denjenigen Ort zu schaffen, welcher für die Lagerung angewiesen wird.

§. 19.

Nach geschehener Niederlegung wird dem Niederleger ein hinsichtlich der Eintragung in das Niederlage-Register bescheinigtes Exemplar des Auszuges zugestellt, welches ihm als Niederlageschein dient.

V. Behandlung der Waaren während des Lagerns.

1. Beaufsichtigung der Waaren.

§. 20.

Der Niederlage-Verwalter hat die Verpflichtung, fleißig nachzusehen, ob die lagernden Waaren schadhaft, besonders Fässer, in welchen sich Flüssigkeiten befinden, leck geworden sind, und in diesem Falle die Niederleger sofort davon in Kenntniß zu setzen, um die erforderlichen Maßregeln treffen zu können. Die Niederleger sind verbunden, die Anweisungen des Niederlage-Verwalters hierbei zu befolgen. Wird solches versäumt oder verzögert und ist aus dieser Säumniß Nachtheil für den Niederleger oder für andere Waaren nach dem Urtheile des Amtes zu befürchten, insbesondere eine Waare in den Zustand gerathen, daß sie größtentheils oder gänzlich verdirbt, so ist der Niederleger unter Fristbestimmung aufzufordern, entweder die Waare aus der Niederlage zu entnehmen oder die zu deren Erhaltung erforderlichen Maßregeln zu ergreifen, unter der Verwarnung, daß außerdem entweder von Amtswegen das Nöthige auf seine Kosten und Gefahr verfügt oder zu dem Verkaufe der Waaren geschritten und mit dem Erlöse nach §. 66 der Zollordnung weiter werde verfahren werden.

§. 21.

Der Niederleger hat auch seinerseits über die lagernden Waaren Aufsicht zu führen, weshalb ihm überlassen bleibt, die Colli mit seinem Privatsiegel zu verschließen, in welchem Falle solches in dem Auszuge bemerkt und dieser Bemerkung ein Abdruck des Siegels beigefügt werden muß. Derselbe hat ferner von Zeit zu Zeit nach

den Waaren zu sehen und mit darüber zu wachen, daß sie durch ihre Lage, durch Ungeziefer ꝛc. nicht leiden, auch, wenn er solches wahrnimmt, den Niederlage-Verwalter darauf aufmerksam zu machen. Er kann zu dem Ende die Waaren äußerlich besichtigen, um, wenn zu ihrer Erhaltung Vorkehrungen, als Oeffnen, Stürzen, Aussieben und dergleichen zu treffen sind, diese unter Zustimmung des Amtes veranstalten zu können.

§. 22.

Um die Beaufsichtigung der Waaren durch die Niederleger selbst möglichst zu erleichtern, wird, soweit es die Gattung der Waaren, der Raum und andere Umstände gestatten, darauf gehalten werden, daß die Waaren eines jeden Niederlegers beisammen lagern und die später für ihn hinzukommenden sich an die früher gelagerten anschließen.

§. 23.

Von der einmal durch den Niederlage-Verwalter angewiesenen Stelle darf die Waare nur mit dessen Erlaubniß versetzt und es muß jedenfalls dabei nach dessen Anweisung verfahren werden. Glaubt der Niederleger, daß seine Waaren nicht gut lagere und wünscht derselbe für sie eine vermeintlich bessere Lagerstelle, so wird ihm diese, wenn Raum dazu vorhanden ist und die Versetzung ohne Störung geschehen kann, auch sonst kein Hinderniß entgegen steht, gewährt werden. Kann sich der Niederleger hierüber mit dem Niederlage-Verwalter nicht einigen, so entscheidet der Amtsvorstand.

2. Umpackung der Waaren.

§. 24.

Die Umpackung der Waaren, behufs deren Sorti-

rung, Reinigung, Erhaltung und sonstiger mit dem Zwecke der Niederlage zu vereinbarenden Behandlung kann vom Amte unter besonderer Zollaufsicht bewilligt werden, insofern eine geeignete Räumlichkeit hierzu vorhanden ist und der ordnungsmäßige Geschäftsgang dadurch nicht gestört wird.

Unter denselben Voraussetzungen kann die Umpackung der Colli behufs deren Theilung, jedoch nur innerhalb der vorzuschreibenden Grenzen und mit Berücksichtigung der Bedürfnisse des Verkehrs nachgelassen werden.

Die Auslegung ausgepackter Waaren zum Verkauf in der Niederlage ist nicht erlaubt. Die Auspackung und vorübergehende Auslegung von Waaren zur Besichtigung, sofern dazu nicht schon die Ansicht von Proben genügt, ist jedoch nicht ausgeschlossen.

§. 25.

Jede Umpackung ist dem Amte zuvor unter Benutzung des beiliegenden Musters (Formular **B.**) und Vorlegung des Niederlagescheines schriftlich anzumelden, und erst, nachdem von demselben die erforderliche Aufsicht angeordnet worden ist, vorzunehmen.

Wenn gleichzeitig mit dem Antrage auf Umpackung eine zollamtliche Abfertigung verlangt wird, kann jeder Antrag mit der Anmeldung zur Umpackung verbunden werden.

§. 26.

Bei der Umpackung ist stets das Brutto- und Netto-Gewicht der alten und der neuen Colli zu ermitteln. Die Waarenpost wird dann im Niederlageregister ab- und nach der neuen Feststellung wieder angeschrieben und auch der Niederlageschein hiernach berichtigt oder ein neuer ausgestellt.

Gewichtsdifferenzen gegen das ursprünglich angeschriebene Gewicht sind sofort aufzuklären und im Niederlage-Register zu vermerken.

Soweit ein Abgang am Netto-Gewichte lediglich durch den Act der Umpackung entstanden und nicht durch Ordnungswidrigkeiten herbeigeführt ist, kann solcher auf Antrag der Betheiligten mit Genehmigung des Amtes zollfrei abgeschrieben werden.

§. 27.

Die von Niederlagegütern ausgesonderten Unreinigkeiten oder verdorbenen Waaren können in das Ausland zurückgeführt oder mit Genehmigung des Amtes unter zollamtlicher Aufsicht vernichtet werden. Die erfolgte Vernichtung wird amtlich festgestellt und im Niederlage-Register vermerkt.

3. Entnahme von Proben.

§. 28.

Dem Niederleger ist gestattet, Proben von den niedergelegten Waaren zu entnehmen, jedoch nicht anders, als in einer Quantität, wodurch die Waare im Gewichte oder Maaße nur unbedeutend verringert wird.

Das Gewicht der entnommenen Proben ist im Niederlage-Register bei der betreffenden Post zu vermerken.

Uebrigens kommen dabei die Bestimmungen in den §§. 24 bis 27 gleichfalls zur Anwendung.

Die behuf der Entnahme von Proben geöffneten Colli müssen stets sorgfältig wieder verschlossen werden.

4. Legitimation zur Verfügung über die Waaren und Verfahren mit den Niederlagescheinen.

§. 29.

Das Hauptsteueramt ist befugt, Denjenigen, welche

ihm den Niederlageschein vorgelegt, als zur Disposition über die niedergelegten Waaren legitimirt, anzuerkennen und nicht verpflichtet, auf eine nähere Prüfung einzugehen, ob derselbe rechtmäßiger Besitzer des Niederlagescheines sei.

Sollte jedoch ein Schein in unrechte Hände gekommen sein und dies von Demjenigen, der daran Interesse hat, dem Amte angezeigt werden, so wird dasselbe das Nöthige deshalb im Niederlage-Register bemerken und so lange keine Disposition über die Waaren zu lassen, bis über den rechtmäßigen Besitz des Niederlagescheins von der zuständigen Behörde entschieden ist.

§. 30.

Sollten Waaren, die in der Niederlage lagern, auf das Conto eines anderen Niederlegers übertragen werden, so ist dem Amte der Niederlageschein nebst der Cession vorzulegen. Auf Grund der letztern findet, wenn nach dem Ermessen des Amtes kein Bedenken obwaltet, die Umschreibung in dem Niederlage-Register und die Abschreibung auf dem Niederlagescheine, beziehungsweise die Ausstellung eines neuen Niederlagescheines Statt.

Betrifft die Uebertragung solche Colli, welche ohne Revision unter Verschluß und mit der vorgeschriebenen Haftung des Niederlegers für den Inhalt (§. 14) zum Lager gekommen sind, so muß der Cession zugleich die Erklärung der Uebernahme dieser Haftungen von demjenigen auf dessen Conto die Uebertragung erfolgt, beigefügt werden.

§. 31.

Sollte ein Niederlageschein verloren gehen, so muß der betreffende Niederleger dem Amte davon Nachricht geben und Amortisation des Niederlagescheins erwirken.

Nachdem das Amortisations-Erkenntniß ergangen und

dessen Rechtskraft bescheinigt ist, wird im Niederlage-Register das Nöthige vermerkt, ein Duplikat des Niederlagescheins ausgefertigt und darin die erste Ausfertigung als ungültig erklärt.

Meldet sich nach erfolgter Benachrichtigung des Amts von dem Verluste eines Niederlagescheins und vor der Amortisation des letztern, ein dritter Besitzer dieses Scheines, so ist durch gerichtliches Erkenntniß darüber zu entscheiden, wer über die niedergelegte Waare zu verfügen hat. In der Zwischenzeit ernennt das Amt einen Vertreter des Eigenthümers, welcher auf Kosten desselben und, wie dieser selbst, für die Erhaltung und Beaufsichtigung der Waaren zu sorgen hat. Hierbei treten, so weit es nöthig ist, die Vorschriften der §§. 20 und 33 ein.

5. Lagergeld.

§. 32.

Das Lagergeld wird überall von dem bei der Einlagerung der Waare ermittelten Brutto-Gewichte erhoben und zwar bis auf Weiteres:

a. von trockenen Waaren vierteljährlich mit drei Pfennigen,
b. von flüssigen Waaren monatlich mit acht Pfennigen vom Centner.

6. Lagerzeit.

§. 33.

Die zur Niederlage gebrachten Waaren dürfen nach §. 60 der Zollordnung, ohne besondere Ermächtigung nicht über 2 Jahre lagern. Es tritt daher nach Ablauf der in jedem Niederlagescheine besonders ausgedrückten Lagerfrist, bei deren Festsetzung auch die in anderen Niederlagen zugebrachte Zeit einzurechnen ist, das in §. 66 der Zollordnung vorgeschriebene Verfahren ein.

VI. Verfahren bei weiterer Bestimmung über die lagernden Waaren.

1. Im Allgemeinen.

§. 34.

Wenn Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen, so wird darüber von dem Niederleger, unter Vorlegung des Niederlagescheins eine Anmeldung nach dem anliegenden Muster C. dem Niederlageverwalter oder dem mit Führung des Niederlageregisters etwa besonders beauftragten Beamten übergeben, welche die Übereinstimmung der Angabe mit dem Register prüft und solche auf der Abmeldung bescheinigt, auch diejenigen Bemerkungen, welche sich auf die früher Statt gehabten Revisionsacte und sonst auf die weitere Abfertigung der Waaren beziehen, hinzufügt. Hiernach und nach der über die Bestimmung der Waaren in Spalte 12 der Abmeldung gemachten Angabe richtet sich die weitere Abfertigungsweise.

C.

§. 35.

So oft eine Abschreibung im Niederlage-Register erfolgen soll, muß dem Amte auch der Niederlageschein vorgelegt werden, um in demselben die Abschreibung gleichfalls bewirken zu lassen. Wird durch letztere der ganze Inhalt eines Niederlagescheins nicht erledigt, so erhält der Niederleger denselben bis dahin zurück, daß sämmtliche darauf verzeichnete Waaren aus der Niederlage abgefertigt, und, bei Abmeldung der letzten Post, die durch die einzelnen Abschreibungen etwa entstandenen Gewichtsdifferenzen ausgeglichen sind, wonächst der Schein bei dem Amte zurückbehalten wird.

2. Bei der Abmeldung zur Verzollung.

§. 36.

Auf den Grund der Abmeldung erfolgt die specielle Revision, insofern solche nicht schon vor Aufnahme der Waaren in die Niederlage Statt gefunden hat. (§. 14)

Nachdem der Befund in der Abmeldung bescheinigt ist, hat der Niederleger den Gefällebetrag zu entrichten, wogegen er eine Quittung über die geschehene Verzollung empfängt..

§. 37.

Gegen Vorzeigung dieser Quittung werden die Waaren aus der Niederlage verabfolgt und müssen unverweilt auf dem vorgeschriebenen Wege fortgeschafft werden.

3. Bei der Abmeldung zur Versendung nach dem Inlande.

a. Auf Begleitschein II.

§. 38.

Bei der Abmeldung zur Abfertigung der Waaren auf Begleitschein II. welche sich nach den Bestimmungen der Zollordnung (§. §. 50—53) und nach den Vorschriften des Begleitschein-Regulativs (§. §. 10, 29 und 30) bemißt, gelten die Bestimmungen §. §. 36 und 37 mit dem Unterschiede, daß, statt der Gefälle-Entrichtung die Extrahirung des Begleitscheins eintritt.

Dasselbe Verfahren findet Statt, wenn die Waaren zwar nach einem Orte mit Niederlagerecht bestimmt sind, jedoch in der Abmeldung bemerkt ist, daß die Waaren dort nicht zur Niederlage kommen, sondern sogleich verzollt werden sollen.

b. Auf Begleitschein I.

§. 39.

Sollen Waaren aus der Niederlage nach einem an-

dern Orte mit Niederlagerecht versendet werden, und ist die Disposition über dieselben noch vorbehalten, so wird, nachdem die Waaren verwogen und nach Maßgabe der Vorschrift in §. 20 des Begleitschein-Regulativs unter Verschluß gesetzt worden, der Begleitschein ertheilt.

Die Verwägung kann dann unterbleiben, wenn solche von dem Amte nicht für nothwendig erachtet wird.

4. Bei der Abmeldung zur Versendung nach dem Auslande.

§. 40.

Bei der Abmeldung zur Versendung nach dem Auslande gelten im Allgemeinen die im §. 39 ertheilten Vorschriften, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Waaren, welche früher noch nicht speciell revidirt worden sind, nur dann unter dem ursprünglichen Verschlusse abgelassen werden dürfen, wenn eine der beiden im zweiten Alinea des §. 29 der Zollordnung bestimmten Voraussetzungen vorliegt, oder die Vornahme der allgemeinen Revision zur richtigen Erhebung des Durchfuhrzolles für den angegebenen Cours hinreichend erscheint. Nach bewirkter Revision und Bescheinigung des Verschlusses auf der Abmeldung muß der Durchgangszoll erlegt werden.

5. Besondere Bestimmungen.

§. 41.

Da nach §. 45 der Zollordnung das, auf den Grund allgemeiner oder specieller Revision, beim Eingange ermittelte und im Begleitschein angegebene Gewicht in der Regel zur Grundlage der künftigen Verzollung der eingegangenen Waaren dient, so wird bei den zur Niederlage kommenden Waaren:

a. wenn solche unmittelbar vom Auslande einge-

gangen sind, das vor der Aufnahme in die Niederlage festgestellte, und

b. wenn sie mit Begleitschein eingetroffen sind, das durch den Begleitschein überwiesene Gewicht,

im Niederlage-Register angeschrieben.

Demnächst wird, bei der Zurücknahme der Waaren aus der Niederlage, in folgender Art verfahren:

1) bei sofortiger Verzollung oder bei der Versendung auf Begleitschein II wird der Eingangszoll nach dem angeschriebenen Gewichte erhoben, resp. im Begleitschein ausgeworfen.

2) Bei der Versendung auf Begleitschein I nach einem andern Niederlageorte wird das angeschriebene Gewicht dem Empfangsamte in dem auszufertigenden Begleitscheine überwiesen, im letzteren aber zugleich auch das bei der Abmeldung aus der Niederlage nach §. 39 ermittelte Gewicht nachrichtlich bemerkt.

Sind von dergleichen Waaren Proben entnommen worden, so wird von dem etwaigen Mindergewicht des betreffenden Collo die Eingangs-Abgabe vor Ertheilung des Begleitscheins erhoben, und dem letztern das neu ermittelte Gewicht zum Grunde gelegt.

3) Bei Versendungen nach dem Auslande wird von dem angeschriebenen Bruttogewichte die Durchgangsabgabe erhoben.

Ergiebt sich, bei der Verwägung einer nach dem Auslande abzufertigenden Waare, welche nicht unter Verschluß und unangebrochen gelagert hat, ein Mindergewicht, so wird von diesem die Eingangsabgabe und von dem wirklich gefundenen Gewichte die Durchgangsabgabe erhoben.

4) Wenn bei einer und derselben zusammen gewogenen Waarenpost theilweise Versendung und

theilweise Verzollung stattgefunden hat, wird für das Fehlende, bei Aufräumung der Post, der volle Eingangszoll eingezogen.

5. Soweit bei einzelnen Waarengattungen ausdrücklich gestattet ist, von der Zollerhebung für ein Mindergewicht Umgang zu nehmen, welches durch Eintrocknen, Einzehren, Verstäuben, Verdunsten oder gewöhnliche Leccage in der Niederlage ohne Ordnungswidrigkeiten und ohne verdächtige Umstände entstanden ist, wird

   a. bei der Verzollung oder bei der Versendung auf Begleitschein II. (Ziffer 1) das angeschriebene Gewicht,

   b. bei Versendungen nach anderen Niederlageorten (Ziffer 2 Alinea 2) oder nach dem Auslande (Ziffer 3 Alinea 2), sowie bei der Aufräumung von Waaren, über welche theils zur Versendung, theils zur Verzollung verfügt worden ist (Ziffer 4), das bei Anwendung der Regel der Eingangsverzollung unterliegende Mindergewicht,

um den zulässigen Betrag herabgesetzt.

Von dem nach §. 28 notirten Gewichte der entnommenen Proben ist dabei in jedem Fall der Eingangszoll zu erheben.

VII. Strafbestimmungen.

§. 42.

Wer es unternimmt, unverzollte Waaren ohne vorhergegangene vorschriftsmäßige Abmeldung aus der Niederlage zu entfernen, wird wegen Zolldefraudation zur Untersuchung und Bestrafung gezogen.

§. 43.

Fälle der Zuwiderhandlung gegen die sonstigen, in diesem Regulativ enthaltenen Vorschriften oder der unterlassenen Befolgung derselben werden mit den in dem Zollstrafgesetze vorgesehenen Ordnungsstrafen geahndet.

Braunschweig, den 23. September 1854.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

v. Schleinitz. v. Geyso. Langerfeldt.

ten

18 . .

№

U

nelbung derselben zur Niederlage.

...em Saa= ng= an= und nge be= ent= ver= gert	B... E...	V. Abgang aus der Niederlage.				
			Der Colli			
					Gewicht	
		atum des Ab= angs.	Zahl und Art der Ver= packung.	Zeichen und Num= mern.	Brutto. Ctr ℔	Netto. Ctr ℔
		22	23	24	25	26

r Gesetz=Sammlung de 1854 gehörend.)

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 54.

Braunschweig, den 18. October 1854.

Gesetz, eine Ergänzung des Gesetzes über die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers, vom 24. August 1846, betreffend.
d. d. Braunschweig, den 9. Octbr. 1854.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.,

Wir erlassen in Gemäßheit einer Vereinbarung unter den Zollvereinsstaaten, mit Zustimmung des Ausschusses der Landesversammlung, zur Ergänzung des Gesetzes vom **24. August 1846**, **№ 29**, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend, folgendes Gesetz:

§. 1.

Einer Defraudation macht sich, außer den im §. **17** des im Eingange erwähnten Gesetzes vom **24.** August **1846** unter **№ 1** bis **3** aufgezählten Fällen, auch derjenige schuldig, welcher es auf andere Weise unternimmt, dem Staate die Rübenzuckersteuer zu entziehen, namentlich wer durch Vorkehrungen, die zu einer unrichtigen Feststellung des Gewichts der zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben geeignet sind, die Steuer verkürzt oder zu verkürzen sucht.

§. 2.

Denselben trifft, vorbehältlich der etwa zugleich

nach den allgemeinen Strafgesetzen verwirkten Strafe, diejenige der Defraude nach §. 18 desselben Gesetzes und wenn sich in einem solchen Falle der hinterzogene Steuerbetrag nicht feststellen läßt, eine Geldstrafe von 10 bis 100 ℛ︎. Kann der Angeschuldigte aber nachweisen, daß er eine Defraudation nicht habe verüben können oder wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Maßgabe der §. §. 25 und 26 des oben angeführten Gesetzes Statt.

Die vorenthaltene Steuer ist unabhängig von der Strafe zu entrichten.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 9. October 1854.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Schleinitz. von Geyso. Langerfeldt.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 55.

Braunschweig, den 18. October 1854.

Gesetz, die Aufhebung des §. 13 der Verordnung vom 22. Juni 1826 betreffend.
d. d. Braunschweig, den 9. October 1854.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

In der Verordnung vom **22.** Juni **1826**, die Arbeitslöhne der Bauhandwerker betreffend, ist freilich deutlich ausgesprochen, daß die Feststellung der bei Bauten zu zahlenden Löhne eben so wie bei anderen Gewerben allein von der freien Uebereinkunft der Betheiligten abhängt; der §. **13** der gedachten Verordnung hat aber dennoch Zweifel über die Verhältnisse zwischen den Bauenden und dem Handwerksmeister und zwischen diesem und den Gesellen, Lehrlingen und Handarbeitern hervorgerufen und die in der Regel dem Interesse aller Betheiligten entsprechende Abschließung von Accorden ist dadurch erschwert.

Wir wünschen die hieraus hervorgehenden Nachtheile zu beseitigen und erlassen daher mit Zustimmung des Ausschusses der Landesversammlung die folgende gesetzliche Bestimmung:

Der §. **13** der Verordnung vom **22.** Juni **1826**, die Arbeitslöhne der Bauhandwerker betreffend, soll vom **1.** Januar **1855** an außer Wirksamkeit treten.

Sämmtliche Behörden und Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, am 9. October 1854.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Schleinitz. von Geyso. Langerfeldt.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 56.

Braunschweig, den 14. November 1854.

Verordnung, die Zusammenberufung des achten ordentlichen Landtages betreffend.
d. d. Braunschweig, den 8. November 1854.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. rc.,

Nach Ansicht des §. 128 des Landesgrundgesetzes haben Wir beschlossen, den achten ordentlichen Landtag zusammen zu berufen.

Wir verordnen daher, daß die Abgeordneten des Landes sich

Dienstag, den 5. December dieses Jahrs,

in Unserer Residenzstadt Braunschweig versammeln, um in Gemäßheit der Geschäftsordnung das Legitimationsverfahren zu beginnen und werden demnächst wegen Eröffnung des Landtags das Weitere anordnen.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, am 8. November 1854.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Schleinitz. von Geyso. Langerfeldt.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 57.

Braunschweig, den 20. November 1854.

Gesetz, die fernere Verlängerung des für die Aufhebung der Eingangsabgaben von Getreide 2c. festgestellten Termins betreffend.
d. d. Braunschweig, den 13. November 1854.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c. 2c.,

Wir erlassen unter Zustimmung des damit beauftragten Ausschusses der Landesversammlung das nachstehende Gesetz:

Die Eingangsabgaben von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl daraus und anderen Mühlenfabrikaten, nämlich: geschroteten und geschälten Körnern, Graupe, Gries und Grütze, gestampfter und geschälter Hirse, sollen auch in dem Zeitraume vom 1. Januar bis zum letzten September künftigen Jahres nicht erhoben werden.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 13. November 1854.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Schleinitz. von Geyso. Langerfeldt.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 58.

Braunschweig, den 23. November 1854.

Gesetz, die Ausführung des §. 8 des Bundesbeschlusses vom 13. Juli d. J., wegen der Arbeitervereine betr.
d. d. Braunschweig, den 16. November 1854.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir erlassen mit Zustimmung des Ausschusses der Landesversammlung, zur Ausführung des §. 8 des Bundesbeschlusses vom 13. Juli d. J., wegen der Arbeitervereine, nachfolgendes Gesetz:

§. 1.

Arbeitervereine und Arbeiter-Verbrüderungen, welche politische, socialistische oder communistische Zwecke verfolgen, sind verboten.

§. 2.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot durch Neubildung solcher Vereine oder Verbrüderungen oder durch Theilnahme an denselben sind mit Gefängnißstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahre zu belegen.

§. 3.

Bestehende Vereine oder Verbrüderungen dieser Art wird die Landesregierung durch Verordnungen auflösen.

§. 4.

Die zur Erkennung der in diesem Gesetze angedroheten Strafen zuständigen Gerichte sind die Herzogl. Kreis-Gerichte.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 16. November 1854.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Schleinitz. von Geyso. Langerfeldt.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 59.

Braunschweig, den 27. November 1854.

Privilegium für den Pianofortefabrikanten Friedrich Zeitter hieselbst.
d. d. Braunschweig, am 15. November 1854.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig fügt hiermit zu wissen:

Demnach mittelst Rescripts Herzoglichen Staats-Ministeriums vom 4. und 9. d. Mts. № 11486 dem hiesigen Pianofortefabrikanten Friedrich Zeitter auf die von ihm erfundene Vorrichtung zur Verbesserung des Tones der Clavier-Instrumente durch Erzeugung einer Spannkraft in den Rippen des Resonanzbodens mittelst eines Metallstabes ein Patent für das hiesige Land auf die Dauer von acht Jahren — ohne jedoch Jemanden in der Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung zu beschränken — gewährt ist, so wird darüber gegenwärtige Verleihungsurkunde ertheilt.

Zur Urkunde dessen ist dieses Privilegium mit dem Kreis-Directionssiegel versehen und durch die demselben beigefügte Unterschrift vollzogen.

So geschehen Braunschweig, am 15. Novbr. 1854.

(L. S.) (gez.) C. v. Hohnhorst.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 60.

Braunschweig, den 8. December 1854.

Verordnung, die anderweite Festsetzung des Aufgeldes auf die bei den Kreiscassen zu verwerthenden auf Gold lautenden Zinscoupons, so wie auf die bei den öffentlichen Cassen zur Ein- und Auszahlung kommenden, unter $2\frac{1}{2}$ ℔ Gold betragenden Summen betreffend.
d. d. Braunschweig, am 29. November 1854.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. rc.

Da das Aufgeld auf die in Golde lautenden Zinscoupons hiesiger Cammer- und Landesschuld-Verschreibungen, welche bei den Herzogl. Kreiscassen außerhalb Braunschweig in Courant gezahlt werden, so wie überhaupt auf alle bei den öffentlichen Cassen zur Ein- und Auszahlung kommenden Goldbeträge, welche nicht durch **$2\frac{1}{2}$** Thalerstücke berichtigt werden können, dem jetzigen Course des Goldes gemäß anderweit festzusetzen ist, so verordnen Wir hierdurch, unter Aufhebung der deshalb zuletzt durch die Verordnung vom **26.** December **1843** getroffenen Bestimmungen,

daß vom **1.** Januar **1855** an das Aufgeld auf

alle vorgedachten, bei den öffentlichen Cassen zu erhebenden und zu zahlenden Summen auf acht und ein drittel Procent, oder auf zwei Gutegroschen für den Thaler, berechnet werden soll.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, am 29. Novbr. 1854.

(*L. S.*)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Schleinitz. von Geyso. Langerfeldt.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 61.

Braunschweig, den 22. December 1854.

Bekanntmachung, die Wiederherstellung der Binnen-Controle in Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein in einigen Gegenden des Königreiches Hannover betreffend. d. d. Braunschweig, den 1. December 1854.

In Gemäßheit Rescripts des Herzoglichen Staats-Ministeriums vom 21. v. Mts. wird auf Requisition des Königlich Hannoverschen Finanz-Ministeriums nachstehende

Bekanntmachung:

Da in Folge mehrseitiger Anträge und zum Zwecke der Verhinderung der zunehmenden heimlichen Einfuhr von Branntwein aus den benachbarten Vereinsstaaten beschlossen worden ist, die durch Unsere Bekanntmachung vom 25. Januar d. J. bis auf Weiteres aufgehobene Binnen-Controle hinsichtlich des Verkehrs mit Branntwein in den Hauptsteueramts-Bezirken Münden, Hannover, Hildesheim, Celle und Osnabrück wieder herzustellen; so bestimmen Wir hierdurch daß vom 1. Novbr. d. J. an die Vorschriften des §. 36, Punkt 2 und 3 des Zollgesetzes und der §§. 93 bis 97 der Zollordnung, sowie die darauf bezüglichen Bestimmungen des mittelst Unserer Bekanntmachung vom 27. Novbr. v. J. veröffentlichten Regulativs über die Handhabung der Binnen-Controle in Beziehung auf den Verkehr

mit Branntwein aller Art in den vorgedachten Hauptsteueramts-Bezirken wieder in Kraft treten sollen.

Hannover, den **20.** October **1854.**

Königl. Hannoversches Finanz-Ministerium.

Für den Minister.

(gez.) **Bar.**

besonders zur Nachachtung für die Bewohner der zu den oben erwähnten Hauptsteueramts-Bezirken gehörigen diesseitigen Gebietstheile zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Braunschweig, den **1.** December **1854.**

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Zoll- und Steuer-Direction.

von Thielau.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 62.

Braunschweig, den 22. December 1854.

Bekanntmachung, die im Königreiche Hannover angeordnete Zollvergütung für die Ausfuhr von Tabacksfabrikaten aus fremden Tabacksblättern betreffend.

d. d. Braunschweig, den 6. December 1854.

Auf Anweisung des Herzoglichen Staats-Ministeriums wird in Folge einer Requisition des Königlich Hannoverschen Finanz-Ministeriums die nachstehende

Bekanntmachung:

In Gemäßheit der im Zollvereine geltenden Grundsätze wird über die Bewilligung einer Zollvergütung für exportirte Tabacksfabrikate hierdurch das Folgende bestimmt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Für die im Inlande aus ausländischen Blättern verfertigten Tabacksfabrikate, welche nach dem Auslande ausgeführt werden, soll unter den nachstehenden Bedingungen eine Zollvergütung geleistet werden, welche auf 2 ℛ 8 ℊℊ für den Zoll-Centner Nettogewicht festgesetzt ist.

§. 2.

Die Vergütung wird nur denjenigen Fabrikanten bewilligt, deren Lager an fabricirtem Taback und Tabacksstengeln und Blättern fortwährend wenigstens **1500** Centner beträgt, und deren Fabrik und Waarenlager in einem Orte belegen ist, woselbst ein Hauptamt oder ein solches Nebenamt sich befindet, dem die erforderlichen Befugnisse zustehen.

Wegen des Lagerbestandes sollen die Lager von Zeit zu Zeit im Allgemeinen nachgesehen werden.

§. 3.

Der Fabrikant muß eine schriftliche Erklärung bei dem Zollamte darüber abgeben, ob in seiner Fabrik nur fremde oder auch inländische Blätter verarbeitet werden sollen. Diese Erklärung kann er von Zeit zu Zeit abändern.

§. 4.

Hat der Fabrikant erklärt, nur fremde Blätter verarbeiten lassen zu wollen, so darf er solche nur unmittelbar aus dem Auslande oder aus Niederlagen in Mengen von wenigstens **20** Centner beziehen; auch muß er ausdrücklich versichern, auf keine andere Weise Tabacksblätter ankaufen zu wollen.

§. 5.

Wenn das Grenz-Zollamt oder das Niederlageamt, über welches Tabacksblätter für dergleichen Fabriken be-

zogen werden, sich nicht am Fabrikorte befindet, so darf die Verzollung nicht dort, sondern sie muß bei dem Zoll= (Steuer=) Amte im Orte des Fabrikbesitzers erfolgen.

Dieses hat den mit Begleitschein und unter Bleiverschluß eingehenden Taback, hinsichtlich des unverletzten Verschlusses, nachzusehen, um die Ueberzeugnng zu erlangen, daß eine Vertauschung der fremden Blätter mit inländischen nicht Statt gefunden hat.

Nicht minder hat sich dasselbe davon zu überzeugen, daß die Blätter wirklich zur Fabrik kommen.

§. 6.

Versendungen mit dem Anspruch auf Rückvergütung sind in Mengen unter einem halben Centner nicht zulässig.

§. 7.

Die in das Ausland bestimmten Tabacksfabrikate werden dem Amte des Versendungsortes gemeldet, zum Nachsehen und zur Netto=Verwiegung gestellt, in der Regel im Amtslocale verpackt und verbleiet und sodann mit Begleitschein auf ein zur Ausgangsbescheinigung berechtigtes Amt versehen. Bei diesem erfolgt nach Maßgabe der Umstände, allgemeine oder besondere Revision. Durch den Begleitschein, auf welchem der wirklich erfolgte Ausgang bescheinigt worden ist, wird der Anspruch auf Rückvergütung begründet. Begleitscheine,

welche nicht mit einer solchen Ausgangs-Bescheinigung versehen sind, geben diesen Anspruch nicht.

§. 8.

Bei dem Zoll- (Steuer-) Amte, in dessen Bezirk die Fabrik sich befindet, wird mit derselben ein Conto geführt, in welchem die Verzollungen und Versendungen nach dem Auslande an- und abgeschrieben werden.

§. 9.

Der Fabrikant erhält die Rückvergütung für die ausgeführten Tabacksfabrikate in vierteljährigen Zeitabschnitten.

Das Zollamt fertigt die Berechnung an, unter Beifügung der Begleitscheine und eines summarischen Auszuges aus dem Conto über die An- und Abschreibung. Die Berechnung wird dem Königlichen Oberzoll-Collegium zur Prüfung und Anweisung vorgelegt.

Hat der Fabrikant auf den zu entrichtenden Eingangszoll Credit, so wird eine Abrechnung eingeleitet.

§. 10.

Erklärt der Fabrikant, auch inländische Blätter verarbeiten zu wollen, so gelten die Bestimmungen der §§. 4 und 5 über die Einführung ausländischer Blätter; ebenso gilt die Bestimmung des §. 6 hinsichtlich aller Versendungen nach dem Auslande.

§. 11.

Der Fabrikant hat sich aber ferner zu verpflichten,

keine Einkäufe im Lande unter 5 Centner machen und einen jeden Ankauf im Lande alsbald anzeigen zu wollen, damit derselbe zur Anschreibung gelange.

§. 12.

Das im §. 8 erwähnte Conto wird behuf der An- und Abschreibung in zwei Spalten geführt und sind in beiden Abtheilungen der Zugang an inländischen Blättern und die Versendungen an Fabrikaten aus inländischen Blättern zu vermerken.

§. 13.

Auf Ausfuhr der Fabrikate von inländischen Blättern findet Rückvergütung nicht Statt.

§. 14.

Werden beide Blätterarten bei der Bereitung vermischt, so muß eine dem Mischungs-Verhältnisse entsprechende Menge bestimmt werden, welche ohne Vergütung auszuführen ist, und wird das Finanz-Ministerium diese Menge auf gutachtliche Aeußerung des Königlichen Oberzoll-Collegiums feststellen.

§. 15.

Auch hinsichtlich der ohne Vergütung auszuführenden Mengen muß der wirklich erfolgte Ausgang ebenso nachgewiesen werden, wie im §. 7 bestimmt worden ist.

In Ansehung der Berechnungsweise gilt dasselbe, was im §. 9 vorgeschrieben worden; doch muß bei jeder einzelnen Berechnung zuvor nachgewiesen werden, daß

auch das ohne Vergütung Auszuführende wirklich ausgeführt worden.

§. 16.

Die Fabrikanten müssen über den Ankauf, das Fabrikations-Verhältniß und die Versendungen richtige Bücher führen, welche sie auf Erfordern einem von dem Hauptzoll- oder Hauptsteueramte beauftragten Beamten vorzulegen haben. Insofern dieser keine Unrichtigkeit, besonders in Beziehung auf das Vergütungs- und Berechnungs-Verfahren, wahrnimmt, stellt er, auf den Grund der genommenen Einsicht dieser Bücher, eine Bescheinigung darüber aus, daß er darin Nichts dem Zollwesen Nachtheiliges wahrgenommen habe.

§. 17.

Die Fabrikanten sind verbunden, ihre Comtoirbedienten und Fabrikarbeiter, sowie die Veränderungen, welche damit vorgenommen werden, dem Zollamte anzuzeigen. Das Hauptzoll- (Steuer-) Amt bestimmt, welche derselben auf Erfüllung der gegebenen Vorschriften verpflichtet werden, sowie welche die in Gemäßheit der übrigen Bestimmungen abzugebenden Declarationen mit unterzeichnen und die Richtigkeit der Buchführung mit bescheinigen sollen.

§. 18.

Wenn ein Fabrikant wegen wirklicher Defraudation die gesetzliche Strafe erlitten hat, so wird er dadurch

des Anspruches auf Bewilligung einer Rückvergütung verlustig.

§. 19.

Ueber die Gestattung etwaiger Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Regulativs hat das Finanz-Ministerium zu entscheiden.

Hannover, den 21. October 1854.

Königl. Hannoversches Finanz-Ministerium.

Für den Minister.

Bar.

welche auch für die unter Königl. Hannoverscher Steuer-Verwaltung stehenden Herzoglich Braunschweigischen Gebietstheile Gültigkeit hat, hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Braunschweig, den 6. December 1854.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Zoll- und Steuer-Direction.

von Thielau.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 63.

Braunschweig, den 22. December 1854.

Bekanntmachung, Ergänzung der unterm 21. Juli d. J. (№ 41 der Gesetz- und Verordnungssammlung) erlassenen Bekanntmachung, die Ausführung des Art. 18 des Handels- und Zoll-Vertrags mit Oesterreich vom 19. Februar v. J. betreffend.

d. d. Braunschweig, den 14. December 1854.

Nach einer Mittheilung des Kaiserlich Oesterreichischen Finanz-Ministeriums ist die im Art. 18 des unterm 27. December v. J. hier publicirten Handels-Vertrages zwischen Oesterreich und Preußen vom 19. Februar v. J. verabredete Gleichstellung der Angehörigen der Zollvereins-Staaten mit den österreichischen Unterthanen in dem Gebiete der Kaiserl. österreichischen Militairgrenze in so weit in Vollzug gesetzt, als sich dieselbe nur auf eine Gleichstellung mit denjenigen österreichischen Unterthanen bezieht, welche nicht der Militairgrenze angehören, da bei der eigenthümlichen Verfassung dieses Gebietes auch die nicht diesem Gebiete angehörigen österreichischen Unterthanen gewissen Beschränkungen daselbst unterliegen.

Das Vorstehende wird hierdurch mit Bezugnahme auf Unsere Bekanntmachung vom 21. Juli d. J., die Ausführung des Art. 18 des Handels- und Zollvertrages mit Oesterreich vom 19. Februar v. J. betr., und mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die

Ausstellung der Legitimationen A., B. und D. an die Grenzbewohner, sowie der Legitimationen C. an die Angehörigen der Vereins-Staaten in dem Militairgrenz-Gebiete den Grenz-Regiments- (Bataillons-) Commando's und beziehungsweise den Magistraten und den Militair-Communitäten zusteht.

Braunschweig, den 14. December 1854.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

von Schleinitz. von Geyso. Langerfeldt.